

Statistische Analysen und Studien Nordrhein-Westfalen

Band 5

Impressum

Herausgeber :

Landesamt für Datenverarbeitung
und Statistik Nordrhein-Westfalen

Redaktion:

Bianca Klose, Hans Lohmann

Preis dieser Ausgabe: 2,30 EUR

Erscheinungsfolge: unregelmäßig

Bestellungen nehmen entgegen:

das Landesamt für Datenverarbeitung
und Statistik NRW,
Postfach 10 11 05,
40002 Düsseldorf,
Mauerstraße 51,
40476 Düsseldorf
Telefon: 0211 9449-2516/3516
Telefax: 0211 442006
Internet: <http://www.lids.nrw.de>
E-Mail: poststelle@lds.nrw.de

sowie der Buchhandel.

Pressestelle:

0211 9449-2521/2518

Zentraler Informationsdienst:

0211 9449-2495/2525

© Landesamt für Datenverarbeitung
und Statistik NRW, Düsseldorf, 2002

Für nicht gewerbliche Zwecke sind
Vervielfältigung und unentgeltliche
Verbreitung, auch auszugsweise, mit
Quellenangabe gestattet. Die Verbrei-
tung, auch auszugsweise, über elek-
tronische Systeme/Datenträger bedarf
der vorherigen Zustimmung. Alle üb-
rigen Rechte bleiben vorbehalten.

Bestell-Nr. Z 08 1 2002 55

ISSN 1619-506X

Inhalt

Die neue Insolvenzstatistik im Licht der Ergebnisse 1999 – 2001 Dipl.-Ökonom Lars Stegenwaller	3
Neue Typisierungen von Haushalten und Lebensformen für den Mikrozensus Dr. Johannes Stauder	17
Wenn sich Paare trennen – die Bedeutung der Arbeitsteilung in Beruf und Haushalt für die Ehestabilität Dr. Johannes Stauder	35
Treibhausgase und ozonschichtschädigende Stoffe Erik Lungen	37

Zeichenerklärung

(nach DIN 55 301)

- 0 weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- nichts vorhanden (genau null)
- . Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- ... Zahlenwert lag bei Redaktionsschluss noch nicht vor
- () Aussagewert eingeschränkt, da der Wert Fehler aufweisen kann
- / keine Angabe, da der Zahlenwert nicht sicher genug ist
- x Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
- p vorläufige Zahl
- r berichtigte Zahl

Abweichungen in den Summen erklären sich aus dem Runden der Einzelwerte.

Die neue Insolvenzstatistik im Licht der Ergebnisse 1999 – 2001

Dipl.-Ökonom Lars Stegenwaller

Mit der Verabschiedung der neuen Insolvenzordnung ging nach rund sechzig Jahren die Zeit eines zersplitterten Konkurs- und Insolvenzrechts in der Bundesrepublik Deutschland zu Ende.

Das In-Kraft-Treten der bereits 1994 verabschiedeten Insolvenzordnung¹⁾ zum 1. Januar 1999 löste im Bereich der alten Bundesländer die Konkursordnung von 1894 und die Vergleichsordnung von 1935 ab. In den neuen Bundesländern ersetzte sie die Gesamtvollstreckungsordnung von 1990. Damit entfällt die Unterscheidung zwischen Konkurs-, Vergleichs- und Gesamtvollstreckungsverfahren.

Sowohl für das Insolvenzrecht als auch für die Insolvenzstatistik bedeutete das In-Kraft-Treten der Insolvenzrechtsreform zum Jahresbeginn 1999 eine grundlegende Neuordnung und Vereinheitlichung der Rechtsgrundlagen.

In der Folge der Neuordnung des Insolvenzrechts wurde mit der Verabschiedung des Insolvenzstatistikgesetzes²⁾ im Dezember 1999 eine einheitliche Rechtsgrundlage für die Insolvenzstatistik als Bundesstatistik geschaffen. Bis zu diesem Zeitpunkt existierte keine bundeseinheitliche rechtliche Grundlage für die Durchführung dieser Statistik³⁾, sie wurde von den Bundesländern als so genannte koordinierte Länderstatistik durchgeführt.

Ziele der Insolvenzrechtsreform waren vor allem:

- die Wiederherstellung der innerdeutschen Rechtseinheit auf dem Gebiet des Insolvenzrechts,
- die Vereinheitlichung der Funktion von Konkurs und Vergleich zu einem einheitlichen Insolvenzverfahren,
- die bestmögliche Verwertung des Schuldnervermögens und damit die bestmögliche Befriedigung der Gläubiger,
- die Schaffung besserer Voraussetzungen zur Sanierung des in Zah-

lungsschwierigkeiten geratenen Unternehmens,

- die Einführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens (für z. B. Arbeitnehmer/-innen, Rentner/-innen, Arbeitslose sowie Kleingewerbetreibende),
- die Einführung der Restschuldbefreiung (auch für persönlich haftende Gesellschafter eines insolventen Unternehmens).

Die Verfolgung der oben genannten Ziele wurde im Verlauf der 80er-Jahre immer dringlicher, da sich die Insolvenzentwicklung beschleunigte und auch immer mehr private Haushalte in Zahlungsschwierigkeiten ge-

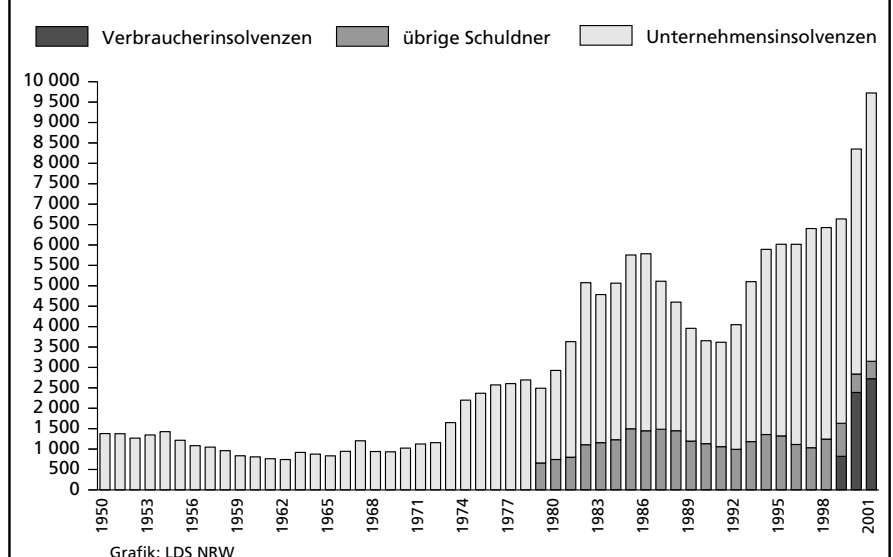
rieten. Eine Langfristbetrachtung des Insolvenzgeschehens im Lande Nordrhein-Westfalen zeigt einen dramatischen Anstieg der Insolvenzfälle in den 80er- und 90er-Jahren, gekoppelt mit einem Anstieg des Anteils der mangels Masse abgewiesenen Verfahren (siehe untere Abbildung 1 und Tabelle 1 auf Seite 18). Eine gleichlaufende Entwicklung ist auch für das Bundesgebiet nachweisbar⁴⁾.

Wurde in Nordrhein-Westfalen in den 50er- und 60er-Jahren die Zahl von 1 500 Insolvenzen nicht ein einziges Mal überschritten, lag das Niveau in den Achtzigern bei etwa 5 000 Fällen und Ende der 90er-Jahre bereits bei etwa 6 500 Insolvenzen. Gleichzeitig erhöhte sich der Anteil der mangels Masse abgewiesenen Verfahren von etwa 20 % in den fünfziger Jahren auf rund 70 % in den achtziger und neunziger Jahren. Spiegelbildlich dazu nahm die Zahl der Vergleichsverfahren drastisch ab. Damit gingen immer mehr Gläubiger leer aus und konnten immer weniger Unternehmen vor dem Zusammenbruch gerettet werden (siehe Abb. 2 auf S. 19).

4) Vgl. Angele, J.: Insolvenzen 1999 bis 2001 nach neuem Insolvenzrecht, in: Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Wirtschaft und Statistik, 6/2002, S. 462 ff.

1) Insolvenzordnung (InsO) vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I, S. 2866) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung insolvenzrechtlicher und kreditwesenrechtlicher Vorschriften vom 8. Dezember 1999 (BGBl. S. 2384). – 2) § 39 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (BGBl. III, Gliederungsnummer 300-1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1999 (BGBl. S. 2398). – 3) In Nordrhein-Westfalen erfolgte die Statistik bis dahin auf Grundlage der Verordnung über die Konkurs- und Vergleichsstatistik vom 29. Dezember 1927 (RMBl. 1928 S. 12) und des Erlasses des Justizministeriums NRW vom 6. April 1949 (V1-3763-1).

Abb. 1: Insolvenzen in Nordrhein-Westfalen 1950 – 2001



1. Insolvenzen in Nordrhein-Westfalen 1950 – 2001							
Jahr	Insolvenzverfahren						Verbraucher- insolvenzen ⁵⁾
	eröffnet ²⁾	mangels Masse abgelehnt ²⁾	eröffnete Vergleichs- verfahren ²⁾³⁾	insgesamt ¹⁾	darunter		
					von Unternehmen	übrige Schuldner ⁴⁾	
1950	719	252	409	1 380	1 380	x	x
1951	757	256	363	1 376	1 376	x	x
1952	682	260	326	1 268	1 268	x	x
1953	723	303	320	1 346	1 346	x	x
1954	825	285	317	1 427	1 427	x	x
1955	669	292	255	1 216	1 216	x	x
1956	612	289	182	1 083	1 083	x	x
1957	609	234	205	1 048	1 048	x	x
1958	592	192	177	961	961	x	x
1959	565	143	128	836	836	x	x
1960	536	153	120	809	809	x	x
1961	517	142	105	764	764	x	x
1962	474	183	87	744	744	x	x
1963	609	200	110	919	919	x	x
1964	568	223	86	877	877	x	x
1965	522	227	85	834	834	x	x
1966	609	219	117	945	945	x	x
1967	761	283	159	1 203	1 203	x	x
1968	588	255	97	940	940	x	x
1969	549	293	91	933	933	x	x
1970	601	320	103	1 024	1 024	x	x
1971	623	422	80	1 125	1 125	x	x
1972	619	474	64	1 157	1 157	x	x
1973	921	611	116	1 648	1 648	x	x
1974	1 160	888	151	2 199	2 199	x	x
1975	973	1 281	114	2 368	2 368	x	x
1976	887	1 632	53	2 572	2 572	x	x
1977	863	1 692	49	2 604	2 604	x	x
1978	813	1 849	32	2 694	2 694	x	x
1979	768	1 688	44	2 491	1 831	660	x
1980	909	1 990	30	2 927	2 182	745	x
1981	1 154	2 447	36	3 632	2 831	801	x
1982	1 512	3 533	44	5 076	3 969	1 107	x
1983	1 340	3 405	45	4 785	3 627	1 158	x
1984	1 430	3 609	28	5 065	3 835	1 230	x
1985	1 577	4 153	30	5 755	4 257	1 498	x
1986	1 523	4 241	26	5 785	4 336	1 449	x
1987	1 353	3 741	21	5 112	3 627	1 485	x
1988	1 225	3 365	11	4 600	3 150	1 450	x
1989	1 078	2 871	14	3 958	2 763	1 195	x
1990	1 008	2 638	9	3 654	2 521	1 133	x
1991	1 061	2 550	10	3 617	2 558	1 059	x
1992	1 256	2 787	8	4 048	3 054	994	x
1993	1 571	3 521	10	5 101	3 917	1 184	x
1994	1 689	4 186	19	5 893	4 536	1 357	x
1995	1 943	4 050	25	6 018	4 695	1 323	x
1996	1 995	4 009	13	6 017	4 904	1 113	x
1997	2 064	4 328	12	6 403	5 369	1 034	x
1998	2 090	4 323	13	6 426	5 182	1 244	x
1999	2 810	3 743	85	6 638	5 007	809	822
2000	4 311	3 678	361	8 350	5 511	452	2 387
2001	5 353	3 897	474	9 724	6 574	426	2 724

1) ohne Anschlusskonkurse, denen ein eröffnetes Vergleichsverfahren vorausgegangen ist – 2) seit 1979 bezogen auf Unternehmensinsolvenzen und übrige Schuldner; seit 1999 bezogen auf Unternehmensinsolvenzen, übrige Schuldner und Verbraucherinsolvenzen – 3) seit 1999 angenommene Schuldenbereinigungspläne von Verbrauchern und Kleingewerbetreibenden im Rahmen eines Verbraucherinsolvenzverfahrens. Daten über angenommene Insolvenzpläne stehen noch nicht zur Verfügung. – 4) Angaben zu übrigen Schuldnern erst seit 1979 verfügbar – 5) Angaben über Verbraucherinsolvenzen erst seit 1999 vorhanden

Selbst wenn man die Veränderung des Unternehmensbestandes mit in Betracht zieht, bleibt die Entwicklung der Insolvenzen Besorgnis erregend. Erhöhte sich die Zahl der umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen⁵⁾

in den Jahren 1950 bis 2000 von 544 895 auf 622 428 (+14,2 %), so stieg die Zahl der Insolvenzen von 1 380 auf 5 511 (+299,3 %). Wurden 1950 noch 25,3 Insolvenzfälle auf 10 000 Unternehmen gezählt, so wa-

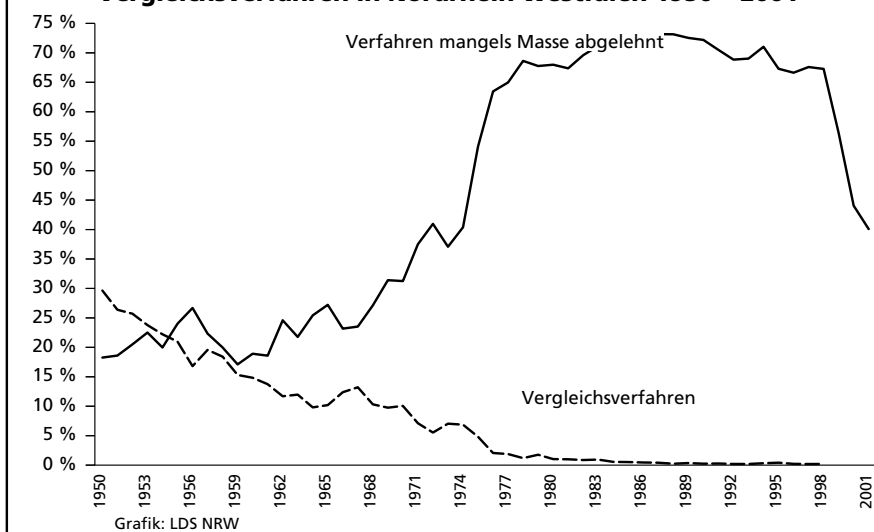
ren es im Jahr 2000 bereits 88,5 Fälle.

Durch die Neuordnung des Insolvenzrechts erhofft man sich eine Senkung der mangels Masse abgewiesenen Verfahren und eine Erhöhung der Überlebenschancen für angeschlagene Unternehmen.

Die neue Insolvenzordnung sieht ein Regelinsolvenzverfahren für Unter-

5) Lt. Umsatzsteuerstatistik; die jedoch nur Unternehmen mit einem Mindestbetrag an steuerbaren Umsatz erfasst (für das Jahr 2000 ein steuerbarer Umsatz aus Lieferungen und Leistungen von mindestens 16 617 EUR). Unternehmen, die nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, werden von der Umsatzsteuerstatistik nicht erfasst. Dies gilt u. a. für eine Vielzahl von GmbH, die als Mantelgesellschaften fungieren, ohne selbst steuerpflichtige Umsätze zu tätigen. Ferner gelten rechtlich selbstständige, aber wirtschaftlich zusammengeschlossene Unternehmen als nur ein Umsatzsteuerpflichtiger. Trotz dieser Einschränkungen beziehen sich Vergleiche mit dem Unternehmensbestand stets auf die Daten der Umsatzsteuerstatistik.

Abb. 2: Quoten der mangels Masse abgelehnten Verfahren und der Vergleichsverfahren in Nordrhein-Westfalen 1950 – 2001



nehmen, natürliche Personen als haftende Gesellschafter und bei Nachlässen vor⁶). Privatpersonen und Kleingewerbetreibenden wird ferner die Möglichkeit eines Verbraucher-Insolvenzverfahrens eröffnet. Bisher beschränkte das alte Konkurs- und Vergleichsrecht die Insolvenzmöglichkeit von natürlichen Personen, auf natürliche Personen als haftende Gesellschafter und auf Nachlässe.

Im Falle des Regelinsolvenzverfahrens entscheidet das Insolvenzgericht über den Insolvenzantrag und eröffnet das Verfahren oder weist es mangels Masse ab. Über den Beschluss ergeht eine Mitteilung an die statistischen Landesämter. Das Regelinsolvenzverfahren kann beendet werden aufgrund Rechtsmittelbescheid, Wegfall des Eröffnungsgrunds, durch nachträgliche Einstellung mangels Masse oder wegen Masseunzulänglichkeit, durch Aufhebung nach Schlussverteilung und durch Aufhebung aufgrund eines Insolvenzplans (der an Stelle des Vergleichsverfahrens gerückt ist). Im Anschluss an die Einstellung des Verfahrens erfolgt die Meldung über das finanzielle Ergebnis an die statistischen Ämter.

Ein Verbraucher-Insolvenzverfahren verläuft in drei Stufen. Zunächst versucht der Schuldner eine außerge-

richtliche Einigung mit seinen Gläubigern zu erzielen. Scheitert der Einigungsversuch folgt das gerichtliche Insolvenzverfahren unter Vorlage eines Schuldenbereinigungsplans des Schuldners. Kommt ein Schuldenbereinigungsplan nicht zustande oder erscheint die Durchführung eines gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahrens von vornherein aussichtslos, so wird ein vereinfachtes Insolvenzverfahren durchgeführt oder der Antrag auf Eröffnung eines solchen mangels Masse abgelehnt. Auch hier erfolgt eine Mitteilung an die statistischen Ämter über den Eröffnungsbeschluss und das Ende des Verfahrens. Befriedigt der Schuldner nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens seine Gläubiger sechs Jahre lang bestmöglich, so wird er von seinen Restschulden befreit (Restschuldbefreiung)⁷).

Der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens kann wie bisher von den Gläubigern oder dem Schuldner gestellt werden. Neben der Zahlungsunfähigkeit und der Überschuldung bei Kapitalgesellschaften wurde die drohende Zahlungsunfähigkeit als zusätzlicher Eröffnungsgrund eingeführt.

Eine weitere Neuerung ist die mögliche Einbeziehung von nichtrechtsfä-

higen Vereinen in ein Insolvenzverfahren.

Die amtliche Statistik wurde durch die Neufassung des Insolvenzrechts mit Änderungen bei den Erhebungsmerkmalen konfrontiert. Zugleich führte die verstärkte Nutzung der Informationstechnologie auch zu Änderungen im Erhebungsverfahren. Wurden vorher die Daten durchgängig auf manuellem Wege von den Insolvenzgerichten an die statistischen Landesämter weitergeleitet, so werden sie heute in einigen Ländern elektronisch geliefert. Zur elektronischen Übermittlung und Weiterverarbeitung der Daten mussten daher entsprechende EDV-Programme entwickelt werden. Die arbeitsaufwändigen Umstellungsarbeiten sowohl bei den Gerichten als auch in den statistischen Landesämtern, verbunden mit der späten Verabschiedung des Insolvenzstatistikgesetzes im Dezember 1999, führten leider zu einer Verzögerung in der Bereitstellung statistischer Ergebnisse.

Informationsgrundlage der Insolvenzstatistik sind die monatlichen Meldungen der Insolvenzgerichte über beantragte und abgeschlossene Insolvenzverfahren. Dabei müssen die Meldungen über beantragte Verfahren innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf des Kalendermonats, in dem die Entscheidung erlassen wurde, an das statistische Landesamt übermittelt werden. Die Mitteilungen über beendete Insolvenzverfahren müssen spätestens nach Ablauf des zweiten, dem Eröffnungsjahr folgenden Jahres von den Insolvenzgerichten an die statistischen Landesämter weitergeleitet werden. Sie dienen vor allem der Feststellung der genauen finanziellen Ergebnisse der Verfahren. Die Praxis zeigt jedoch, dass eine erhebliche Anzahl von Verfahren nicht innerhalb dieses Zeitraumes abgeschlossen wird, dies gilt insbesondere für große Verfahren mit einer Vielzahl von Gläubigern. Aus diesem Grund können für Nordrhein-Westfalen noch keine Informationen über finanzielle Ergebnisse der Jahre 1999 – 2001 veröffentlicht werden.

Zur statistischen Abbildung des Insolvenzgeschehens werden der amtli-

6) Als Regelinsolvenzverfahren gelten alle Insolvenzverfahren, die nicht Verbraucher- oder Kleinverfahren sind.

7) Vgl. Bundesministerium der Justiz: Die Insolvenzordnung, http://www.bmj.bund.de/frames/gerthemen/wirtschaft_und_recht/100004/inhalt.html.... vom 28. 11. 2001

chen Statistik folgende Erhebungsmerkmale⁸⁾ geliefert:

1. bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder dessen Abweisung mangels Masse
 - a) Art des Verfahrens,
 - b) Antragsteller,
 - c) Art des Rechtsträgers oder der Vermögensmasse (Schuldner); bei Unternehmen zusätzlich Rechtsform, Geschäftszweig, Jahr der Gründung, Zahl der betroffenen Arbeitnehmer und die Eintragung in das Handels-, Genossenschafts-, Vereins- oder Partnerschaftsregister,
 - d) Eröffnungsgrund,
 - e) Anordnung der Eigenverwaltung,
 - f) voraussichtliche Summe der Forderungen;
2. bei Annahme eines Schuldenbereinigungsplans, bei Eröffnung eines vereinfachten Insolvenzverfahrens oder bei der Abweisung des Antrags auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse
 - a) die Summe der Forderungen,
 - b) geschätzte Summe der zu erbringenden Leistungen,
 - c) bei Personen, die eine geringfügige selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit ausüben zusätzlich Geschäftszweig;
3. bei Einstellung des Insolvenzverfahrens
 - a) Einstellungsgrund,
 - b) bei Einstellung mangels Masse oder nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit zusätzlich Summe der Forderungen;
4. bei Aufhebung des Insolvenzverfahrens nach Schlussverteilung nach dem Schlusstermin, spätestens jedoch nach Ablauf des zweiten, dem Eröffnungsjahr folgenden Jahres
 - a) Summe der Forderungen,
 - b) für die Verteilung verfügbarer Betrag,
 - c) nachträgliche Anordnung der Aufhebung der Eigenverwaltung;
5. bei Aufhebung des Insolvenzverfahrens nach Bestätigung eines Insolvenzplans

- a) Summe der Forderungen,
- b) Anteil des erlassenen Betrags an der Summe der Forderungen,
- c) nachträgliche Anordnung oder Aufhebung der Eigenverwaltung;

6. bei Restschuldbefreiung

- a) Ankündigung der Restschuldbefreiung,
- b) Entscheidung über Restschuldbefreiung.

Neben den Angaben zu Verbraucherinsolvenzen werden insbesondere folgende Merkmale neu ausgewiesen:

- Antragsteller (Gläubiger oder Schuldner);
- Eröffnungsgründe differenziert nach Zahlungsunfähigkeit, drohende Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung, Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung, drohende Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung;
- Jahr der Unternehmensgründung, das die bisherige Angabe „Alter des Unternehmens“ in den Ausprägungen „bis unter 8 Jahre“ und „8 und mehr Jahre“ ersetzt;
- Zahl der betroffenen Beschäftigten (bei Unternehmen außer Kleingewerbe).

Weggefallen sind die Merkmale:

- Eintragung in die Handwerksrolle;
- bevorrechtigte und nicht bevorrechtigte Forderungen und voraussichtliche Teilungsmassen.

Die Erhebungsmerkmale der Blöcke 3 – 6 werden erst durch die Meldungen nach Beendigung eines Insolvenzverfahrens erfasst. Dies bedeutet unter anderem, dass die Verbindlichkeiten und das Vermögen der Schuldner zu Beginn eines Insolvenzverfahrens teilweise geschätzt werden müssen. Für die mangels Masse abgewiesenen Fälle folgt daraus, dass der amtlichen Statistik überwiegend Schätzungen zur Verfügung stehen.

Zur Erleichterung der Umstellungsarbeiten wurde für das Jahr 1999 darauf verzichtet, folgende Merkmale zu erheben:

- Summe der Gläubigerforderungen;
- Eröffnungsgrund;
- Beschäftigte.

Aus diesem Grund stehen für das Jahr 1999 die entsprechenden Daten nicht zur Verfügung.

Die Aufbereitung der Insolvenzstatistik erfolgt einheitlich auf Bundesebene, in der Gliederung nach Wirtschaftszweigen (Klassifikationen der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1993 (WZ 93), Rechtsformen (Katalog der Rechtsformen, Version Gewerbeanzeigenstatistik), Altersklassen sowie Forderungsgrößenklassen. Regional werden die Ergebnisse für Nordrhein-Westfalen bis auf die Kreisebene (kreisfreie Städte, Kreise) erstellt. Auswertungen sind jedoch auch für kreisangehörige Gemeinden möglich.

Unternehmensinsolvenzen

Die Zahl der Unternehmensinsolvenzen erreichte im Jahr 2001 mit 6 574 (+19,3 %) eine neue Rekordmarke. Damit setzt sich der langfristige Trend steigender Insolvenzzahlen unvermindert fort (siehe Tabelle 2 und Abb. 3).

Ob dieser starke Anstieg allein auf die wirtschaftliche Entwicklung oder auch zum Teil auf die Änderungen des Insolvenzrechts zurückgeführt werden kann, ist nur schwer abzuschätzen. Festzuhalten bleibt, dass es erklärtes Ziel der Rechtsreform war, Gläubiger und vor allem Schuldner zu einer frühzeitigeren Beantragung der Insolvenz zu veranlassen, um eine Fortführung des Unternehmens zu erleichtern und die Ansprüche der Gläubiger stärker zu sichern.

Tatsächlich sank die Quote der mangels Masse abgewiesenen Verfahren kontinuierlich auf 49 % im Jahr 2001, nachdem sie im letzten Jahr vor der Insolvenzrechtsreform (1998) noch 64,6 % betrug. Daten über die Vereinbarung von Insolvenzplänen (als Ersatz für das ehemalige Vergleichsverfahren) liegen leider noch nicht vor, da sie erst mit den finanziellen Ergebnissen erhoben werden.

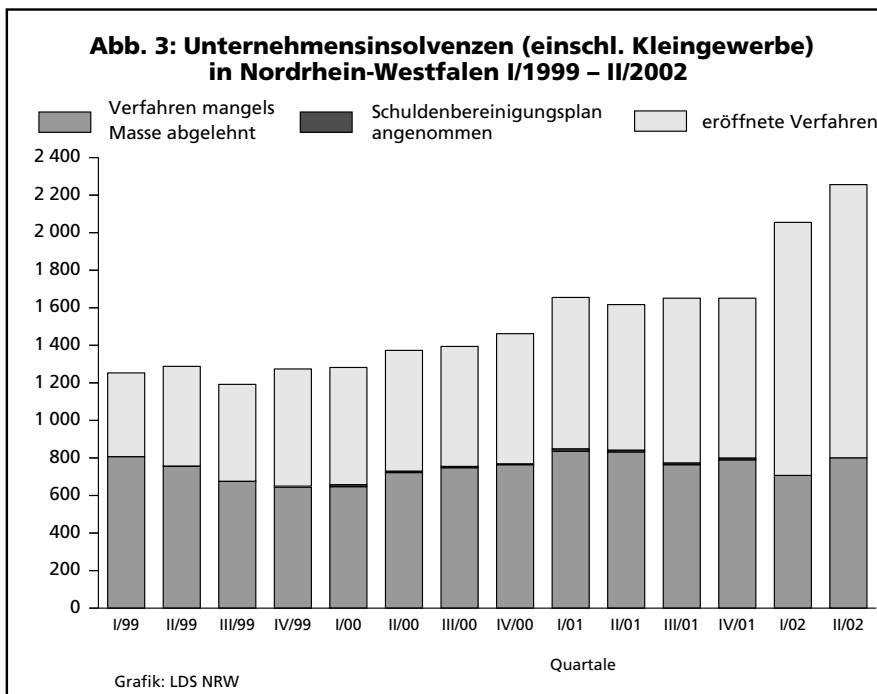
Als weiterer Indikator könnte das neu erhobene Merkmal „Insolvenzen nach Antragstellern“ (ohne Kleingewerbe) dienen. Haben im Jahr 1999

8) Lt. § 39 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (BGBl. III, Gliederungsnummer 300-1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1999 (BGBl. S. 2398).

2. Unternehmensinsolvenzen*) in Nordrhein-Westfalen in den Quartalen I/1999 bis II/2001

Quartal	Beantragte Verfahren				Quote der mangels Masse abgewiesenen Verfahren	Voraus-sichtliche Forde-rungen	Durch-schnitt-liche Forde-rungen
	eröffnet	mangels Masse abgelehnt	Schulden-bereini-gungs-plan ange-nommen ¹⁾	insgesamt			
	Anzahl					1 000 EUR	
I/1999	446	807	–	1 253	64,4	427 367	341
II/1999	531	756	1	1 288	58,7	390 571	303
III/1999	516	675	1	1 192	56,6	144 509	121
IV/1999	624	645	5	1 274	50,6	108 435	85
I/2000	624	647	11	1 282	50,5	702 109	548
II/2000	643	722	8	1 373	52,6	885 650	645
III/2000	639	748	7	1 394	53,7	1 613 295	1 157
IV/2000	693	764	5	1 462	52,3	1 043 384	714
I/2001	806	836	13	1 655	50,5	1 107 086	669
II/2001	775	832	10	1 617	51,5	821 255	508
III/2001	877	764	10	1 651	46,3	1 839 674	1 114
IV/2001	851	790	10	1 651	47,8	2 054 546	1 244
I/2002	1 348	707	–	2 055	34,4	1 925 843	937
II/2002	1 455	801	–	2 256	35,5	1 879 675	833

*) einschl. Kleingewerbe – 1) im Rahmen von Verbraucherinsolvenzverfahren angenommene Schuldenbereinigungspläne bei Kleingewerbetreibenden, ab I/2002 nicht mehr ausgewiesen



noch in fast 60 % aller Fälle die Gläubiger den Insolvenzantrag gestellt, so waren es in den beiden folgenden Jahren jeweils zu etwa 70 % die Schuldner, die den Antrag auf Eröffnung stellten.

Auch die Ergebnisse der ersten beiden Quartale des Jahres 2002 unterstreichen diese Tendenzen. Trotz eines weiteren starken Anstiegs der Insolvenzverfahren auf 2 055 im ersten Quartal (+24,1 % zum Vorjahresquartal) bzw. 2 256 im zweiten Quartal (+39,5 % zum Vorjahresquartal), sank die Quote der mangels Masse abgewiesenen Verfahren auf etwa 35 %. Auch bezüglich der Antragsteller fand eine Konsolidierung statt; in

den ersten beiden Quartalen 2002 waren es zu etwa 2/3 die Schuldner, die den Insolvenzantrag stellten.

Daten über die Eröffnungsgründe liegen erst für die Jahre 2000 und 2001 vor und sind auf Grund der starken Schwankungen und geringen Fallzahlen nur schwer zu interpretieren. Wurden im Jahr 2000 noch 110 Verfahren wegen drohender Überschuldung beantragt, so waren es im Jahr 2001 nur 28 Verfahren.

Da die Höhe der gesamten voraussichtlichen Forderungen im Jahr 2001 mit 6,3 Milliarden EUR (+34,2; 99%) deutlich über dem Wert des vorangegangenen Jahres lag, ist eine Bewer-

tung der Einflüsse der Insolvenzrechtsreform nur schwer möglich; zumal auch der Anteil der mangels Masse abgewiesenen Forderungen stark schwankte und damit einer Erklärung schwer zugänglich ist.

Während die Masse der Verfahren voraussichtliche Forderungen von unter 500 000 EUR zum Gegenstand hat, tragen vor allem die größeren Insolvenzfälle zum Forderungsvolumen bei (siehe Tabelle Seite 22). Einer genaueren Analyse stehen der Schätzcharakter der Werte sowie die auch hier hohe Zahl unbekannter Angaben entgegen. Als Ergänzung zu den voraussichtlichen Forderungen wurde das Merkmal „Zahl der betroffenen Arbeitnehmer zum Zeitpunkt der Antragstellung“ zur Abschätzung der wirtschaftlichen Auswirkungen in den Merkmalskatalog aufgenommen. Leider ist die amtliche Statistik auch hier mit einer hohen Zahl fehlender Angaben konfrontiert, die sich vor allem auf die Rechtsformen Kleingewerbe und GmbH konzentrieren. Im Jahr 2001 besaßen von den 4 430 Unternehmen mit vorhandenen Angaben, 1 303 Betriebe (ca. 30 %) überhaupt keine Beschäftigten und 1 763 (ca. 40 %) nur bis zu fünf Beschäftigte. Diese Konzentration auf kleine Betriebe dürfte noch höher ausfallen, wenn die Zahl der unbekannten Informationen verringert werden kann, da es sich dabei hauptsächlich um Kleingewerbe handelt. Insgesamt wurden im Jahr 2001 etwa 45 000 Beschäftigte (ohne Kleingewerbe) un-

3. Voraussichtliche Forderungen und Beschäftigte 2000 und 2001 nach Art des Verfahrens, Forderungsgrößenklassen, Rechtsformen, Alter der Unternehmen und Beschäftigtengrößenklassen

Gegenstand der Nachweisung	Beschäftigte ¹⁾		Voraussichtliche Forderungen	
	2001	2000	2001	2000
	Anzahl		1 000 EUR	
Insolvenzverfahren insgesamt	45 414	50 012	6 299 248	4 694 711
davon				
eröffnete Verfahren	39 267	24 154	4 513 209	4 069 024
mangels Masse abgewiesene Anträge	6 147	25 858	1 709 152	567 275
Verfahren mit Schuldenbereinigungsplan	–	–	76 887	58 413
mit voraussichtlichen Forderungen von ... bis unter ... EUR				
unter 5 113	108	120	773	489
5 113 – 51 129	1 846	1 479	56 052	34 180
51 129 – 255 646	5 987	22 854	399 987	263 488
255 646 – 511 292	5 821	3 093	374 639	249 579
511 292 – 5,113 Mill.	15 101	13 455	1 689 208	1 197 207
5,113 Mill. – 25,565 Mill.	9 364	5 480	1 270 534	1 236 351
25,565 Mill. und mehr	4 669	2 057	2 508 055	1 713 416
unbekannt	2 518	1 474	–	–
Unternehmen zusammen¹⁾	45 414	50 012	5 822 560	4 244 437
davon				
Kleingewerbe	–	–	266 427	75 254
Einzelunternehmen, freie Berufe u. Ä.	3 916	2 385	1 081 404	1 198 527
Personengesellschaften	11 003	5 926	1 221 846	813 791
davon				
OHG	130	85	14 528	15 469
KG (ohne GmbH & Co KG)	255	129	31 820	25 700
GmbH & Co KG	10 094	5 495	1 139 575	748 830
GbR	524	217	35 923	23 792
Gesellschaften mbH	29 578	40 081	2 993 566	1 909 443
Aktiengesellschaften, KGaA	699	1 172	209 505	143 503
eingetragene Genossenschaften	–	38	30 292	3 593
sonstige Rechtsformen	218	410	19 520	100 325
Alter der Unternehmen ²⁾				
unter 8 Jahre alt	12 352	8 956	1 585 340	1 118 824
darunter bis 3 Jahre alt	6 122	5 333	739 853	505 021
8 Jahre und älter	18 724	27 249	2 000 474	1 035 869
unbekannt	14 338	13 807	1 970 318	2 014 489
Unternehmen mit ... Beschäftigten ²⁾				
0	x	x	1 815 353	1 476 531
1	499	440	270 947	225 471
2 bis 5	4 170	2 935	629 950	529 569
6 bis 10	4 455	2 910	378 159	306 128
11 bis 100	19 985	15 334	1 541 085	1 121 532
101 und mehr	16 305	28 393	904 781	389 296
unbekannt	x	x	15 859	120 656
Übrige Schuldner zusammen	x	x	476 689	450 274
davon				
natürliche Person als Gesellschafter u. Ä. Verbraucher ²⁾	x	x	30 993	107 818
	x	x	404 253	283 435
Nachlässe	x	x	41 443	59 021

1) einschl. Kleingewerbe – 2) ohne Kleingewerbe

4. Insolvenzen 1999 bis 2001 nach Art des Verfahrens, Forderungsgrößenklassen, Rechtsformen, Alter der Unternehmen und Beschäftigtengrößenklassen

Gegenstand der Nachweisung	Insolvenzverfahren											
	insgesamt			davon								
				eröffnete			mangels Masse abgewiesen			Schuldenbereinigungs- plan angenommen		
	1999	2000	2001	1999	2000	2001	1999	2000	2001	1999	2000	2001
Insolvenzverfahren insgesamt	6 638	8 350	9 724	2 810	4 311	5 353	3 743	3 678	3 897	85	361	474
davon												
eröffnete Verfahren	2 810	4 311	5 353	2 810	4 311	5 353	x	x	x	x	x	x
mangels Masse abgewiesene Anträge	3 743	3 678	3 897	x	x	x	3 743	3 678	3 897	x	x	x
Verfahren mit Schuldenbereinigungsplan	85	361	474	x	x	x	x	x	x	85	361	474
mit voraussichtlichen Forderungen von ... bis unter ... EUR												
unter 5 113	.	206	326	.	26	28	.	174	298	.	6	–
5 113 – 51 129	.	1 259	2 076	.	527	844	.	633	1 075	.	99	157
51 129 – 255 646	.	2 097	3 233	.	1 276	1 777	.	668	1 239	.	153	217
255 646 – 511 292	.	706	1 051	.	495	666	.	181	355	.	30	30
511 292 – 5,113 Mill.	.	891	1 220	.	710	924	.	167	265	.	14	31
5,113 Mill. – 25,565 Mill.	.	122	129	.	104	104	.	16	25	.	2	–
25,565 Mill. und mehr	.	21	31	.	19	22	.	2	9	.	–	–
unbekannt	.	3 048	1 658	.	1 154	988	.	1 837	631	.	57	39
Unternehmen zusammen¹⁾	5 007	5 511	6 574	2 117	2 599	3 309	2 883	2 881	3 222	7	31	43
davon												
Kleingewerbe	324	1 054	1 472	84	287	350	233	736	1 079	7	x	43
Einzelunternehmen, freie Berufe u. Ä.	1 161	688	865	329	359	576	832	329	289	x	x	x
Personengesellschaften	382	470	615	260	312	400	122	158	215	x	x	x
davon												
OHG	10	19	24	5	12	17	5	7	7	x	x	x
KG (ohne GmbH & Co KG)	40	41	53	20	26	31	20	15	22	x	x	x
GmbH & Co KG	290	317	411	214	238	295	76	79	116	x	x	x
GbR	42	93	127	21	36	57	21	57	70	x	x	x
Gesellschaften mbH	3 094	3 211	3 520	1 414	1 587	1 911	1 680	1 624	1 609	x	x	x
Aktiengesellschaften, KGaA	16	31	53	11	25	47	5	6	6	x	x	x
eingetragene Genossenschaften	1	3	1	1	3	1	–	–	–	x	x	x
sonstige Rechtsformen	29	54	48	18	26	24	11	28	24	x	x	x
Alter der Unternehmen²⁾												
unter 8 Jahre alt	2 053	1 420	1 768	571	679	902	1 482	741	866	x	x	x
darunter bis 3 Jahre alt	270	758	989	136	363	484	134	395	505	x	x	x
8 Jahre und älter	682	787	1 192	380	505	800	302	282	392	x	x	x
unbekannt	1 948	2 250	2 142	1 082	1 128	1 257	866	1 122	885	x	x	x
Unternehmen mit ... Beschäftigten²⁾												
0	.	778	1 303	.	296	484	.	482	819	x	x	x
1	.	440	499	.	167	205	.	273	294	x	x	x
2 bis 5	.	909	1 264	.	494	688	.	415	576	x	x	x
6 bis 10	.	381	574	.	261	405	.	120	169	x	x	x
11 bis 100	.	559	732	.	486	630	.	73	102	x	x	x
101 und mehr	.	29	58	.	26	55	.	3	3	x	x	x
unbekannt	.	1 361	672	.	582	492	.	779	180	x	x	x
Übrige Schuldner zusammen	1 631	2 839	3 150	693	1 712	2 044	860	797	675	78	330	431
davon												
natürliche Person als Gesellschafter u. Ä. Verbraucher ²⁾	472	79	68	60	34	48	412	45	20	x	x	x
Nachlässe	822	2 387	2 724	463	1 478	1 790	281	579	503	78	330	431
	337	373	358	170	200	206	167	173	152	x	x	x

1) einschl. Kleingewerbe – 2) ohne Kleingewerbe

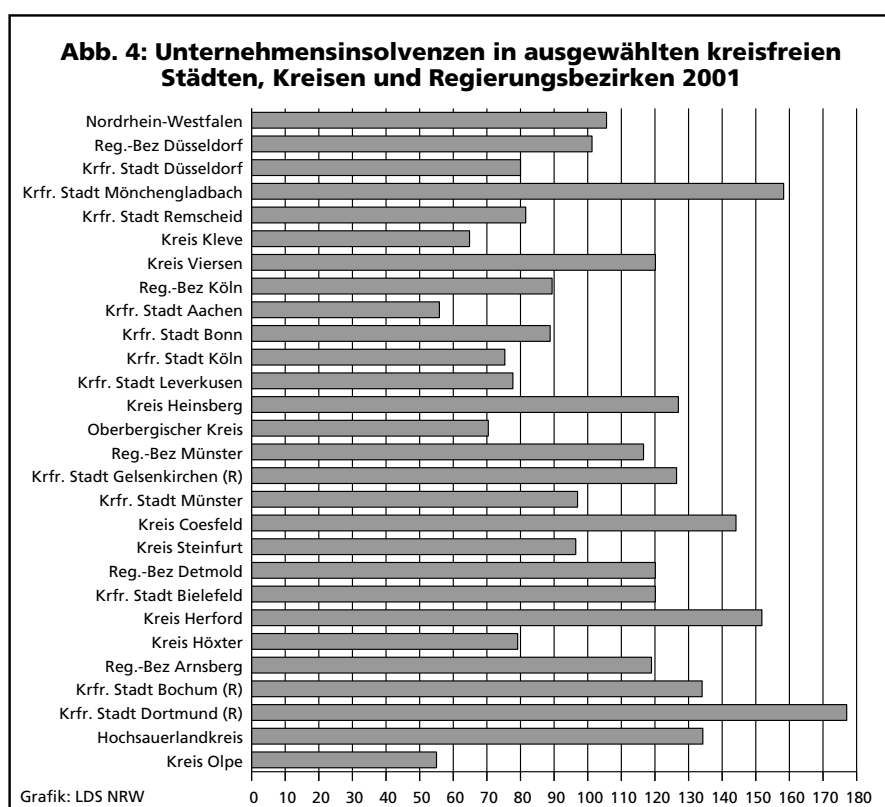
5. Insolvenzverfahren der Unternehmen 1999 bis 2001 nach Rechtsformen						
Rechtsform	Insolvenzverfahren					
	1999		2000		2001	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Unternehmen insgesamt	5 007	100	5 511	100	6 574	100
davon						
Kleingewerbe	324	6,5	1 054	19,1	1 472	22,4
Einzelunternehmen, freie Berufe u. Ä.	1 161	23,2	688	12,5	865	13,2
Personengesellschaften (OHG, KG, GbR)	382	7,6	470	8,5	615	9,4
darunter						
OHG	10	0,2	19	0,3	24	0,4
KG	40	0,8	41	0,7	53	0,8
GmbH & Co KG	290	5,8	317	5,8	411	6,3
GbR	42	0,8	93	1,7	127	1,9
Gesellschaften m. b. H.	3 094	61,8	3 211	58,2	3 520	53,5
Aktiengesellschaften, KGaA	16	0,3	31	0,6	53	0,8
eingetragene Genossenschaften	1	–	3	0,1	1	–
sonstige Rechtsformen	29	0,6	54	1,0	48	0,7

mittelbar von Insolvenzanträgen betroffen. Die Zahl der im Vorfeld oder später mittelbar Betroffenen dürfte jedoch weit höher liegen und ist nur durch Schätzungen zugänglich. Die Daten der Insolvenzstatistik bilden somit die Untergrenze für die Zahl der betroffenen Beschäftigten. (Siehe Tabellen S. 22 und 23.)

Nach wie vor sind es hauptsächlich junge Unternehmen, die von Insolvenzanträgen betroffen werden. Wurde bisher das Alter des Unternehmens nur als über oder unter 8 Jahre ausgewie-

6. Insolvenzverfahren der Unternehmen 1999 bis 2001 nach Wirtschaftszweigen										
Systematik-Nr.	Wirtschaftszweig	Insolvenzverfahren								
		1999			2000			2001		
		Anzahl	%	je 10 000 Unternehmen ¹⁾	Anzahl	%	je 10 000 Unternehmen ¹⁾	Anzahl	%	je 10 000 Unternehmen ²⁾
A-K,M-O	Unternehmen insgesamt	5 007	100	81,0	5 511	100	88,5	6 574	100	105,6
	davon im Wirtschaftszweig									
A	Land- und Forstwirtschaft	72	1,4	69,4	74	1,3	68,8	118	1,8	109,7
B	Fischerei und Fischzucht	–	–	–	2	–	327,9	–	–	–
C	Bergbau und Gewinnung v. Steinen u. Erden	7	0,1	149,9	2	–	42,5	4	0,1	84,9
D	Verarbeitendes Gewerbe	675	13,5	114,5	772	14,0	131,2	825	12,5	140,2
E	Energie- und Wasserversorgung	4	0,1	44,5	2	–	20,5	2	–	20,5
F	Baugewerbe	1 244	24,8	190,0	1 319	23,9	202,4	1 618	24,6	248,3
G	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kfz und Gebrauchsgütern	1 199	23,9	73,0	1 244	22,6	76,5	1 367	20,8	84,0
H	Gastgewerbe	280	5,6	51,2	350	6,4	64,9	471	7,2	87,4
I	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	265	5,3	104,8	362	6,6	143,2	468	7,1	185,2
J	Kredit- und Versicherungsgewerbe	48	1,0	182,2	48	0,9	186,6	50	0,8	194,4
K	Grundstücks-, Wohnungswesen, Vermietung ³⁾	942	18,8	55,4	940	17,1	53,7	1 284	19,5	73,4
M	Erziehung und Unterricht	15	0,3	27,5	18	0,3	31,8	25	0,4	44,2
N	Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	70	1,4	103,7	79	1,4	111,6	103	1,6	145,5
O	Erbringung sonstiger öffentlicher und persönlicher Dienstleistungen	186	3,7	35,3	299	5,4	55,4	239	3,6	44,3

1) Unternehmensbestand lt. Umsatzsteuerstatistik – 2) Unternehmensbestand lt. Umsatzsteuerstatistik 2000 – 3) beweglicher Sachen usw.



sen, so bestätigen auch die Ergebnisse der erweiterten Differenzierung diesen Sachverhalt. Leider führt das Ausbleiben von Altersangaben insbesondere in den Rechtsformen Einzelunternehmen und GmbH zu einem hohen Anteil an unbekannten Angaben (ca. 2/5). Geht man jedoch davon aus, dass die Altersverteilung in der unbekannten Teilgesamtheit nicht wesentlich von der im bekannten Teil abweicht, so kann man den bekannten Angaben durchaus eine erhebliche Aussagekraft unterstellen. Im Jahr 2001 waren von den 2 960 Unternehmen (ohne Kleingewerbe), für die eine Altersangabe vorlag, 1 768 Unternehmen (59,7 %) unter acht Jahre alt. Von den unter acht Jahre alten Unternehmen waren wiederum 989 Unternehmen maximal drei Jahre alt. Damit waren 1/3 der insolventen Unternehmen jünger als vier Jahre.

Vom Insolvenzgeschehen sind vor allem Einzelunternehmen, Kleingewer-

betreibende und GmbH betroffen. Da diese Rechtsformen jedoch gleichzeitig große Anteile am Unternehmensbestand haben, ist nur schwer abzuschätzen, ob sie tatsächlich überproportional von Insolvenzen betroffen sind⁹⁾. (Siehe Tabelle 5.)

Wie in den Jahren zuvor, betrafen auch im Jahr 2001 die meisten Unternehmenszusammenbrüche das „Baugewerbe“ (1 618 Insolvenzfälle, +22,7 %). Dahinter folgten die Bereiche „Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern“ (1 367 Insolvenzfälle, +9,9 %) und „Grundstücks- und Wohnungswesen, Vermietung beweglicher Sachen, Erbringung von Dienstleistungen überwiegend für Unternehmen“ (1 284 Insolvenzfälle, +36,6 %). Auch bei einem Vergleich mit der Anzahl der tätigen Unternehmen in den einzelnen Wirtschaftsbereichen ist die Insolvenzhäufigkeit im Baugewerbe mit Abstand am größten. In den Bereichen „Kredit- und Versicherungsgewerbe, Grundstücks- und Wohnungswesen, Vermietung beweglicher Sachen, Dienstleistungen überwiegend für Unternehmen“ sowie „Verkehr und Nachrichtenübermittlung“ wird ebenfalls relativ häufig Insolvenz beantragt. (Siehe Tabelle 6.)

Regional betrachtet ereignen sich die meisten Insolvenzen im Regierungsbezirk Düsseldorf (2001: 1 969 Fälle), gefolgt von den Regierungsbezirken Köln (2001: 1 441 Fälle), Arnsberg (2001: 1 371 Fälle), Münster (2001: 926 Fälle) und Detmold (2001: 867 Fälle). Vergleicht man diese Zahlen jedoch mit dem Unternehmensbestand, so weist der Regierungsbezirk Köln das geringste Insolvenzgeschehen auf, gefolgt vom Regierungsbezirk Düsseldorf, während die anderen drei Regierungsbezirke mit etwas Abstand gleichauf folgen. Der Landkreis Olpe und die kreisfreie Stadt Aachen verzeichnen mit 55 bzw. 55,9 Insolvenzfällen je 10 000 Unternehmen das niedrigste Insolvenzgeschehen; die Stadt Dortmund belegt mit einem Wert von

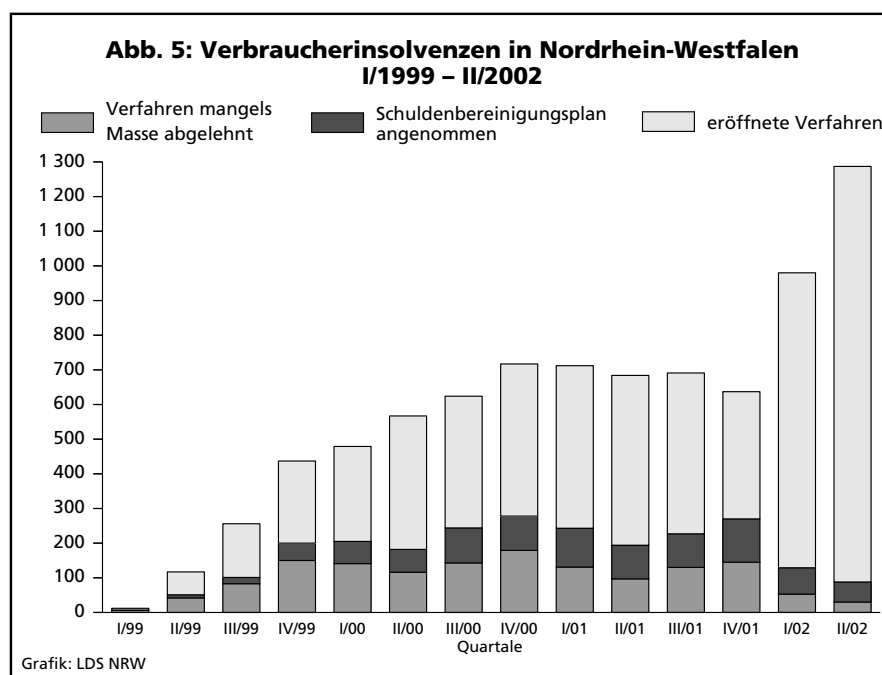
177 Fällen den traurigen Spitzenplatz. Es muss jedoch beachtet werden, dass die Daten eines einzigen Jahres nur beschränkt aussagefähig sind. Allerdings ist auch in einer langfristigen Betrachtung das Ruhrgebiet mit der Stadt Dortmund besonders häufig von Insolvenzen betroffen.¹⁰⁾ (Siehe Tabelle 7, S. 26ff.)

Verbraucherinsolvenzen

Das neu geschaffene Instrument der Verbraucherinsolvenz wurde im Lau-

10) Vgl. Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik (Hrsg.): Beiträge zur Statistik des Landes NRW, Zahlungsschwierigkeiten in Nordrhein-Westfalen 1992 – 1998, Textteil S. 12, Düsseldorf 2000

fe der Jahre immer stärker von den privaten Haushalten in Anspruch genommen. Wie aus Abbildung 5 ersichtlich, stabilisierte sich die Zahl der Insolvenzanträge nach einem schleppenden Beginn im Jahr 1999 bei etwa 650 Fällen pro Quartal im Jahr 2001. Wurden im gesamten Jahr 1999 nur 822 Verbraucherinsolvenzen (ohne Kleingewerbe) beantragt, so waren es im Jahr 2000 schon 2 387 und im Jahr 2001 gar 2 724 Anträge. Erfreulich ist, dass der Anteil der mangels Masse abgewiesenen Anträge kontinuierlich von 34,2 % (1999) über 24,3 % (2000) auf 18,5 % im Jahr 2001 zurückging. Spiegelbildlich dazu erhöhte sich der Anteil der angenommenen Schuldenbereinigungspläne von ursprüng-



7. Verbraucherinsolvenzen*) in den Quartalen I/1999 bis II/2002							
Quartal	Beantragte Verfahren				Quote der mangels Masse abgelehnten Verfahren	Voraussichtliche Forderungen	Durchschnittliche voraussichtliche Forderungen
	eröffnet	mangels Masse abgelehnt	Schuldenbereinigungsplan angenommen	insgesamt			
	Anzahl						
I/1999	5	6	1	12	50	428	36
II/1999	66	42	9	117	36	28 744	246
III/1999	155	83	18	256	32	19 011	74
IV/1999	237	150	50	437	34	34 961	80
I/2000	274	141	64	479	29	66 314	138
II/2000	385	116	66	567	20	64 921	115
III/2000	380	143	101	624	23	71 720	115
IV/2000	439	179	99	717	25	80 479	112
I/2001	469	131	112	712	18	88 546	124
II/2001	490	97	97	684	14	85 193	125
III/2001	464	130	97	691	19	123 200	178
IV/2001	367	145	125	637	23	107 313	169
I/2002	851	53	76	980	5	112 532	115
II/2002	1 199	30	58	1 287	2	108 197	84

9) Hier ist ein Abgleich mit der Umsatzsteuerstatistik besonders problematisch, so dass darauf verzichtet wird. Siehe auch Fußnote 5.

*) ohne Kleingewerbe

8. Insolvenzen 2001 nach Verwaltungsbezirken

Lfd. Nr.	Verwaltungsbezirk	Insolvenzen der											
		insgesamt		darunter im									
				Land- und Forst- wirt- schaft	Fischerei und Fisch- zucht	Bergbau und Gewin- nung von Steinen und Erden	Verar- beitendes Gewerbe	Energie- und Wasser- versor- gung	Bauge- werbe	Han			
										zu- sammen	Einzelhandel und Kfz-Handel		
											zu- sammen	Einzel- handel	Kfz-- Handel
Anzahl	je 10 000 Unterneh- men ²⁾	An											
	Kreisfreie Städte												
1	Düsseldorf	245	80	–	–	–	22	–	24	57	23	18	5
2	Duisburg	178	137	2	–	–	24	–	49	34	24	19	5
3	Essen	206	104	3	–	–	23	–	42	46	27	23	4
4	Krefeld	83	97	–	–	–	9	–	20	20	12	11	1
5	Mönchengladbach	154	158	3	–	–	20	–	41	29	21	19	2
6	Mülheim an der Ruhr	73	119	4	–	–	6	–	24	16	7	5	2
7	Oberhausen	86	144	2	–	–	8	–	29	16	13	4	9
8	Remscheid	36	82	–	–	–	6	–	8	7	4	1	3
9	Solingen	69	100	–	–	–	14	–	16	13	7	5	2
10	Wuppertal	135	103	1	–	–	17	–	31	30	17	13	4
	Kreise												
11	Kleve	82	65	2	–	–	10	–	35	16	8	7	1
12	Mettmann	174	85	2	–	–	18	–	28	47	24	22	2
13	Neuss	141	84	2	–	–	20	–	25	46	29	19	10
14	Viersen	144	120	2	–	–	23	–	36	30	13	7	6
15	Wesel	163	114	4	–	–	25	–	46	34	21	15	6
16	Reg.-Bez. Düsseldorf	1 969	101	27	–	–	245	–	454	441	250	188	62
	Kreisfreie Städte												
17	Aachen	56	56	–	–	–	7	–	14	6	4	3	1
18	Bonn	102	89	1	–	–	5	–	22	22	12	8	4
19	Köln	327	75	1	–	–	32	–	67	54	21	16	5
20	Leverkusen	36	78	–	–	–	5	–	4	10	5	5	–
	Kreise												
21	Aachen	93	95	1	–	–	11	–	38	19	14	7	7
22	Düren	73	89	2	–	–	8	–	25	18	9	8	1
23	Erftkreis	173	108	5	–	–	8	–	47	49	28	19	9
24	Euskirchen	67	102	1	–	–	8	–	17	11	7	5	2
25	Heinsberg	106	127	5	–	–	10	–	38	16	7	5	2
26	Oberbergischer Kreis	70	70	–	–	–	11	–	22	14	11	8	3
27	Rheinisch-Bergischer- Kreis	94	78	2	–	–	13	–	21	18	11	6	5
28	Rhein-Sieg-Kreis	244	118	6	–	–	17	–	68	55	35	29	6
29	Reg.-Bez. Köln	1 441	89	24	–	–	135	–	383	292	164	119	45

1) einschl. Kleingewerbe – 2) Angaben zum Unternehmenbestand wurden der Umsatzsteuerstatistik 2000 entnommen, die die steuerpflichtigen Unternehmen mit

Unternehmen ¹⁾												Lfd. Nr.
Wirtschaftsbereich												
del			Gastge- werbe	Verkehr und Nach- richten- über- mittlung	Kredit- und Versiche- rungsge- werbe	Grundstück- und Woh- nungswesen, Vermietung von beweg- lichen Sachen, Dienstlei- stungen überwiegend für Unter- nehmen	Sonstige öffentliche und per- sönliche Dienstlei- stungen	Erziehung und Unterricht	Gesund- heits-, Veterinär- und Sozial- wesen	Ver- braucher- insol- venzen	Übrige Schuldner	
Handelsvermittlung und Großhandel zusammen												
zu- sammen	Handels- vermittlung	Groß- handel										
zahl												
34	5	29	26	12	4	79	14	1	6	107	15	1
10	3	7	6	12	2	41	3	1	4	39	32	2
19	–	19	16	13	1	52	7	–	3	61	8	3
8	4	4	5	7	–	18	3	1	–	23	5	4
8	–	8	13	9	1	35	2	–	1	54	10	5
9	1	8	4	8	–	8	2	–	1	17	3	6
3	1	2	6	3	1	15	5	–	1	22	8	7
3	–	3	–	4	–	7	1	–	3	20	7	8
6	2	4	3	2	1	11	5	–	4	39	4	9
13	3	10	10	11	2	27	5	–	1	104	36	10
8	2	6	–	6	–	10	2	–	1	32	4	11
23	3	20	9	15	4	37	10	–	4	98	24	12
17	2	15	7	10	2	22	5	–	2	44	9	13
17	3	14	7	14	2	25	3	–	2	56	9	14
13	5	8	9	6	–	30	6	2	1	72	6	15
191	34	157	121	132	20	417	73	5	34	788	180	16
2	–	2	7	3	–	16	2	–	1	32	3	17
10	2	8	8	7	–	25	4	2	6	41	7	18
33	8	25	27	30	1	89	20	2	4	123	44	19
5	2	3	2	2	2	11	–	–	–	23	4	20
5	–	5	4	5	–	12	–	–	3	69	6	21
9	1	8	3	4	1	7	3	–	2	45	5	22
21	5	16	10	17	1	30	4	–	2	94	14	23
4	3	1	6	5	1	16	2	–	–	34	4	24
9	2	7	5	9	–	21	1	–	1	60	6	25
3	1	2	4	2	1	10	2	2	2	70	4	26
7	5	2	7	8	1	17	3	3	1	35	11	27
20	–	20	15	9	2	61	8	1	2	83	4	28
128	29	99	98	101	10	315	49	10	24	709	112	29

einem steuerbaren Umsatz von mindestens 16 617 EUR erfasst.

Noch: **8. Insolvenzen 2001 nach Verwaltungsbezirken**

Lfd. Nr.	Verwaltungsbezirk	Insolvenzen der											
		insgesamt		darunter im									
				Land- und Forst- wirt- schaft	Fischerei und Fisch- zucht	Bergbau und Gewin- nung von Steinen und Erden	Verar- beitendes Gewerbe	Energie- und Wasser- versor- gung	Bauge- werbe	Han			
										zu- sammen	Einzelhandel und Kfz-Handel		
											zu- sammen	Einzel- handel	Kfz-- Handel
Anzahl	je 10 000 Unterneh- men ²⁾	An											
30	Kreisfreie Städte Bottrop	38	116	1	–	–	1	–	15	7	3	2	1
31	Gelsenkirchen	85	126	1	–	–	10	–	22	16	11	10	1
32	Münster	93	97	2	–	–	6	–	16	16	12	11	1
33	Kreise Borken	171	132	5	–	–	23	1	53	38	19	13	6
34	Coesfeld	105	144	2	–	–	10	–	36	20	13	10	3
35	Recklinghausen	211	121	7	–	–	26	–	64	32	23	21	2
36	Steinfurt	130	96	5	–	–	17	–	42	23	15	11	4
37	Warendorf	93	107	5	–	–	15	–	13	29	19	13	6
38	Reg.-Bez. Münster	926	117	28	–	–	108	1	261	181	115	91	24
39	Kreisfreie Stadt Bielefeld	137	120	6	–	–	15	–	14	35	24	21	3
41	Kreise Gütersloh	136	101	4	–	–	29	–	29	28	14	13	1
42	Herford	146	152	1	–	–	18	–	44	25	15	15	–
43	Höxter	38	79	1	–	–	8	–	8	11	7	4	3
44	Lippe	182	145	1	–	1	38	–	57	25	16	11	5
45	Minden-Lübbecke	155	143	4	–	–	19	1	36	36	24	19	5
46	Paderborn	73	77	1	–	–	7	–	22	9	5	4	1
47	Reg.-Bez. Detmold	867	120	18	–	1	134	1	210	169	105	87	18
48	Kreisfreie Stadt Bochum	142	134	1	–	1	13	–	27	32	22	19	3
49	Dortmund	297	177	2	–	–	30	–	66	61	33	29	4
50	Hagen	57	90	1	–	–	8	–	10	9	7	4	3
51	Hamm	68	147	2	–	–	4	–	27	14	9	6	3
52	Herne	45	115	–	–	–	4	–	12	7	6	4	2
53	Kreise Ennepe-Ruhr-Kreis	98	82	–	–	–	28	–	12	21	11	6	5
54	Hochsauerlandkreis	137	134	5	–	–	18	–	31	25	15	11	4
55	Märkischer Kreis	131	85	2	–	–	33	–	33	29	22	14	8
56	Olpe	26	55	–	–	–	9	–	5	5	4	4	–
57	Siegen-Wittgenstein	64	67	1	–	–	11	–	15	14	10	5	5
58	Soest	144	145	1	–	1	30	–	30	34	26	14	12
59	Unna	162	144	6	–	1	15	–	42	33	21	17	4
60	Reg.-Bez. Arnsberg	1 371	119	21	–	3	203	–	310	284	186	133	53
61	Nordrhein-Westfalen	6 574	106	118	–	4	825	2	1 618	1 367	820	618	202

Anmerkungen siehe Seite 12

Unternehmen ¹⁾												Lfd. Nr.
Wirtschaftsbereich												
del			Gastge- werbe	Verkehr und Nach- richten- über- mittlung	Kredit- und Versiche- rungsge- werbe	Grundstück- und Woh- nungswesen, Vermietung von beweg- lichen Sachen, Dienstlei- stungen überwiegend für Unter- nehmen	Sonstige öffentliche und per- sönliche Dienstlei- stungen	Erziehung und Unterricht	Gesund- heits-, Veterinär- und Sozial- wesen	Ver- braucher- insol- venzen	Übrige Schuldner	
Handelsvermittlung und Großhandel zusammen												
zu- sammen	Handels- vermittlung	Groß- handel										
zahl												
4	–	4	4	3	–	7	–	–	–	6	5	30
5	–	5	12	4	–	10	7	–	3	32	3	31
4	–	4	14	6	3	26	2	1	1	54	11	32
19	4	15	16	9	1	22	3	–	–	113	5	33
7	1	6	10	4	–	21	1	–	1	33	4	34
9	2	7	15	13	1	34	11	3	5	40	6	35
8	–	8	10	15	2	14	1	1	–	87	8	36
10	2	8	3	8	–	15	5	–	–	35	4	37
66	9	57	84	62	7	149	30	5	10	400	46	38
11	2	9	16	9	2	31	5	–	4	55	7	39
14	1	13	8	6	–	27	2	–	3	58	3	41
10	3	7	8	16	2	28	3	1	–	59	6	42
4	1	3	4	1	–	4	1	–	–	3	2	43
9	–	9	7	16	1	32	3	–	1	58	7	44
12	2	10	11	18	1	23	5	–	1	53	7	45
4	3	1	2	10	–	20	1	–	1	27	–	46
64	12	52	56	76	6	165	20	1	10	313	32	47
10	–	10	13	7	–	36	9	–	3	50	14	48
28	5	23	31	16	4	63	15	3	6	116	4	49
2	–	2	8	5	–	8	3	–	5	40	5	50
5	–	5	3	4	1	7	5	–	1	21	3	51
1	–	1	3	4	–	9	6	–	–	19	–	52
10	4	6	9	8	–	12	5	–	3	52	1	53
10	3	7	18	12	–	20	7	–	1	24	3	54
7	–	7	3	7	–	19	5	–	–	74	8	55
1	–	1	3	1	–	2	1	–	–	4	2	56
4	–	4	2	8	–	12	1	–	–	24	6	57
8	1	7	9	9	1	25	1	–	3	29	3	58
12	3	9	10	16	1	25	9	1	3	61	7	59
98	16	82	112	97	7	238	67	4	25	514	56	60
547	100	447	471	468	50	1 284	239	25	103	2 724	426	61

lich 9,5 % auf 15,8 % im Jahr 2001. Im Jahr 2002 war dann ein beinahe explosionsartiger Anstieg der Verbraucherinsolvenzenverfahren auf 980 im ersten Quartal und 1 287 im zweiten Quartal zu verzeichnen. Dies stellt einen Anstieg um 37,6 % bzw. 88,2 % gegenüber den Vorjahresquartalen dar. Ursächlich für diese Entwicklung dürfte eine Änderung des Insolvenzrechts zum 1. 12. 2001 sein, das nun eine Stundung der Verfahrenskosten erlaubt und damit für viele Schuldner den Weg zur Restschuldbefreiung erst gangbar macht. Sichtbar wird diese Rechtsänderung auch darin, dass kaum noch Verfahren mangels Masse abgewiesen werden (5,4 % im 1. Quartal, 2,3 % im 2. Quartal).

Übrige Schuldner

Neben den Verbraucherinsolvenzen werden in der Rubrik übrige Schuldner ferner die Insolvenzen aus Nachlässen bzw. Nachlassverbindlichkeiten aufgeführt sowie die Insolvenzanträge für natürliche Personen, die als Gesellschafter haften müssen. Im Falle der Nachlassinsolvenzen wurden im Jahr 2001 358 Anträge registriert,

im Falle der natürlichen Personen als Gesellschafter 68 Anträge. (Siehe Tabellen 3 und 4.)

Fazit

Die bisherigen Ergebnisse der neuen Insolvenzstatistik lassen vermuten, dass die Ziele der Insolvenzrechtsreform tatsächlich erreicht werden können. Eine Verknüpfung der Insolvenzen mit Informationen über die wirtschaftliche Entwicklung ist allerdings nicht ohne weiteres möglich, da das Datum der Beantragung eines Insolvenzverfahrens nicht erfasst wird und Insolvenzanträge erst nach der Beschlussfassung der Insolvenzgerichte gemeldet werden. Veränderungen der Monats- und Quartalsdaten spiegeln unter Umständen eher Schwankungen der Arbeitsbedingungen und der Arbeitsbelastung in den Gerichten wider, als ökonomische oder juristische Entwicklungen. Abhilfe könnte hier die Aufnahme des Merkmals „Datum der Antragstellung“ in den Erhebungskatalog schaffen.

Nach Anlaufschwierigkeiten bei der Umsetzung der neuen Insolvenzstatistik durch die Insolvenzgerichte und

die amtliche Statistik, darf jetzt mit einer Stabilisierung der Erhebungsergebnisse gerechnet werden. Insbesondere dürfte sich die Anzahl der unbekannten Angaben deutlich verringern. Dies sollte die zukünftigen Beurteilungsmöglichkeiten hinsichtlich der Wirkungen der Insolvenzrechtsreform erheblich verbessern.

Die Auswertung der Erfahrungen mit dem neuen Insolvenzrecht und der neuen Insolvenzstatistik wird auch in den kommenden Jahren zu einer Weiterentwicklung der amtlichen Statistik führen.

Im Zuge dieser Fortentwicklung wird zukünftig eine Trennung zwischen Kleingewerbetreibenden und Einzelunternehmungen nicht mehr erfolgen. Neu behandelt werden die ehemals selbstständig Tätigen, die entweder den „Übrigen Schuldnern“ oder den „Unternehmen“ zugeordnet werden – je nachdem ob ihre Schuldverhältnisse überschaubar sind¹¹⁾.

11) Überschaubar sind die Verhältnisse bei weniger als 20 Gläubigern und/oder wenn keine arbeitsrechtlichen Ansprüche bestehen.

Neue Typisierungen von Haushalten und Lebensformen für den Mikrozensus

Dr. Johannes Stauder

Der Beitrag berichtet über die Ergebnisse eines Projektes, in dem die Konzepte zur Haushalts- und Familientypisierung im Mikrozensus mit dem Ziel untersucht werden sollten, eine inhaltlich sinnvolle und überschneidungsfreie Klassifikation von Haushalten und Lebensformen zu entwickeln. Ein weiteres Ziel bestand in der Entwicklung von Ansätzen zur Verbesserung des Datenerhebungskonzeptes bezüglich der Erhebung verwandtschaftlicher Beziehungen. Der Aufsatz skizziert den Reformbedarf, mögliche methodische Ansätze und den methodischen Stand im Mikrozensus. Dann werden die durch das Erfassungskonzept gezogenen Grenzen herausgearbeitet. Kernstück des Beitrages ist die Vorstellung neuer Standardtypisierungen von Haushalten und primären Lebensformen im Haushaltskontext. Als Hauptproblem einer eindeutigen und den veränderten Lebensbedingungen der Bevölkerung angepassten Klassifikation von Haushalten auf der Grundlage des Mikrozensusdatenbestandes kristallisiert sich die Orientierung des Erhebungskonzeptes an einer nicht eindeutig definierten Haushaltsbezugsperson heraus.

1 Einleitung

Im Zuge des deutlichen Geburtenrückgangs in Deutschland und den damit auftretenden demografischen Problemen auf dem Arbeitsmarkt und bei der Altersvorsorge nehmen Politik und wissenschaftliche Forschung die Familie verstärkt als Handlungs- bzw. Forschungsfeld wahr.

Aus dem daraus resultierenden Informationsbedarf und entsprechenden Anfragen an die amtliche Statistik heraus entstanden in der Vergangenheit eine Vielzahl von Typisierungen von Familie und Haushalt für den Mikrozensus.

Des Weiteren entstanden auf Grund der zunehmenden Verbreitung von nichtehelichen Lebensgemeinschaften, Ein-Eltern-Familien, Single-Haushalten und Wohngemeinschaften Typisierungen, die mehr oder minder einen Ad-hoc-Charakter besitzen, nach unterschiedlichen Kriterien abgrenzen und dabei nicht immer konsistent bleiben.

Vor diesem Hintergrund wurde im LDS NRW ein Projekt initiiert, in dem diese Typisierungen aufgearbeitet

und die verfügbare Information analysiert werden sollte. Die Projektziele waren die Folgenden:

- Aus der breiten Information der Rohdaten des Mikrozensus sollten inhaltlich sinnvolle Standardtypisierungen für Haushalte und Lebensformen entwickelt werden, die aus den vielschichtigen Informationen die inhaltlich relevanten auswählen.
- Darüber hinaus sollte geklärt werden, wie sich das Datenerhebungskonzept des Mikrozensus so verbessern lässt, dass der Informationsbedarf für eine zuverlässige, konsistente und den veränderten Lebensbedingungen angepasste Abbildung der Lebensformen angemessen berücksichtigt werden kann.

Der Beitrag skizziert zunächst den gesellschaftlichen Wandel, der den Bedarf zur Weiterentwicklung des Mikrozensus bedingt (2), beschreibt diesen Bedarf aus unterschiedlicher Sicht (3) und vergleicht die möglichen Erhebungsmethoden (4). Danach wird der Stand der methodischen Entwicklung im Mikrozensus bezüglich der Auswertung von verwandtschaftlichen Beziehungen geschildert (5), bevor einzelne metho-

dische Entscheidungen erläutert werden (6). Kapitel 7 stellt als Hauptprodukte des Projektes eine Standardtypisierung der Haushalte und der primären Lebensformen im Haushaltskontext vor und liefert erste Auswertungen für Nordrhein-Westfalen. Der Beitrag wird abgerundet durch einige Vorschläge zur methodischen Weiterentwicklung des Mikrozensus (8) sowie eine Zusammenfassung (9).

2 Pluralisierung der Lebensformen und familialer Wandel

In der sozialwissenschaftlichen Literatur wurde in den letzten Jahren die Unterscheidung verschiedener Haushaltstypen insbesondere vor dem Hintergrund der Diskussion um die „Pluralisierung der Lebensformen“ immer bedeutsamer. Herlth und Kaufmann¹⁾ sprechen bereits 1982 von einer „zunehmende(n) Pluralisierung der normativ-institutionellen Basis familialer Lebensformen“. Damit ist gemeint, dass die gesellschaftlich akzeptierten Formen des familialen Zusammenlebens vielfältiger geworden seien. Eine Pluralität der Lebensformen habe es zwar schon immer gegeben, sie sei jedoch heute stärker ausgeprägt.²⁾ Besonders Aufsehen erregte die Diskussion um die rückläufige Bedeutung traditioneller Lebensformen jedoch erst mit der Publikation von Beck's „Risikogesellschaft“. ³⁾ Er vermutete dort, dass „eine große Variationsbreite

1) Herlth, A./Kaufmann, Franz-Xaver (1982): Zur Einführung: Familiäre Probleme und sozialpolitische Intervention. S. 3 – 22 in: Franz-Xaver Kaufmann (Hrsg.), Staatliche Sozialpolitik und Familie. München: Oldenbourg, S. 5 – 2) Ähnlich auch: Lüscher, Kurt (1985): Moderne familiäre Lebensformen als Herausforderung der Soziologie. S. 110 – 127 in B. Lutz (Hrsg.), Soziologie und gesellschaftliche Entwicklung. Verhandlungen des 22. Deutschen Soziologentages in Dortmund 1984. Frankfurt/New York: Campus. – 3) Beck, Ulrich (1986): Risikogesellschaft. Frankfurt: Suhrkamp, hier insbesondere S. 195.

von familialen und außerfamilialen Formen des Zusammenlebens nebeneinander entstehen und bestehen wird“ und spricht von der „Ausdifferenzierung und Pluralisierung von Lebensformen“.

Die These von der „Pluralisierung der Lebensformen“ – andere Autoren sprechen vorsichtiger von familialem Wandel – durch die stärkere Verbreitung unkonventioneller Lebensformen lässt sich jedoch empirisch nur dann untersuchen, wenn entsprechendes Datenmaterial zur Auswertung bereitsteht. Auf Grund seiner großen Fallzahlen und seiner langjährigen Erhebungsgeschichte wurde für solche Untersuchungen insbesondere der Mikrozensus der amtlichen Statistik herangezogen.⁴⁾

Die Familie wurde dabei in den traditionellen Abgrenzungen der amtlichen Statistik für den Mikrozensus zunächst durch das Ehe- und das Abstammungsprinzip bestimmt. Mit einem solch engen Familienbegriff wird jedoch ein wichtiger Untersuchungsgegenstand ausgeblendet: Die Zunahme von Lebensformen, bei denen das Zusammenleben eben nicht durch Ehe oder Abstammung bestimmt wird.⁵⁾ Um diese enge Definition zu überwinden, wurde der Mikrozensus zunächst um ein Schätz-, seit 1996 auch um ein Fragekonzept – auf freiwilliger Basis – zum Bestand nichtehelicher Lebensgemeinschaften erweitert. Zur Zeit wird auch darüber nachgedacht, die entsprechenden Konzepte des Mikrozensus weiter zu reformieren.⁶⁾ Der vorliegende Aufsatz versteht sich als Beitrag zu dieser Diskussion; er liefert zum einen eine konsistente Typisierung von Haushalten und Lebensformen; zum anderen werden vor dem Hintergrund der gemachten Erfahrungen konkrete Anregungen für eine Optimierung der Datenerhebung gegeben.

3 Der Reformbedarf

Wie bereits erwähnt griff die Familienforschung in der Vergangenheit bereits auf die Mikrozensusergebnisse zurück, um Informationen über die Zusammensetzung von Haushalten auszuwerten.

Im Mikrozensus liegen Informationen über die Beziehungen zwischen Personen allerdings nur innerhalb von Wirtschaftshaushalten vor. Ein Wirtschaftshaushalt ist „eine Personengruppe, die gemeinsam wohnt und wirtschaftet, d.h. insbesondere ihren Lebensunterhalt gemeinsam finanziert“. Die Familienforschung interessiert sich zwar auch für den Aspekt der Finanzierung von Haushalten; bezüglich der Ausgestaltung von individuellen Lebensformen gilt ihr Interesse jedoch zunächst dem Vorliegen und der Intensität von Beziehungen zu den nächsten Verwandten und anderen Personen im nächsten Umkreis. Ein gutes Indiz hierfür stellt die räumliche Nähe zu diesen Personen dar; die Frage nach der gemeinsamen Finanzierung des Lebensunterhaltes erscheint dagegen für diese Fragestellung eher sekundär. Es könnte daher darüber nachgedacht werden, ob sich ein Indikator zur Erhebung von Familienbeziehungen nicht eher am gemeinsamen Wohnen ausrichten sollte als am gemeinsamen Wirtschaften. Enge familiäre Beziehungen können jedoch auch die Grenze der Wohnung, des Hauses und sogar der Nachbarschaft überwinden. Entsprechende Familiennetzwerke konnte Marbach⁷⁾ auf der Grundlage des Familiensurveys des Deutschen Jugendinstituts (DJI) nachweisen; Bertram⁸⁾ spricht in diesem Zusammenhang von der multilokalen Mehrgenerationenfamilie; Fuchs hat auf die Vernachlässigung von „Hausfamilien“ mit mehreren Generationen,

die in getrennten Wohnungen, aber im gleichen Haus leben, aufmerksam gemacht.⁹⁾ Es erscheint allerdings schwer vorstellbar, den Mikrozensus als Mehrzweckstichprobe in dieser spezialisierten Weise zu modifizieren.

Auch im Statistischen Bundesamt werden Überlegungen zu einer Reform des Mikrozensus angestellt. In dem kürzlich vorgestellten Projekt „Lebensformen der Bevölkerung“¹⁰⁾ soll das Familienkonzept des Mikrozensus weiterentwickelt werden. Das Projekt soll ein integratives Konzept entwickeln, so dass einerseits die Vergleichbarkeit mit älteren Datenbeständen gegeben ist; andererseits soll das Familienkonzept auch den festgestellten Tendenzen familialen Wandels angepasst werden. Ein Lebensformen-Konzept des Mikrozensus sollte weiterhin mit den Empfehlungen der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (UN/ECE) für die Durchführung der 2000er-Zensen harmonisieren.¹¹⁾

Heidenreich und Nöthen werfen ebenfalls die Frage auf, ob die Haushaltsgrenze im Rahmen des Mikrozensus überwunden werden könnte und sollte. Sie beschränken ihre Überlegungen dabei jedoch auf nichteheliche Lebensgemeinschaften, die in verschiedenen Wohnungen oder aber in der gleichen Wohnung bei Deklaration separater Haushalte leben. In diesem Punkt kommen sie zu dem Schluss, dass ihr Projekt gemeinsames Leben auf das gemeinsame Wohnen (anstatt des gemeinsamen Wirtschaftens) beschränken werde. Eine weitergehende Erfassung bedeute einen zu großen Aufwand.

Doch auch von anderer Seite richtet sich ein Reformbedarf an das Auswertungs- und Erhebungsprogramm

4) Huinink, Johannes/Wagner, Michael (1998): Individualisierung und die Pluralisierung der Lebensformen. S. 85 – 106 in: Friedrichs, Jürgen (Hrsg.), Die Individualisierungsthese, Opladen: Leske + Budrich. Wagner, Michael/Franzmann, Gabriele (2000): Die Pluralisierung der Lebensformen. S. 151 – 173 in: Zeitschrift für Bevölkerungswissenschaft (25). Wagner, Michael/Franzmann, Gabriele/Stauder, Johannes (2001): Neue Befunde zur Pluralität der Lebensformen. S. 52 – 73 in: Zeitschrift für Familienforschung 13(3). – 5) Nave-Herz, Rosemarie (1998): Die These über den „Zerfall der Familie“. S. 286 – 315 in: Jürgen Friedrichs, M. Rainer Lepsius, Karl-Ulrich Mayer (Hrsg.): Die Diagnosefähigkeit der Soziologie. Sonderheft der Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie. Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 293 – 6) Heidenreich, Hans-Joachim/Nöthen, Manuela (2002): Der Wandel der Lebensformen im Spiegel des Mikrozensus. S. 26ff. in: Wirtschaft und Statistik 1/2002. – 7) Marbach, Jan H. (2001): Die Familie als Netzwerk: Eine Spezialität des DJI-Familiensurveys. S. 141 – 171 in: Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Familien und Haushalte in Deutschland. Statistische Grundlagen, wissenschaftliche Erkenntnisse. Beiträge zum wissenschaftlichen Kolloquium am 23./24. November 2000 in Wiesbaden (Forum der Bundestatistik, Bd. 38). Stuttgart: Metzler Poeschel. – 8) Bertram, Hans (1995): Regionale Vielfalt und Lebensformen. S. 157 – 195 in: H. Bertram (Hrsg.): Das Individuum und seine Familie. Lebensformen, Familienbeziehungen und Lebensereignisse im Erwachsenenalter. Opladen: Leske + Budrich, S. 184. – 9) Fuchs, Marek (1999): Hausfamilien. Eine vernachlässigte Kategorie der Sozialstruktur (Habilitationsschrift). – 10) Heidenreich/Nöthen (2002), a. a. O. – 11) United Nations (Hg.) (1998): Recommendations for the 2000 Census of Population and Housing in the ECE Region. New York: UN.

des Mikrozensus. So merkt Scharmer¹²⁾ an, dass die Ergebnisse eines neuen, registergestützten Zensus, wie er anstelle einer traditionellen Volkszählung geplant ist, nicht mit entsprechenden Mikrozensus-Ergebnissen vergleichbar seien.

Unter Auswertung der Register sei lediglich die Abgrenzung von Wohnhaushalten möglich, da Informationen über das gemeinsame Wirtschaften nicht vorliegen. Im Mikrozensus werden dagegen die Beziehungskonstellationen innerhalb von Wirtschaftshaushalten abgebildet. Scharmer schlägt daher vor, im Mikrozensus von der Haushaltsdefinition nach dem Konzept des gemeinsamen Wohnens und Wirtschaftens zu einer Definition überzugehen, die zunächst Haushalte nur nach dem Kriterium des gemeinsamen Wohnens abgrenzt. Innerhalb dieser Wohnhaushalte könnten dann Wirtschaftshaushalte abgegrenzt werden.

Allerdings empfiehlt die EU ihren Mitgliedstaaten eine Abgrenzung nach dem Konzept des gemeinsamen Wirtschaftens, was für die Beibehaltung des bisherigen Konzeptes spricht. Außerdem liegen im Mikrozensus neben den Informationen über die Beziehungen der Personen im Wirtschaftshaushalt auch Informationen über die weiteren Wirtschaftshaushalte innerhalb einer Wohnung vor. Auch wenn damit die Information über die Beziehung aller Personen untereinander unvollständig ist, so können doch sinnvolle Schätzkonzepte entwickelt werden, um die Beziehung zwischen den verschiedenen Wirtschaftshaushalten innerhalb einer Wohnung abzubilden.¹³⁾

Des Weiteren diskutiert Scharmer, dass sich auf Grund des methodischen Ansatzes unter Rückgriff auf eine Haushaltsbezugsperson nur sehr

grobe eindeutige Haushaltstypen bilden lassen, da die Befragung zu wenig eindeutige Informationen zur Verfügung stellt. Ob und inwieweit sich das Problem der beschränkten Information durch das Konzept der Haushaltsbezugsperson tatsächlich stellt, ob nicht plausible Schätzkonzepte gefunden werden können und welche methodischen Alternativen vorliegen, wird weiter unten (Abschnitt 4.1) noch ausführlich diskutiert.

Der Datenbedarf der Forschung und der Harmonisierungsbedarf des Mikrozensus mit einem registergestützten Zensus regen also dazu an, kritisch darüber nachzudenken, ob im Mikrozensus künftig gleichzeitig eine Abbildung der Haushaltsstrukturen sowohl auf Basis von Wohn- als auch von Wirtschaftshaushalten ermöglicht werden soll. Es ist davon auszugehen, dass hierzu Schätzungen auf der Basis des bisherigen Erhebungskonzeptes ausreichen und eine diesbezügliche Veränderung desselben kaum notwendig erscheint. Allerdings zeigt sich, dass das Erhebungsinstrument hinsichtlich der erhaltenen Information zu verbessern ist. Im Folgenden wird daher zunächst untersucht, welche Instrumente in welcher Ausgestaltung zur validen Erfassung von Beziehungen zwischen Personen überhaupt geeignet wären.

4 Methodische Zugänge zur Erhebung von Beziehungsstrukturen

4.1 Das Konzept der Haushaltsbezugsperson

Das Frageprogramm zum verwandtschaftlichen Zusammenhang der Haushaltsmitglieder beruht in den meisten Erhebungen sowohl der

amtlichen Statistik als auch in der Sozialwissenschaft auf der Festlegung einer Haushaltsbezugsperson.

Hier ergibt sich jedoch in der Regel ein Problem der Eindeutigkeit: Welche Person im Haushalt stellt die Haushaltsbezugsperson dar? In den 50er- und 60er-Jahren war eine Haushaltsbezugsperson noch relativ eindeutig durch den „Haushaltsvorstand“ bestimmbar. Dieser wiederum war auf Grund des Vorherrschens traditionell-patriarchalischer Vorstellungen noch relativ unstrittig. Auf Grund der zunehmenden Auflösung der Selbstverständlichkeit bei der Benennung eines Haushaltsvorstandes und den damit entstehenden Problemen bei der Definition im Fragebogen wird er im Mikrozensus nicht mehr benutzt, sondern die erstgenannte Person als Haushaltsbezugsperson festgelegt. Dazu sollen die Personen in der Reihenfolge „Ehegatten, Kinder, Verwandte, Familienfremde“ in den Erhebungsbogen eingetragen werden. In Haushalten ohne Ehegatten oder mit mehreren Ehepaaren ist jedoch auch diese Festlegung nicht mehr eindeutig. Sie wird auch gelegentlich nicht beachtet und orientiert sich dann wahrscheinlich an der faktisch auskunftgebenden Person.¹⁴⁾

Auch in der Haushaltserhebung des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP) wurden in der ersten Welle von 1984 die Beziehungsstrukturen im Haushalt über eine Haushaltsbezugsperson – den Haushaltsvorstand – erhoben. Im Unterschied zum Mikrozensus bietet diese Erhebung den Befragten jedoch eine breitere Palette an Antwortmöglichkeiten und damit genauere Informationen zur Typisierung des Haushaltskontextes.¹⁵⁾

Mit der Orientierung an einer Haushaltsbezugsperson lassen sich mit

12) Scharmer, Marco (2002): Haushaltstypisierung im Rahmen des registergestützten Zensus. S. 5-10 in: Statistische Analysen und Studien Nordrhein-Westfalen, Bd. 1 – 13) Der Anteil an Haushalten, die sich mit weiteren Haushalten eine Wohnung teilen, hat zwar zwischen 1996 und 2000 von 0,6 % auf 1,0 % zugenommen. In über 70 % dieser Fälle handelt es sich jedoch um Wohnungen mit mehreren Einpersonenhaushalten, wobei diese Personen auf Grund des fehlenden Altersabstandes nicht voneinander abstammen können. In 11 % dieser Haushalte lebt wahrscheinlich ein Elternteil oder ein Kind in einem separaten Haushalt in der gleichen Wohnung. In den übrigen Fällen handelt es sich wahrscheinlich um Untermietverhältnisse von Einzelpersonen (6,9 %). Nur bei 10,2 % dieser Haushalte teilen sich mehrere Mehrpersonenhaushalte eine Wohnung. 1,1 % der Fälle gehen wahrscheinlich auf Erhebungsfehler zurück. – 14) Für die nachträgliche Typisierung des Familienzusammenhangs wird im Mikrozensus jedoch – sofern vorhanden – immer der Mann in der Elterngeneration als Familienbezugsperson verwendet. – 15) So wird im Sozio-oekonomischen Panel – ähnlich wie bei anderen sozialwissenschaftlichen Erhebungen (ALLBUS, Familiensurvey) – bezüglich des Familienstandes zwischen verheirateten zusammenlebenden und verheirateten getrennt lebenden Personen differenziert. Bezüglich des Verwandtschaftsverhältnisses werden vor allem auch Geschwister und verschwägte Personen separat erfasst.

dem relativ kleinen Kategorienschema des Mikrozensus¹⁶⁾ traditionelle verwandtschaftliche Zusammenhänge wie z. B. Ehepaare mit Kindern abbilden, aber auch Drei-Generationen-Haushalte, sofern als Haushaltsbezugsperson eine Person der mittleren, also der Elterngeneration benannt wird. Auch einfache Verwandtschaftshaushalte lassen sich so noch identifizieren. Allerdings ist die Situation bereits in Drei-Generationen-Haushalten unübersichtlich.¹⁷⁾

Will man komplexe Haushaltstypen oder innerhalb komplexer Haushaltszusammenhänge auch kleinere Einheiten unterscheiden, so werden die Beziehungen aller Personen im Haushalt untereinander relevant. Auf Grund des Erhebungskonzeptes des Mikrozensus verfügt man jedoch nur über Informationen über die Beziehungen zwischen dem Individuum und der Haushaltsbezugsperson. Bezüglich des Verhältnisses zu allen weiteren Personen im Haushalt ist man auf Schätzkonzepte angewiesen, die teilweise eine recht hohe Plausibilität besitzen. Allerdings ließe sich die Plausibilität der Annahmen durch Erweiterung der Kategorienschemata zum Verwandtschaftsverhältnis und zum Familienstand (um die Ausprägung: „Verheiratet, getrennt lebend“) erheblich steigern. So sehen dies auch sozialwissenschaftliche Erhebungen vor.

4.2 Das Matrix-Konzept

In neueren Befragungen der amtlichen Statistik wird keine Festlegung einer Haushaltsbezugsperson mehr verlangt. Hier werden vielmehr die Haushaltsmitglieder aufgelistet und nach der Beziehung einer Person zu jeder anderen im Haushalt befindlichen Person gefragt. Diese Technik verwenden beispielsweise die §7-Erhebung¹⁸⁾ „Zeitverwendung in Deutschland 2001/2002“ oder auch das europäische Haushaltspanel (ECHP). Mit Hilfe dieses Instrumentes

ist es daher möglich, Haushalte und eventuell auch Untereinheiten derselben in sehr feiner Untergliederung zu typisieren. Es ist jedoch zu bedenken, dass die Bearbeitung der Matrix eine größere Belastung der befragten Personen bedeutet. Zum Ersten werden relativ hohe Ansprüche an das Verständnis des Erhebungsinstrumentes gestellt, zum Zweiten müssen sich die Befragten jeweils in die Position der jeweils anderen Haushaltsmitglieder versetzen und zum Dritten kostet die Bearbeitung der Matrix mehr Zeit als die Bearbeitung der Fragen zum Verwandtschaftszusammenhang. Außerdem wird durch die Vollständigkeit auch sehr viel redundante Information produziert.

Diese Argumente sprechen dafür, dass ein Matrix-Konzept für das breite Einsatzgebiet der Mehrzweckstichprobe des Mikrozensus zu einer Überlastung der Interviewsituation führen würde.

Dem kann man jedoch entgegenhalten, dass ein zu enges Antwortschema unter Verwendung einer Haushaltsbezugsperson dazu führen kann, dass sich die Befragten darin nicht wiederfinden und dass es hierdurch zu unsachgemäßer Bearbeitung der Fragebögen kommt.

5 Stand der methodischen Entwicklung im Mikrozensus

5.1 Vorliegende Informationen und Datensatzbeschreibung

Der Mikrozensus ist die seit 1957 jeweils im Frühjahr als 1 %-Stichprobe erhobene Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt. Die Auswahl ist als Flächenstichprobe konzipiert, wobei die Auswahlbezirke entweder aus einer Gruppe von bis zu 12 Wohnungen in räumlich benachbarten kleineren Häusern, aus einem Ein-

zelhaus mit 5 bis 10 Wohnungen oder aus 6 Wohnungen in einem Gebäude mit mehr als 10 Wohnungen bestehen. Die Befragung erstreckt sich auf alle Haushalte in diesen Wohnungen und innerhalb der Haushalte auf alle Haushaltsmitglieder, wobei auch die verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen diesen erhoben werden.

Letzteres geschieht durch die Frage, ob die jeweilige Person mit einer vorher festgelegten Haushaltsbezugsperson verwandt ist oder nicht;¹⁹⁾ sofern diese Frage mit „Ja“ beantwortet wird, können zur Beantwortung der Folgefrage nach der Art des Verwandtschaftsverhältnisses zur ersten Person oder dessen Ehegatten die Ausprägungen „Ehegatte“, „(Schwieger-)Tochter bzw. Sohn“, „Enkel/Urenkel“, „(Schwieger-)Mutter bzw. Vater“, „Großmutter/-vater“ oder „Sonstige verwandte oder verschwägte Person“ gewählt werden.

Seit 1996 wurde außerdem auf freiwilliger Basis gefragt, ob die jeweilige Person der bzw. die Lebenspartner/-in der Haushaltsbezugsperson ist. Falls es eine(n) solche(n) im Haushalt gibt, wird für jede weitere Person, die nicht mit der Haushaltsbezugsperson verwandt ist, außerdem nach der verwandtschaftlichen Beziehung zum Lebenspartner/zur Lebenspartnerin gefragt.

Unter Ausnutzung dieser Informationen wurden verschiedene Typisierungen vorgenommen (vgl. Übersicht 1), die auf unterschiedlichen statistischen Konzepten zur Abgrenzung der Personengruppen beruhen: das Konzept „Haushalt“, das traditionelle Konzept „Familie“ und das Konzept der „Lebensformen“.

Das Haushalts-Konzept des Mikrozensus ist wie gesagt das des Wirtschaftshaushaltes. „Ein Haushalt ist eine Personengemeinschaft, die zusammen wohnt und wirtschaftet ...

16) Unterschieden werden: Haushaltsbezugsperson, Ehepartner, (Schwieger-) Tochter/Sohn, Enkel/Urenkel, (Schwieger-)Mutter/Vater, Großmutter/-vater, sonstige verwandte oder verschwägte Person sowie nicht verwandte Personen, wobei jeweils auch die Verwandtschaftsbeziehung zum Ehegatten der Bezugsperson gemeint ist. – 17) Vgl. hierzu auch Scharmer (2002), a. a. O., S. 7 f. – 18) Erhebungen nach §7 BStatG sind Erhebungen, die ohne Auskunftspflicht mit einem Höchstumfang von 10.000 Befragten durchgeführt werden können, um den kurzfristigen Datenbedarf für Zwecke der Vorbereitung und Begründung anstehender Entscheidungen oberster Bundesbehörden oder zur Klärung wissenschaftlich-methodischer Fragestellungen auf dem Gebiet der Statistik zu befriedigen. – 19) Die Haushaltsbezugsperson ist dabei prinzipiell die erste im Befragungsbogen genannte Person.

Wer allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt".²⁰⁾

Familien nach dem traditionellen Konzept sind Personengemeinschaften innerhalb eines Privathaushaltes, „... die im Wesentlichen durch Ehe oder Abstammung bzw. das Sorgerecht miteinander verbunden sind.“²¹⁾ In den meisten Fällen existiert in einem Haushalt nur eine Familie. Zusätzliche Familien im Haushalt bestehen, a) wenn Personen im Haushalt leben, die nicht miteinander verwandt sind oder b) wenn das Kind einer Person oder eines Ehepaares nicht mehr ledig ist oder wenn es bereits eigene Kinder hat (so z. B. in Drei-Generationen-Haushalten).

Das neue Konzept der „Lebensformen“ kann auf Haushalts- und auf Familienebene implementiert werden. Hierbei werden nichteheliche Lebensgemeinschaften berücksichtigt, soweit sie durch die Mikrozensus-Erhebung erfasst werden,²²⁾ und im Wesentlichen der Ehe gleichgestellt. Dies bedeutet: Auch ledige Personen, die mit einem nichtehelichen Lebenspartner und ihren Eltern zusammenleben, bilden zusammen mit dem Lebenspartner eine Familie und nicht mit ihren Eltern.

5.2 Typisierungen zum Thema Haushalt und Familie im Mikrozensus

Die in Übersicht 1 zusammengestellten Typisierungen werden indirekt von der Haushaltsbezugsperson her konstruiert. Nur wenn man dies konsequent berücksichtigt, bleiben sie auch überschneidungsfrei. Ein Beispiel zur Typisierung „Lebensformtypen in den Haushalten“ möge dies verdeutlichen. In einem Haushalt möge ein Ehepaar zusammen mit der ledigen Tochter leben, die wiederum allein erziehende Mutter ei-

nes unehelichen ledigen Kindes ist. Es hängt nun von der Wahl der Haushaltsbezugsperson ab, ob dieser Haushalt als „Ehepaar ohne und mit ledigen Kindern und mit weiteren Personen“ gilt oder als „allein Erziehende (ohne Lebenspartner) und mit weiteren Personen“. Im ersten Fall wurde eine Person aus dem Ehepaar als Haushaltsbezugsperson gewählt, im zweiten Fall die allein erziehende Tochter des Ehepaares.

nen der Haushaltsbezugsperson im Haushalt leben. Die letzten beiden Gruppen werden außerdem danach weiter ausdifferenziert, ob es sich bei den nicht geradlinig verwandten Personen um Seitenverwandte der Haushaltsbezugsperson oder aber um nicht verwandte Personen handelt.

Inhaltlich gesehen lassen sich durch diese Differenzierung Einpersonenhaushalte, Familienhaushalte (Mehrpersonenhaushalte mit nur geradli-

Übersicht 1: Auswahl aus den bisherigen Familien- und Haushaltstypisierungen im Mikrozensus		
EF	Titel	Inhalt
EF541	Haushaltstyp (traditionelles Familienkonzept)	Einteilung nach Einpersonenhaushalten, Familienhaushalten, Verwandtschaftshaushalten und Wohngemeinschaften
EF542	Familientypen in den Haushaltstypen (traditionelles Familienkonzept)	Einteilung der Familienhaushalte nach der Generationenzahl
EF550	Haushaltstyp nach Lebensgemeinschaft	Wie EF541, jedoch unter Berücksichtigung von nichtehelichen Lebensgemeinschaften
EF551	Lebensgemeinschaftstyp im Haushaltstyp	Wie EF542, jedoch unter Berücksichtigung von nichtehelichen Lebensgemeinschaften
EF552	Haushaltstyp nach nichtehelichen Lebensgemeinschaften	Einteilung entsprechend EF541, jedoch nur für nichteheliche Lebensgemeinschaften
EF553	Lebensformtypen in den Haushalten	Einteilung nach Vorliegen und Art der Partnerschaft mit und ohne Kinder und mit und ohne weitere Personen
EF575	Familientyp (traditionelles Familienkonzept)	Einteilung nach dem Familienstand der Familienbezugsperson mit und ohne Kinder
EF627	Lebensformtypen	Wie EF575, zusätzlich Berücksichtigung von nichtehelichen Lebensgemeinschaften
EF628	Typ der Lebensgemeinschaft	Einteilung nach dem Familienstand, Zusammenfassung von Ehepaaren und nichtehelichen Lebensgemeinschaften
EF629	Lebensgemeinschaften nach Familienstand der Partner	Einteilung nichtehelicher Lebensgemeinschaften nach dem Familienstand der Partner
EF630	Typ der nichtehelichen Lebensgemeinschaft	Einteilung der nichtehelichen Lebensgemeinschaften nach gleich- vs. verschiedengeschlechtlichen Partnern und nach der Herkunft der Kinder.

Der Mikrozensus enthält zunächst eine Typisierung des „Haushaltstyps nach dem traditionellen Familienkonzept“, d. h. ohne Berücksichtigung nichtehelicher Lebensgemeinschaften. Dabei werden auf der obersten Gliederungsebene zunächst Einpersonenhaushalte von Mehrpersonenhaushalten unterschieden und diese wiederum danach, ob der Haushalt nur aus geradlinig verwandten Personen besteht, ob es neben der Haushaltsbezugsperson und geradlinig Verwandten derselben auch weitere Personen gibt, oder ob keine geradlinig verwandten Perso-

nig verwandten Personen), Verwandtschaftshaushalte (Haushalte mit Seitenverwandten) und Wohngemeinschaften (Haushalte mit nicht verwandten Personen) mit und ohne Familienkern abgrenzen. Ein Familienkern bezeichnet dabei innerhalb eines Haushaltes mit nichtlinear verwandten Personen einen Personenkreis, der durch linearverwandtschaftliche Beziehungen verbunden ist.

Die Typisierung „Familientypen in den Haushaltstypen“ differenziert innerhalb der Haushalte mit geradli-

20) Aus: Erhebungsbogen 1+E des Mikrozensus 2000 – 21) Aus: Engstler, Heribert (1998): Die Familie im Spiegel der amtlichen Statistik. Lebensformen, Familienstrukturen, wirtschaftliche Situation der Familien und familiendemographische Entwicklung in Deutschland. Bonn: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend., S. 14 – 22) Erfasst werden nur nichteheliche Lebensgemeinschaften, an denen die Haushaltsbezugsperson beteiligt ist.

nig verwandten Personen nach der Zusammensetzung der geradlinig verwandten Personen mit den Ausprägungen „Ehepaar ohne Kinder oder Enkel“, „Elterngeneration und ledige Kinder oder Enkel“, „Elterngeneration und nicht ledige Kinder sowie evtl. weitere ledige Kinder“ und „Drei- und Vier-Generationen-Haushalt“. Da nichteheliche Lebensgemeinschaften in dieser Klassifikation nicht berücksichtigt werden, geht hier Information verloren: Die Eltern-Kind-Gemeinschaft eines nichtehelichen Partners der Haushaltsbezugs-person kann beispielsweise nicht berücksichtigt werden. Damit wird an dieser Stelle die Zuweisung eines Typs abhängig von der Frage, welche Person als Haushaltsbezugs-person gewählt wurde.

Die Typisierungen „Haushaltstyp nach Lebensgemeinschaft“ und „Lebensgemeinschaftstyp im Haushaltstyp“ enthalten die gleichen Klassifikationen wie die zuvor beschriebenen, behandeln jedoch nichteheliche Partnerschaften genauso wie Ehen. Daher entsteht bei diesen nicht der erwähnte Informationsverlust.

Die Typisierung „Haushaltstyp nach nichtehelichen Lebensgemeinschaften“ differenziert auf der ersten Ebene danach, ob eine nichteheliche Lebensgemeinschaft im Haushalt vorliegt oder nicht. Auf der zweiten Ebene wird außerdem nach dem Verwandtschaftsverhältnis weiterer Personen zu den Partnern in der nichtehelichen Lebensgemeinschaft differenziert. Es können nur geradlinig verwandte Personen vorhanden sein, geradlinig und/oder seitenverwandte Personen sowie weitere nicht verwandte Personen, nur nicht verwandte Personen oder gar keine weiteren Personen. Die gleiche Differenzierung erfolgt auch für Haushalte ohne nichteheliche Lebensgemeinschaft in Bezug auf die Haushaltsbezugs-person.

Eine weitere Typisierung beschreibt schließlich die „Lebensformtypen in den Haushalten“. Hierbei werden die Haushalte zunächst danach klassifiziert, ob sich in ihnen ein Ehepaar, eine nichteheliche Lebensge-

meinschaft oder eine allein stehende Person befindet. Dies wird bezüglich der nichtehelichen Lebensgemeinschaft mit der Information „lediges Kind vorhanden“ und der Information „weitere Personen vorhanden“ kombiniert.

Diese Typisierung scheint zwar inhaltlich noch am ehesten die für eine zeitgemäße Klassifikation von Lebensformen wichtigsten Differenzierungen zu umfassen, bleibt jedoch relativ grob und ist in sich widersprüchlich. So kann ein Haushalt neben einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft trotzdem auch ein Ehepaar oder auch eine allein erziehende Person enthalten. Das Typisierungskonzept ist bisher immer an der Haushaltsbezugs-person orientiert und gruppiert den familialen Kernbereich des Haushaltes um diese. Erst wenn man diese strikte Orientierung an der Haushaltsbezugs-person berücksichtigt, wird die Klassifikation eindeutig.

Gerade bei solchen Fällen, in denen es mehrere Möglichkeiten der Klassifikation gibt, kann es sinnvoll erscheinen, Haushalte in kleinere Personengruppen zu unterteilen, die im Mikrozensus „Familien“ bzw. „Lebensform“ oder „Lebensgemeinschaft“ genannt werden.²³⁾ So würden in dem o. g. Beispiel das nichteheliche Partnerpaar und das Ehepaar bzw. die allein erziehende Person mit ihrem Kind jeweils eine eigene Lebensgemeinschaft bilden. Daher enthält der Mikrozensus zum einen auch traditionelle Familientypen, wobei die Grenze zwischen den einzelnen Familien beim traditionellen Konzept durch den Familienstand (Verheiratete, geschiedene oder verwitwete Kinder bilden eine eigene Familie.) bzw. durch die Abstammung gezogen wird (Personen, die zwar mit ihren Eltern zusammenleben, aber eigene Kinder haben, bilden eine eigene Familie.).²⁴⁾ Zu-

nächst wird der „Familientyp“ festgelegt, dem eine Person angehört. Diese Typisierung unterscheidet nach dem Familienstand der so genannten Familienbezugs-person: Danach werden Ehepaare, Verwitwete oder Geschiedene, verheiratet getrennt lebende Personen und ledige Personen unterschieden. Auf einer zweiten Ebene wird danach differenziert, ob diese Familienbezugs-person mit ledigen Kindern zusammenlebt.

Zum anderen wird eine ähnliche Differenzierung nach dem neuen Konzept der Lebensformen vollzogen („Lebensformtypen“). Dies bedeutet, dass einerseits nichteheliche Lebensgemeinschaften ohne und mit ledigen Kindern gesondert ausgewiesen werden; andererseits werden bei dieser Typisierung verheiratet getrennt lebende Personen mit den Geschiedenen zusammengefasst und nicht mehr die Geschiedenen mit den Verwitweten.

Beim „Typ der Lebensgemeinschaft“ werden Ehepaare und nichteheliche Lebensgemeinschaften zusammengefasst und nach dem Vorhandensein von ledigen Kindern differenziert. Hier werden jedoch wiederum die verheiratet getrennt lebenden Personen gesondert und die geschiedenen oder verwitweten Personen gemeinsam ausgewiesen.

Außerdem werden nichteheliche „Lebensgemeinschaften nach dem Familienstand der Partner“ differenziert und in einer anderen Typisierung nach gleich- und verschiedengeschlechtlichen Partnerschaften und der Herkunft der Kinder unterschieden (vom Mann, von der Frau oder beide Partner bringen Kinder in die Partnerschaft ein bzw. bei gleichgeschlechtlichen Partnern: von der Bezugsperson, deren Partner oder beide Partner bringen Kinder in die Partnerschaft ein).

23) Die Ausdrücke „Familie“ bzw. „Lebensgemeinschaft“ sind dabei nicht immer zutreffend, da auch Einzelpersonen klassifiziert werden müssen. – 24) Die Abgrenzung der Familien erfolgt nach dem gegenwärtigen Verfahren allerdings nicht maschinell, sondern wird über die Vergabe einer Familiennummer bei der Datenerfassung vorgenommen.

5.3 Kritische Beurteilung der vorliegenden Typisierungen und Ansatzpunkte für eine Neuklassifikation

Betrachtet man die verschiedenen Typisierungen im Mikrozensus, so lässt sich festhalten, dass die Differenzierungen entlang der Merkmale Generationenzusammenhang im familialen Haushaltskern, weitere Personen, Familienstand, eheliche vs. nichteheliche Lebensgemeinschaft, Gleich- vs. Verschiedengeschlechtlichkeit der Partner und Zuordnung der Kinder in nichtehelichen Lebensgemeinschaften verlaufen. Diese Vielzahl von Dimensionen schafft insgesamt betrachtet eine schwer überschaubare Komplexität, so dass es sinnvoll erscheint, die einzelnen Dimensionen daraufhin zu überprüfen, ob sie tatsächlich einen gehaltvollen Beitrag zur Beschreibung der strukturellen privaten Lebenssituation leisten.

Sicher ist die Auflistung der ein Individuum umgebenden Personen und deren Verhältnis zum jeweiligen Individuum bedeutsam. Allerdings wird im Mikrozensus für jeden Haushalt nur eine Bezugsperson benannt. Zur Klassifikation herangezogen werden müssen jedoch die Beziehungen zwischen allen Personen im Haushalt. Man ist daher zur Bestimmung dieser Beziehungen auf Rückschlüsse aus der jeweiligen Beziehung zur Haushaltsbezugsperson angewiesen. Das Verhältnis zu anderen Personen lässt sich adäquat in den Dimensionen Partnerschaft (ehelich, nichtehelich verschiedengeschlechtlich, nichtehelich gleichgeschlechtlich) und Abstammung bestimmen.

Weniger bedeutsam für die Charakterisierung der hier interessierenden Struktur der privaten Lebenssituation erscheint dagegen der Familienstand von Personen, die ohne Partner oder in nichtehelichen Lebensgemeinschaften leben. Durch dieses Kriterium würde bei Personen ohne Ehepartner/-in ein retrospektiver Aspekt mitberücksichtigt, nämlich eine Antwort auf die Frage, ob die Person früher eine(n) Ehepartner/-in hatte

und wie diese Ehe beendet wurde (durch Trennung, Scheidung oder Verwitwung). Dieses die zurückliegende Ehegeschichte beschreibende Merkmal mag zwar für viele Fragestellungen der Lebensverlaufsfor-schung einen wichtigen Beitrag leisten, es sollte dann jedoch als separates Merkmal mit der zu entwickelnden Typisierung kombiniert werden. Dies erleichtert auch die Handhabung.

Die Frage, ob in nichtehelichen Lebensgemeinschaften ein Kind vom Mann, der Frau oder beiden Partnern abstammt, ist gerade in der gegenwärtigen Diskussion um die Zunahme von „Patchwork-Familien“ – also Familien, in denen insbesondere Stiefelternschaften existieren – interessant.²⁵⁾ Zur Beantwortung dieser Frage kann der Mikrozensus jedoch nur einen beschränkten Beitrag leisten: Ob ein Kind in nichtehelichen Lebensgemeinschaften beiden Partnern zuzuordnen ist, kann auf Grund der Filterführung nicht eindeutig beantwortet werden. Sobald ein Kind verwandt mit der Haushaltsbezugsperson ist, wird nicht mehr danach gefragt, ob es auch das Kind des Partners bzw. der Partnerin der Haushaltsbezugsperson ist. Gemeinsame Kinder eines nichtehelichen Paares können also gar nicht identifiziert werden. Aus diesen Gründen wurde dieser Aspekt bei der Konstruktion der Standardtypisierungen vernachlässigt.

Wichtig erscheint ebenfalls eine Antwort auf die Frage, wie stark die Bindung zwischen Eltern und Kindern auf Grund intensiver Interaktion tatsächlich ist. Damit ist letztlich der Betreuungsaufwand für Kinder angesprochen, der die private Lebenssituation der Eltern entscheidend prägt. Der Betreuungsaufwand seinerseits hängt vom Alter des jüngsten Kindes der jeweiligen Personen bzw. Paare ab, so dass eine entsprechende Diffe-

25) Weniger bedeutsam erscheint jedoch, ob es sich in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften um einen Abkömmling der Haushaltsbezugsperson oder deren Partner/-in handelt.

renzierung Eingang in eine neue Standardtypisierung finden sollte.²⁶⁾

Ein weiterer erhaltenswerter Aspekt der bisherigen Typisierungen ist die Unterscheidung von Haushaltstypen und von kleineren Untersuchungseinheiten innerhalb derselben. Diese wurden bisher „Familientypen“, „Lebensformen“ oder „Lebensgemeinschaften“ genannt. Unter Familien wird im heutigen Sprachgebrauch im engeren Sinne eine Lebensform verstanden, in der Personen mit ihren Kindern zusammenleben.²⁷⁾ Unter diesem Etikett wurden jedoch – auch in traditionellen Konzepten – auch Typen ohne Eltern-Kind-Verhältnis gebildet (z. B. Ehepaare). Es erscheint daher sinnvoll, diesen kleineren Untersuchungseinheiten einen anderen Namen zu geben und sie neu, konsistent und umfassend zu definieren.

Mit der Einführung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft wurde bereits der wichtigste Schritt getan, um Haushalts- und Familien-Typisierungen den aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Allerdings wurde das Fragenprogramm an dieser Stelle nur etwas erweitert. Das eigentliche Datenerhebungs- und Auswertungskonzept geht allerdings implizit weiterhin davon aus, dass die Auswahl der Haushaltsbezugsperson keine Auswirkungen auf die Ergebnisse hat. Wie in diesem Abschnitt dargelegt wurde, kann hiervon jedoch nicht die Rede sein. In Kapitel 8 werden daher auch Vorschläge zur entsprechenden Verbesserung der Erhebungsmethodik präsentiert.

26) Dieser Vorschlag weist Ähnlichkeiten mit dem Konzept der „Familienphasen“ von Stutzer auf. (Vgl. Stutzer, Erich (1999): Methodische und empirische Ergebnisse zur Abbildung von Familienphasen mit Mikrozensus-Daten. S. 212 – 234 in: Lüttinger, Paul: Sozialstrukturanalysen mit dem Mikrozensus (ZUMA-Nachrichten Spezial, Bd. 6). Mannheim: ZUMA). Er grenzt die Familienphasen jedoch in erster Linie nach der Ehedauer ab und benutzt das Alter des ältesten und das Alter des jüngsten Kindes jeweils als Zusatzinformation, während der vorliegende Beitrag wie gesagt ausschließlich auf das Alter des jüngsten Kindes abstellt. Dies geschah nicht zuletzt deshalb, weil es bei allein Erziehenden kein logisches und bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften kein im Mikrozensus erfasstes Äquivalent zur Ehedauer gibt. Außerdem stellt der Betreuungsaufwand für das jüngste Kind – und damit dessen Alter – m. E. die wichtigste Dimension der familiären Situation dar. – 27) Alternativ wird der Begriff auch für den größeren Verwandtschaftszusammenhang gebraucht.

6 Methodische Vorarbeiten, Probleme und Grenzen

Im vorliegenden Beitrag werden Vorschläge zur Standardtypisierung von Haushalten und der primären Lebensform präsentiert (Abschnitt 7). Diese Konzepte beruhen auf umfangreichen Vorarbeiten auf der Grundlage des Rohdatenmaterials, bei denen die unterschiedlichen Fallkombinationen, die sich aus der nicht eindeutigen Identifikation der Haushaltsbezugsperson ergeben, systematisiert wurden. Dabei werden alle zur Zeit im Mikrozensus verfügbaren Informationen ausgenutzt. Soweit möglich wurde versucht, diese Systematik unabhängig von der im Interviewprozess gewählten Haushaltsbezugsperson zu gestalten.²⁸⁾

Einige Lücken sind jedoch durch das an der Haushaltsbezugsperson orientierte Erhebungskonzept in Verbindung mit einem engen Antwortschema bedingt und lassen sich nur unter bestimmten Annahmen füllen. Im folgenden Abschnitt wird darüber informiert, worin diese Lücken bestehen und welche Annahmen getroffen wurden.

6.1 Eheliche Beziehungen ohne Beteiligung der Haushaltsbezugsperson

Eheliche Beziehungen lassen sich mit den derzeit im Mikrozensus vorhandenen Informationen nur dann zweifelsfrei identifizieren, wenn die Haushaltsbezugsperson an der Ehe beteiligt ist. Bei ehelichen Beziehungen der Eltern oder Kinder der Haushaltsbezugsperson ist man bereits auf Plausibilitätsüberlegungen angewiesen. Wenn genau ein männliches und ein weibliches (Schwieger-)Elternteil der Haushaltsbezugsperson im Haushalt leben und beide verheiratet sind, so wurde eine – als gering einzuschätzende – Fehlerwahrscheinlichkeit in Kauf genommen und davon ausgegangen, dass es sich um

ein Ehepaar handelt.²⁹⁾ Ähnlich wurde auch bei nicht ledigen (Schwieger-)Kindern verfahren.³⁰⁾ Bezüglich der Abschätzung von Ehepaaren (und in diesem Falle auch: deren Kindern) aus dem Kreis der sonstigen Verwandten der Haushaltsbezugsperson und der nicht mit dieser verwandten Personen wurde dieses Vorgehen dann angewandt, wenn der Mann maximal 15 Jahre älter war als die Frau und die Frau maximal 10 Jahre älter als der Mann.

6.2 Familienkerne ohne Beteiligung der Haushaltsbezugsperson

Außerdem ist zu erwähnen, dass im Interviewprozess nicht notwendigerweise diejenige Person als Haushaltsbezugsperson gewählt wird, durch die ein Maximum an Information bezüglich der Verwandtschaftsbeziehungen erhoben wird. So kann es dazu kommen, dass in Verwandtschaftshaushalten oder Wohngemeinschaften mehrere Personen als sonstige Verwandte der Haushaltsbezugsperson bzw. als mit dieser nicht verwandte Personen klassifiziert werden. In diesem Fall liegen keine sicheren Informationen über die verwandtschaftlichen Beziehungen dieser Personen untereinander vor. Für den Fall, dass sich unter diesen Personen ein minderjähriges Kind befindet, kann allerdings davon ausgegangen werden, dass sich unter den übrigen Personen mindestens ein Elternteil des Kindes befindet. Für die weiter unten vorgestellte Standardtypisierung nach der primären Lebensform wurden Konstellationen mit einer sonstigen nicht verwandten Person im Alter von unter 30 Jahren und einer weiteren, älteren sonstigen nicht verwandten Person und einem Altersunterschied von mindestens 16 Jahren als allein erziehende Person mit Kind interpretiert. Sofern ein Ehepaar unter den sonstigen verwandten oder nicht verwandten Personen identifiziert wird, so wird bei Vorliegen der ge-

nannten Bedingungen ebenfalls von einer Eltern-Kind-Gemeinschaft ausgegangen.

6.3 Nichteeliche Lebensgemeinschaften ohne Beteiligung der Haushaltsbezugsperson

Bezüglich der nichtehelichen Partnerschaften, an denen die Haushaltsbezugsperson nicht beteiligt ist, liefert der Mikrozensus keine Informationen. Hierdurch werden insbesondere nichteheliche Lebensgemeinschaften unter- und Wohngemeinschaften überschätzt.

6.4 Fehlende Angaben bei der Frage nach dem nichtehelichen Partner

Bei der Konstruktion der bisherigen Typisierungen des Mikrozensus wurden nichteheliche Lebensgemeinschaften bei fehlender Antwort auf die freiwillige Frage nach dem Lebenspartner außerdem auf Grund von Plausibilitätsüberlegungen abgegrenzt. Danach werden nichteheliche Lebensgemeinschaften auch dann angenommen, wenn es mindestens zwei nicht verwandte Personen im Haushalt gibt, die 16 Jahre und älter sind, beide unterschiedliches Geschlecht haben und deren Altersdifferenz unter 18 Jahren liegt; sie dürfen keinen Ehegatten im Haushalt haben bzw. nicht verheiratet sein und einer der beiden Personen muss die Haushaltsbezugsperson sein.³¹⁾ Bei fehlenden Angaben wurde auch für die vorliegende Typisierung nach diesen Kriterien vorgegangen mit der Modifikation, dass auch nichteheliche Paare zugelassen werden, bei denen ein oder beide Partner verheiratet sind. Damit beschränkt sich die oben angesprochene Unterschätzung nichtehelicher Lebensgemeinschaften auf Paare, bei denen keiner der Partner die Haushaltsbezugsperson darstellt oder gleichgeschlechtliche Paare und solche mit extremen Altersunter-

28) Diese Vorarbeiten können auch für weiterführende Analysen genutzt werden, die detaillierte Informationen über die Haushaltsstruktur erfordern. – 29) Der mögliche Fehler liegt darin, dass es sich bei den beiden Personen auch um einen verheirateten, getrennt lebenden Elternteil der Haushaltsbezugsperson und um einen ebensolchen Elternteil des Ehegatten der Haushaltsbezugsperson handeln könnte. – 30) Hier ist der Fehler möglich, dass es sich um zwei jeweils verheiratete, getrennt lebende Personen handelt. – 31) Siehe auch Niemeyer, Frank (1994): Nichteeliche Lebensgemeinschaften und Ehepaare – Formen der Partnerschaft gestern und heute. S. 504 ff. in: Wirtschaft und Statistik 7/1994 sowie Heidenreich/Nöthen (2002), a. a. O.

schieden, die keine Angabe zum nichtehelichen Partner gemacht haben, obwohl einer der Partner als Haushaltsbezugsperson fungierte. Fehlende Angaben zum Verwandtschaftsverhältnis zum nichtehelichen Partner der Haushaltsbezugsperson wurden durch die Angabe „sonstige nicht verwandte Person“ ersetzt.

6.5 Geschwister der Haushaltsbezugsperson

Der Mikrozensus liefert keine Angaben über Geschwister der Haushaltsbezugsperson. Diese werden unter „sonstige verwandte Person“ subsummiert. Dies wäre nur dann nicht schwer, wenn immer ein Mitglied der ältesten Generation als Haushaltsbezugsperson befragt worden wäre. Dies ist jedoch nicht stets der Fall. Die Konsequenz dürfte sein, dass einige als Verwandtschaftshaushalt mit Familienkern klassifizierte Fälle eigentlich als entsprechender Familienhaushalt einzuordnen wären.

In Haushalten, in denen die Haushaltsbezugsperson mit sonstigen verwandten Personen (also potenziellen Geschwistern) und außerdem einem Eltern- oder Großelternanteil zusammenlebt, wurde untersucht, ob die sonstigen verwandten Personen vom Altersabstand³²⁾ her möglicherweise ebenfalls Kinder des (Groß-)Elternteils sein könnten. Bei entsprechender Einschätzung wurden die Haushalte gemäß dieser Überlegungen klassifiziert.

6.6 Minderjährige Kinder, die nicht mit der Haushaltsbezugsperson verwandt sind

Im Datenmaterial des Mikrozensus finden sich immer wieder auch minderjährige Personen, die der Haushaltsbezugsperson entweder als sonstige verwandte oder als nicht

verwandte Person zugeordnet sind. Als Ursachen hierfür kommen zwei Aspekte in Betracht. Zum einen kann die Wahl der Haushaltsbezugsperson für dieses Ergebnis verantwortlich sein; in diesem Fall findet sich jedoch noch mindestens eine weitere erwachsene Person im Haushalt, die ebenfalls keine lineare Verwandtschaftsbeziehung zur Haushaltsbezugsperson aufweist. Diese Fälle werden gemäß Abschnitt 6.1 behandelt. Zum anderen – und dieser Fall stellt die Mehrheit dar – kann es sich jedoch auch um Stief-, Adoptiv- oder Pflegekinder der Haushaltsbezugsperson handeln, die irrtümlicherweise nicht als eigenes Kind bezeichnet werden.³³⁾ Im Regelfall wurde in den genannten Fällen das minderjährige Kind der Haushaltsbezugsperson zugeordnet.³⁴⁾

6.7 Verfahren bei unplausiblen Angaben

Bei der Einzelfallsichtung schwieriger Fälle konnten einige häufiger vorkommende unplausible Antwortmuster identifiziert werden, bei denen jedoch eine Nachbesserung möglich war. In den meisten Fällen finden sich unplausible Angaben bei der Frage nach dem Verwandtschaftsverhältnis einer Person zum bzw. zur nichtehelichen Partner/-in. Das Verwandtschaftsverhältnis dieser Person zum bzw. zur Partner/-in der Haushaltsbezugsperson wird so angegeben, als wäre das Verwandtschaftsverhältnis zur Haushaltsbezugsperson gefragt, so dass sich häufig eine Doppelung der Angabe „nicht verwandt“ ergibt. Die Häufung, in der dies bei jungen Personen (unter 25 Jahre alt) auftritt, lässt auf ein Missverständnis in der Interview-Situation schließen, da kaum anzunehmen ist, dass in dieser Häufigkeit junge Personen in einem Haushalt leben, die mit keinem der – wesentlich älteren – Erwachsenen

des Haushalts verwandt sind. Es ist vielmehr – bei entsprechendem Altersabstand – plausibel anzunehmen, dass diese dem Partner bzw. der Partnerin der Haushaltsbezugsperson zuzuordnen sind. Daher wurde wie folgt vorgegangen: Wenn es im Haushalt einen Partner bzw. eine Partnerin der Haushaltsbezugsperson gibt, die hier fragliche Person jedoch nicht dieser Partner ist, wenn diese Person weiterhin mindestens 16 Jahre jünger als der Partner bzw. die Partnerin der Haushaltsbezugsperson und insgesamt höchstens 25 Jahre alt und ledig ist, und wenn schließlich weder eine Verwandtschaft zur Haushaltsbezugsperson noch zu dessen Partner bzw. Partnerin angegeben wird, so wird angenommen, diese Person sei das Kind des Partners bzw. der Partnerin der Haushaltsbezugsperson. Eine solche Zuordnung wird im Mikrozensus 2000 in 57 Haushalten vorgenommen, was hochgerechnet etwa 7 000 Haushalten entspricht. Da es sich um Haushalte mit mindestens 3 Personen handelt, ist hiervon die Zuordnung von hochgerechnet mindestens 20 000 Personen betroffen.³⁵⁾

7 Neue Standardtypisierungen für den Mikrozensus – Konzepte und Auswertungen

Auf der Grundlage der beschriebenen Vorarbeiten wird im Folgenden zunächst ein Vorschlag für eine neue Standardhaushaltstypisierung präsentiert. In einem weiteren Schritt wird das Konzept der primären Lebensform vorgestellt, in dem – ähnlich wie bisher unter den Namen „Familientypen“ und „Lebensformen“ bzw. „Lebensgemeinschaften“ – kleinere Personengruppen und Einzelpersonen innerhalb eines Haushaltes unterschieden werden. Dabei wird jeder Person eine primäre Lebensform zugeordnet. Eine Innovati-

32) Akzeptiert wurden Fälle, in denen die Mutter 18 bis 40 Jahre älter war als das potenzielle Kind. Sofern nur ein männlicher Elternteil vorhanden war, wurde ersatzweise das Alter des Vaters zur Abgrenzung hinzugezogen. – 33) Ein entsprechender Hinweis, dass Pflegekinder in diesem Falle wie eigene Kinder zu behandeln sind, findet sich nur im Erhebungsbogen für Selbstausfüller, nicht jedoch im Interviewvordruck. Die Interviewer werden in diesem Punkt jedoch geschult. – 34) Der mögliche Fehler bei diesem Vorgehen besteht darin, dass das minderjährige Kind in einigen Fällen eigentlich einem anderen Haushaltsmitglied zuzuordnen ist. M. E. wiegt dieser Fehler jedoch geringer als der Fehler, diese Haushalte gar nicht als Haushalte mit Kindern zu identifizieren. – 35) In weiteren Fällen (30, hochgerechnet etwa 3600 Haushalte) wird angegeben, eine Person sei das Kind, ein Elternteil oder sonstiger Verwandter des Partners der Haushaltsbezugsperson, obwohl im Haushalt kein nichtehelicher Partner lebt. Dies lässt darauf schließen, dass es sich um Verwandte des (vorhandenen oder nicht mehr vorhandenen) Ehepartners handelt, die folgerichtig auch als Verwandte der Haushaltsbezugsperson zu gelten haben. Daher wird das Verwandtschaftsverhältnis dieser Personen zur Haushaltsbezugsperson entsprechend umcodiert.

on stellt hierbei der Vorschlag dar, den weiteren Haushaltskontext der primären Lebensgemeinschaft in einem zusätzlichen Merkmal zu erfassen, um so eine flexible Auswertung zu ermöglichen. Doch zunächst zur Haushaltstypisierung.

7.1 Eine neue Typisierung des Haushaltszusammenhanges

In Tabelle 1 wird der im Folgenden begründete Vorschlag für eine Standardtypisierung von Haushalten zusammenfassend dargestellt und ausgewertet.

Vor dem Hintergrund, dass in der Diskussion um familialen Wandel immer wieder Begriffe wie „Patchwork-Familie“ fallen und eine Zunahme von Wohngemeinschaften unterstellt wird, sollte eine zeitgemäße Haushaltsklassifikation zunächst solche Haushalte unterscheiden, in denen Personen allein oder mit solchen Personen zusammen leben, die miteinander durch lineare Verwandtschaft und Lebenspartnerschaft verbunden sind und solche, in denen auch Personen leben, auf die dies nicht zutrifft. Die neue Haushaltstypisierung unterscheidet daher auf der obersten Differenzierungsebene Wohngemeinschaften und Verwandtschaftshaushalte von den übrigen Haushalten. Eine Wohngemeinschaft besteht genau dann, wenn im Haushalt mindestens eine Person lebt, die weder mit der Haushaltsbezugsperson verwandt ist, noch mit dem (ehelichen oder nichtehelichen) Partner. Dies impliziert, dass auch Haushalte mit Familienkern als Wohngemeinschaften gelten, sofern eine familienfremde Person im Haushalt lebt. Verwandtschaftshaushalte bestehen genau dann, wenn im Haushalt zwar keine nicht verwandte Person, aber eine sonstige verwandte Person lebt. Auch hier gilt: Haushalte mit Familienkern und einer nicht linear verwandten Person gelten als Verwandtschaftshaushalte.³⁶⁾

Die Haushalte, in denen weder eine Wohngemeinschaft noch ein Verwandtschaftshaushalt vorliegt, können weiter nach der Anzahl der Generationen eingeteilt werden, die im Haushalt zusammenleben, so dass Ein-, Zwei- und Drei- bzw. Mehrgenerationen-Haushalte unterschieden werden können.

Da sich in Drei- und Mehrgenerationen-Haushalten sehr viele Möglichkeiten der genaueren Unterscheidung ergeben, die jeweils sehr kleine Fallzahlen hervorbrächten, werden diese nicht weiter differenziert. Noch komplexer wäre die genaue Klassifikation des Familienkerns von Verwandtschaftshaushalten und Wohngemeinschaften; daher unterbleibt auch dort eine weitere Verfeinerung.³⁷⁾

Die Ein-Generationen-Haushalte werden jedoch nach dem Vorliegen und der Art der Lebenspartnerschaft weiter differenziert in Einpersonenhaushalte, Ehepaare sowie verschiedenen gleichgeschlechtliche nichteheliche Lebensgemeinschaften. Die Unterscheidung zwischen Ehe und nichtehelicher Partnerschaft erscheint vor dem Hintergrund der institutionell ungleichen Behandlung dieser Lebensformen und der unterschiedlich hohen rechtlichen Barrieren zur Auflösung der Partnerschaft weiterhin sinnvoll. Gleichgeschlechtliche Partnerschaften werden seit einiger Zeit zwar rechtlich aufgewertet. In der gesellschaftlichen Wahrnehmung stellen sie jedoch eine Lebensform dar, die sich von verschiedengeschlechtlichen Paargemeinschaften unterscheidet, und sie sind auch das Ziel spezieller sozialwissenschaftlicher Untersuchungen – gerade auch mit amtlichen Daten.³⁸⁾ Daher erscheint eine getrennte Ausweisung sinnvoll.

Haushalte mit zwei Generationen werden im vorgelegten Klassifikationsvorschlag zunächst danach unter-

schieden, ob sich in der jüngeren Generation ledige Kinder im Alter von unter 30 Jahren befinden oder ob alle Kinder bereits nicht ledig, mit Partner oder über 30 Jahre alt sind. Diese Unterscheidung wurde vorgenommen, da zu unterstellen ist, dass mit der Heirat oder der Entstehung einer nichtehelichen Partnerschaft mit gemeinsamem Wohnsitz der zeitliche und finanzielle „Betreuungsaufwand“ für die Eltern auf nahezu null sinkt, auch wenn offiziell weiterhin gemeinsam gewirtschaftet wird. Ähnlich plausibel erscheint es, spätestens mit dem 30. Geburtstag des Kindes von einer hohen Selbstständigkeit auszugehen, die es rechtfertigt, diese Kinder ähnlich zu behandeln wie nicht Ledige.

Auf den ersten Blick mag die Festsetzung des 30. Geburtstages als Grenzmarke zur Gleichbehandlung lediger mit nicht ledigen Kindern sehr spät erscheinen. Da sich jedoch die Phase der Ausbildung und des Berufseinstieges im Lebensverlauf in den zurückliegenden Jahren stark verlängert hat und damit auch die Anzahl von Personen, die während eines Großteils ihres dritten Lebensjahrzehntes bei ihren Eltern leben und deren Lebenssituation zumindest finanziell beeinflussen, erscheint eine Grenzziehung zum 30. Geburtstag sinnvoll.

Auf Grund geringer Fallzahlen und zunehmender Komplexität in der Darstellung werden auch die Zwei-Generationen-Haushalte mit ledigen Kindern im Alter von über 30 Jahren, nicht ledigen Kindern oder Kindern mit Partner nicht weiter differenziert.

Zwei-Generationen-Haushalte mit ledigem jüngstem Kind unter 30 Jahre alt und ohne Partner werden zunächst weiter nach dem Vorhandensein und der Art einer Partnerschaft in der Elterngeneration unterschieden. Da gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften mit Kindern ä-

36) Ist diese Person allerdings als Bruder oder Schwester zu identifizieren und lebt ein Elternteil der Haushaltsbezugsperson im Haushalt, aber keine Kinder, so handelt es sich um einen Zwei-Generationen-Haushalt. – 37) Dies impliziert, dass eventuell vorhandene Familienkerne innerhalb der Wohngemeinschaft bzw. des Verwandtschaftshaushaltes auf Haushaltsebene nicht ausgewiesen werden. Dies geschieht jedoch auf der Ebene der primären Lebensformen. – 38) Eggen, Bernd (2001a): Gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften. 1. Teil: Methodische Aspekte und empirische Aspekte zur Verbreitung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften ohne und mit Kindern. S. 347 – 350 in: Baden-Württemberg in Wort und Zahl 8/2001. Eggen, Bernd (2001b): Gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften. 2. Teil: Familiäre und ökonomische Strukturen gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften ohne und mit Kindern. S. 579-583 in: Baden-Württemberg in Wort und Zahl 12/2001. Eggen, Bernd (2002): Gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften. 3. Teil: Kinder in gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften. S. 65-70 in: Baden-Württemberg in Wort und Zahl 1/2002.

1. Private Haushalte nach der Standardhaushaltstypisierung (Bevölkerung am Haupt- und Nebenwohnsitz 2000)			
Code ¹⁾	Haushaltstyp	Privathaushalte	
		1 000	%
10	Ein-Generationen-Haushalte	5 483	65,9
	Einpersonenhaushalte	2 993	36,0
	Paarhaushalte	2 490	29,9
21	davon Ehepaare	2 153	25,9
22	nichteheliche Lebensgemeinschaften, verschieden-		
	geschlechtlich	324	3,9
23	nichteheliche Lebensgemeinschaften, gleichgeschlechtlich	13	0,2
	Zwei-Generationen-Haushalte	2 688	32,3
	Zwei-Generationen-Haushalte mit ledigen Kindern oder Enkeln		
	unter 30 Jahre alt und ohne Partner, evtl. weitere Kinder	2 473	29,7
	davon Ehepaare mit Kindern unter 30 Jahre alt	2 019	24,3
	davon mit jüngsten Kindern oder Enkeln		
	von ... bis unter ... Jahre alt		
31	unter 6	697	8,4
34	6 – 18	910	10,9
37	18 – 30	412	5,0
	nichteheliche Lebensgemeinschaften mit Kindern		
	unter 30 Jahre alt	91	1,1
	davon mit jüngsten Kindern oder Enkeln		
	von ... bis unter ... Jahre alt		
32	unter 6	37	0,5
35	6 – 18	42	0,5
38	18 – 30	12	0,1
	allein Erziehende mit Kindern unter 30 Jahren	363	4,4
	davon mit jüngsten Kindern oder Enkeln		
	von ... bis unter ... Jahre alt		
33	unter 6	77	0,9
36	6 – 18	191	2,3
39	18 – 30	95	1,1
40	Zwei-Generationen-Haushalte nur mit ledigen Kindern oder		
	Enkeln über 30 Jahre alt, nicht ledigen Kindern oder	215	2,6
	Kindern mit Partner		
50	Drei- und Mehrgenerationen-Haushalte	53	0,6
	Sonstige Haushalte	96	1,2
	davon		
60	Verwandtschaftshaushalte	49	0,6
70	Wohngemeinschaften	47	0,6
	Insgesamt	8 321	100

1) Die Ausprägungen der Typisierung wurden mit den hier angegebenen Werten verschlüsselt.

Berst selten sind, wird dabei auf eine Differenzierung nach gleich- und verschiedengeschlechtlichen Paaren mit Kindern verzichtet. Innerhalb dieser Kategorien wird weiter nach groben Altersstufen für das jüngste Kind untergliedert, mit denen der unterschiedliche Betreuungsbedarf für das Kind abgebildet werden soll, der ja ein wichtiges Charakteristikum der individuellen Lebenssituation darstellt (s. o.). Die Altersstufen orientieren sich dabei am Eintritt in das schulpflichtige Alter und der Volljährigkeit.

Wertet man die vorgestellte Standardtypisierung auf Haushaltsebene aus (vgl. Tabelle 1), so stellen Einpersonenhaushalte mit 36,0 % die Mehrheit der Haushalte. Paarhaushalte und Zwei-Generationen-Haushalte mit ledigen Kindern im Alter von unter 30 Jahren sind jeweils

etwa zu 30 % vertreten. Die übrigen Typen (Zwei-Generationen-Haushalte nur mit ledigen Kindern oder Enkeln über 30 Jahre alt oder nicht ledigen Kindern oder Enkeln oder mit Kindern mit Partner, Drei-Generationen-Haushalte und die Sonstigen) stellen den Rest von rd. 4 %.

7.2 Das Konzept der primären Lebensformen

Zur Reduktion der Komplexität wurden in der gerade vorgeschlagenen Haushaltstypisierung manche Zwei-Generationen-Haushalte, alle Drei- und Mehrgenerationenhaushalte, alle Verwandtschaftshaushalte sowie Wohngemeinschaften jeweils nicht weiter ausdifferenziert. Innerhalb dieser komplexen Haushalte befinden sich jedoch kleinere Personengruppen, die die gleiche Struktur

wie die weniger komplexen Haushaltstypen aufweisen (Einzelpersonen, Paare, Eltern mit Kindern); zielt das Erkenntnisinteresse auf diese kleineren Einheiten, und der grobe Haushaltskontext findet nur untergeordnetes Interesse, so erscheint eine Zählung dieser Einheiten sinnvoll. Im Mikrozensus wurden daher bisher traditionelle „Familientypen“, „Lebensgemeinschaftstypen“ oder „Lebensformtypen“ unterschieden. Die Begriffe Familie und Lebensgemeinschaft beschreiben jeweils eine Personengruppe. Die kleineren Untersuchungseinheiten können jedoch auch Einzelpersonen sein, so dass diese Begriffe nicht adäquat erscheinen. Der Begriff der „Lebensform“ ist unter diesem Aspekt angemessener. Allerdings wird er in der Literatur sehr vieldeutig verwendet und die Autoren verwenden verschiedene Merkmalsdimensionen zur Differenzierung. Daher wird hier vorgeschlagen, die Klassifikation dieser kleineren Einheiten in Abgrenzung von den umfassenderen Haushaltstypen „primäre Lebensformen“ zu nennen. Zur Bildung dieser Einheiten innerhalb der Haushalte sollen folgende Regeln angewandt werden:

- Personen, die miteinander eine eheliche oder nichteheliche Partnerschaft bilden, stellen eine primäre Lebensgemeinschaft dar. Zu dieser gehören auch leibliche, Pflege- und Adoptivkinder von einem oder beiden Partner(n).
- Eine Person bildet mit ihren Eltern (oder einem Elternteil) genau solange eine primäre Lebensgemeinschaft, wie sie ledig, unter 30 Jahre alt und ohne – ehelichen oder nichtehelichen – Partner mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einem Haushalt lebt. Ist sie über 30 Jahre alt oder nicht ledig und ohne Partner oder eigene Kinder, so ist sie als Einzelperson zu klassifizieren.

Primäre Lebensformen lassen sich nach einem ähnlichen Schema wie bei der Haushaltstypisierung einteilen in Einzelpersonen und primäre Lebensgemeinschaften. Letztere lassen sich in Paare und Eltern-Kind-Gemeinschaften differenzieren. Paare werden dabei wiederum nach der

2. Einzelpersonen und primäre Lebensgemeinschaften nach primärer Lebensform im Jahr 2000								
Code ¹⁾	Primäre Lebensform	Einzelpersonen und primäre Lebensgemeinschaften						
		insgesamt	davon					
			ohne weitere Personen im Haushalt	mit weiteren Personen im Haushalt				
				zusammen	davon			
					mit nicht-verwandten Personen	mit Seitenverwandten	mit Vorfahrgeneration	mit nicht ledigen Kindern ²⁾ oder Kindern über 30 Jahre alt (und/oder Enkel)
1 000								
10	Einzelpersonen	3 487	2 993	493	46	49	237	162
	Primäre Lebensgemeinschaften							
	Paare	2 643	2 490	153	(6)	(8)	27	112
	davon							
21	Ehepaare	2 301	2 153	148	(5)	(7)	26	110
22	nichteheliche Lebensgemeinschaften, verschiedengeschlechtlich	328	324	/	/	/	/	/
23	nichteheliche Lebensgemeinschaften, gleichgeschlechtlich	13	13	/	/	/	–	–
	Eltern-Kind-Gemeinschaften	2 545	2 441	105	(8)	(8)	51	37
	davon							
	Ehepaare mit ledigen Kindern unter 30 Jahre alt	2 070	1 996	74	(5)	/	37	27
	davon mit jüngsten Kindern oder Enkeln von ... bis unter ... Jahre alt							
31	unter 6	712	696	16	/	/	11	/
34	6 – 18	932	903	29	/	/	18	(8)
37	18 – 30	426	398	29	/	/	(8)	17
	nichteheliche Lebensgemeinschaften mit ledigen Kindern unter 30 Jahre alt	92	91	/	/	/	/	/
	davon mit jüngsten Kindern oder Enkeln von ... bis unter ... Jahre alt							
32	unter 6	38	37	/	/	–	/	–
35	6 – 18	43	42	/	–	/	/	/
38	18 – 30	12	12	/	/	–	–	/
	allein Erziehende mit ledigen Kindern unter 30 Jahre alt	383	354	30	/	/	13	10
	davon mit jüngsten Kindern oder Enkeln von ... bis unter ... Jahre alt							
33	unter 6	84	77	(7)	/	/	/	/
36	6 – 18	199	188	11	/	/	6	/
39	18 – 30	100	89	11	/	/	/	(7)
	Insgesamt	8 674	7 924	750	61	64	315	310

1) Die Ausprägungen der Typisierung wurden mit den hier angegebenen Werten verschlüsselt. – 2) einschließlich Kindern mit nichtehelichen Partnern

Art der Partnerschaft unterschieden, Eltern-Kind-Gemeinschaften nach der Existenz und Art der Partnerschaft in der Elterngeneration und nach dem Alter des jüngsten Kindes (vgl. Vorspalte in Tabelle 2).

Durch eine solche Aufspaltung der komplexen Haushaltstypen können die jeweiligen Untereinheiten genauer beschrieben und auch mit jenen zusammengezählt werden, bei denen der Haushalt genau aus einer Einheit primärer Lebensformen besteht. Dabei geht jedoch die Information über den Haushaltskontext verloren. Um diese Information weiterhin auswertbar zu halten, wird die Kreuztabellierung der Typisierung nach der primären Lebensform mit einem Merkmal „Haushaltskontext der primären Lebensformen“

vorgeschlagen (vgl. Kopfzeile in Tabelle 2). Besteht ein Drei-Generationen-Haushalt beispielsweise aus einem Ehepaar mit 3-jährigem Kind und einem Großelternteil des Kindes, so leben das Ehepaar und das Kind in der primären Lebensform „Ehepaar mit Kind unter 6 Jahre alt“ und dem Haushaltskontext „mit Vorfahrgeneration im Haushalt“. Der Großelternteil lebt in der primären Lebensform „Einzelperson“ und dem Haushaltskontext „nicht ledige Kinder, Kinder mit Partner oder Kinder im Alter von über 30 Jahren im Haushalt (und/oder Enkel)“.³⁹⁾

39) Im Gegensatz zum bisherigen Verfahren zur Abgrenzung von Familien, bei dem Familiennummern nach Einschätzung des Erfassungspersonals vergeben wurden, gelangt das beschriebene Verfahren durch einen Algorithmus zur Abgrenzung von primären Lebensgemeinschaften und ist damit weniger fehleranfällig als die bisherige Praxis.

Die in den Kopfzeilen von Tabelle 2 unterschiedenen Tatbestände schließen sich nicht aus. Ein Ehepaar mit Kind kann beispielsweise gleichzeitig mit den Eltern eines Ehepartners und mit weiteren verwandten oder nicht verwandten Personen im Haushalt leben. Die Ausprägungen des Merkmals werden daher hierarchisch vergeben, so dass das Vorhandensein von nicht ledigen Kindern, Kindern mit Partner oder Kindern im Alter von über 30 Jahren und deren Kindern alle anderen Möglichkeiten dominiert. Lebte beispielsweise zusätzlich noch eine nicht verwandte Person in diesem Haushalt, so würde das Merkmal trotzdem die Ausprägung „nicht ledige Kinder ...“ erhalten. Die Information, dass die primäre Lebensform in einen breiteren familialen Kontext eingebettet ist, er-

Noch: 2. Einzelpersonen und primäre Lebensgemeinschaften nach primärer Lebensform im Jahr 2000								
Code ¹⁾	Primäre Lebensform	Einzelpersonen und primäre Lebensgemeinschaften						
		insgesamt	davon					
			ohne weitere Personen im Haushalt	mit weiteren Personen im Haushalt				
				zusammen	davon			
					mit nicht-verwandten Personen	mit Seitenverwandten	mit Vorfahrgeneration	mit nicht ledigen Kindern ²⁾ oder Kindern über 30 Jahre alt (und/oder Enkel)
%								
10	Einzelpersonen	40,2	34,5	5,7	0,5	0,6	2,7	1,9
	Primäre Lebensgemeinschaften							
	Paare	30,5	28,7	1,8	(0,1)	(0,1)	0,3	1,3
	davon							
21	Ehepaare	26,5	24,8	1,7	(0,1)	(0,1)	0,3	1,3
22	nichteheliche Lebensgemeinschaften, verschiedengeschlechtlich	3,8	3,7	/	/	/	/	/
23	nichteheliche Lebensgemeinschaften, gleichgeschlechtlich	0,2	0,2	/	/	/	–	–
	Eltern-Kind-Gemeinschaften	29,4	28,1	1,2	(0,1)	(0,1)	0,6	0,4
	davon							
	Ehepaare mit ledigen Kindern unter 30 Jahre alt	23,9	23,0	0,9	(0,1)	/	0,4	0,3
	davon mit jüngsten Kindern oder Enkeln von ... bis unter ... Jahre alt							
31	unter 6	8,2	8,0	0,2	/	/	0,1	/
34	6 – 18	10,7	10,4	0,3	/	/	0,2	(0,1)
37	18 – 30	4,9	4,6	0,3	/	/	(0,1)	0,2
	nichteheliche Lebensgemeinschaften mit ledigen Kindern unter 30 Jahre alt	1,1	1,1	/	/	/	/	/
	davon mit jüngsten Kindern oder Enkeln von ... bis unter ... Jahre alt							
32	unter 6	0,4	0,4	/	/	–	/	–
35	6 – 18	0,5	0,5	/	–	/	/	/
38	18 – 30	0,1	0,1	/	/	–	–	/
	allein Erziehende mit ledigen Kindern unter 30 Jahre alt	4,4	4,1	0,4	/	/	0,2	0,1
	davon mit jüngsten Kindern oder Enkeln von ... bis unter ... Jahre alt							
33	unter 6	1,0	0,9	(0,1)	/	/	/	/
36	6 – 18	2,3	2,2	0,1	/	/	0,1	/
39	18 – 30	1,2	1,0	0,1	/	/	/	(0,1)
	Insgesamt	100	91,4	8,7	0,7	0,8	3,6	3,6

Anmerkungen S. 28

scheint hier bedeutsamer als die Information, dass auch nicht verwandte Personen im Haushalt leben. Im Gegensatz zur Vorgehensweise auf Haushaltsebene, wo die am wenigsten enge Beziehung über die Zuordnung entscheidet (eine familienfremde Person bewirkt eine Zuordnung zur Kategorie „Wohngemeinschaft“), wird hier also umgekehrt verfahren: Die engste Beziehung außerhalb der primären Lebensgemeinschaft entscheidet über die Zuordnung.

Die Gesamtzahl der primären Lebensgemeinschaften und Einzelpersonen ist etwas höher als die der Haushalte, da Haushalte mit mehr als einer primären Lebensgemeinschaft oder Einzelpersonen entsprechend aufgeteilt werden. Es zeigt sich in Tabelle 2, dass hierdurch in

erster Linie der Anteil der Einzelpersonen, aber auch der Anteil der Ehepaare im Vergleich zur Zählung der Haushalte (Tabelle 1) ansteigt. Die hinzugekommenen Einzelpersonen leben aber zu fast 50 % mit ihren Eltern im Haushalt.

Eine Typisierung von primären Lebensformen beschreibt die strukturelle private Lebenssituation der in ihr lebenden Personen noch nicht vollständig. Man kann einer primären Lebensgemeinschaft nämlich sowohl als einzige oder Elterngeneration, aber auch als Kind angehören.

Ist man an der Beschreibung der privaten Lebenssituation von Individuen interessiert, ist es daher notwendig, die Typen 31 – 39 der Typisierung nach primären Lebensformen

danach zu untergliedern, ob man dieser Lebensform als Elternteil oder als Kind angehört. Dies geschieht in Tabelle 3.

Die vorangegangenen Auswertungen legen nahe, dass die Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen zu über einem Drittel aus allein lebenden Personen besteht – eine Tatsache, die vielerorts zur Ausrufung der „Single“-Gesellschaft verleitet hat. Dieser Eindruck ist auch dadurch begründet, dass auf der Ebene der Haushalte bzw. der primären Lebensformen Einpersonenhaushalte ein viel stärkeres Gewicht besitzen als auf der Ebene der Personen. Im Folgenden wird daher auf Personenebene ausgezählt, wie viele Menschen tatsächlich in einer bestimmten Lebensform leben. Eine

3. Bevölkerung nach primären Lebensformen und Haushaltskontext im Jahr 2000							
Primäre Lebensform der Bevölkerung	Bevölkerung am Hauptwohnsitz						
	insgesamt	davon					
		ohne weitere Personen im Haushalt	mit weiteren Personen im Haushalt				
			zusammen	davon			
				mit nichtverwandten Personen	mit Seitenverwandten	mit Vorfahrgeneration	mit nicht ledigen Kindern ¹⁾ oder Kindern über 30 Jahre alt (und/oder Enkel)
1 000							
Einzelpersonen	3 462	2 911	551	76	80	234	161
Paare	5 262	4 957	305	12	16	54	223
davon							
Ehepaare	4 591	4 294	296	11	14	52	219
nichteheliche Lebensgemeinschaften, verschiedengeschlechtlich	646	637	(9)	/	/	/	/
nichteheliche Lebensgemeinschaften, gleichgeschlechtlich	26	25	/	/	/	–	–
Eltern-Kind-Gemeinschaft, Person ist Elternteil	4 721	4 537	183	14	14	91	64
davon							
Ehepaare mit ledigen Kindern unter 30 Jahre alt	4 152	4 003	149	10	10	75	53
davon mit jüngsten Kindern von ... bis unter ... Jahre alt							
unter 6	1 433	1 400	33	/	/	23	/
6 – 18	1 869	1 810	58	/	/	36	15
18 – 30	850	792	58	/	/	16	34
nichteheliche Lebensgemeinschaften mit ledigen Kindern unter 30 Jahre alt	185	183	/	/	/	/	/
davon mit jüngsten Kindern von ... bis unter ... Jahre alt							
unter 6	76	75	/	/	–	/	–
6 – 18	85	84	/	–	/	/	/
18 – 30	24	23	/	/	–	–	/
allein Erziehende mit ledigen Kindern unter 30 Jahre alt	384	352	32	/	/	15	10
davon mit jüngsten Kindern von ... bis unter ... Jahre alt							
unter 6	85	76	(9)	/	/	(6)	/
6 – 18	199	188	12	/	/	(6)	/
18 – 30	99	88	11	/	/	/	(7)
Eltern-Kind-Gemeinschaften, Person ist Kind	4 377	4 214	163	13	13	97	41
davon							
Kinder unter 30 Jahre alt bei Ehepaaren	3 673	3 550	123	(8)	(9)	75	31
davon mit jüngsten Kindern von ... bis unter ... Jahre alt							
unter 6	1 365	1 333	32	/	/	22	/
6 – 18	1 758	1 702	56	/	/	41	(9)
18 – 30	550	515	35	/	/	13	18
Kinder unter 30 Jahre alt bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften	130	128	/	/	/	/	/
davon mit jüngsten Kindern von ... bis unter ... Jahre alt							
unter 6	54	53	/	/	–	/	–
6 – 18	62	61	/	–	/	/	/
18 – 30	14	14	/	/	–	–	/
Kinder unter 30 Jahre alt bei allein Erziehenden	574	536	38	/	/	20	(9)
davon mit jüngsten Kindern von ... bis unter ... Jahre alt							
unter 6	139	129	10	/	/	(7)	/
6 – 18	318	302	15	/	/	(9)	/
18 – 30	118	105	13	/	/	/	(6)
Bevölkerung in Gemeinschaftsunterkünften	167	x	x	x	x	x	x
Insgesamt	17 989	16 619	1 203	115	124	477	488

1) einschließlich Kindern mit nichtehelichen Partnern

Noch: **3. Bevölkerung nach primären Lebensformen und Haushaltskontext im Jahr 2000**

Primäre Lebensform der Bevölkerung	Bevölkerung am Hauptwohnsitz						
	insgesamt	davon					
		ohne weitere Personen im Haushalt	mit weiteren Personen im Haushalt				
			zusammen	davon			
				mit nichtverwandten Personen	mit Seitenverwandten	mit Vorfahrgeneration	mit nicht ledigen Kindern ¹⁾ oder Kindern über 30 Jahre alt (und/oder Enkel)
%							
Einzelpersonen	19,2	16,2	3,1	0,4	0,5	1,3	0,9
Paare	29,3	27,6	1,7	0,1	0,1	0,3	1,2
davon							
Ehepaare	25,5	23,9	1,7	0,1	0,1	0,3	1,2
nichteheliche Lebensgemeinschaften, verschiedengeschlechtlich	3,6	3,5	(0,1)	/	/	/	/
nichteheliche Lebensgemeinschaften, gleichgeschlechtlich	0,1	0,1	/	/	/	–	–
Eltern-Kind-Gemeinschaft, Person ist Elternteil	26,2	25,2	1,0	0,1	0,1	0,5	0,4
davon							
Ehepaare mit ledigen Kindern unter 30 Jahre alt	23,1	22,2	0,8	0,1	0,1	0,4	0,3
davon mit jüngsten Kindern von ... bis unter ... Jahre alt unter 6	8,0	7,8	0,2	/	/	0,1	/
6 – 18	10,4	10,1	0,3	/	/	0,2	0,1
18 – 30	4,7	4,4	0,3	/	/	0,1	0,2
nichteheliche Lebensgemeinschaften mit ledigen Kindern unter 30 Jahre alt	1,0	1,0	/	/	/	/	/
davon mit jüngsten Kindern von bis ... unter ... Jahre alt unter 6	0,4	0,4	/	/	–	/	–
6 – 18	0,5	0,5	/	–	/	/	/
18 – 30	0,1	0,1	/	/	–	–	/
allein Erziehende mit ledigen Kindern unter 30 Jahre alt	2,1	2,0	0,2	/	/	0,1	0,1
davon mit jüngsten Kindern von ... bis unter ... Jahre alt unter 6	0,5	0,4	(0,1)	/	/	(0)	/
6 – 18	1,1	1,0	0,1	/	/	(0)	/
18 – 30	0,6	0,5	0,1	/	/	/	(0)
Eltern-Kind-Gemeinschaften, Person ist Kind	24,3	23,4	0,9	0,1	0,1	0,5	0,2
davon							
Kinder unter 30 Jahre alt bei Ehepaaren	20,4	19,7	0,7	(0)	(0)	0,4	0,2
davon mit jüngsten Kindern von ... bis unter ... Jahre alt unter 6	7,6	7,4	0,2	/	/	0,1	/
6 – 18	9,8	9,5	0,3	/	/	0,2	(0,1)
18 – 30	3,1	2,9	0,2	/	/	0,1	0,1
Kinder unter 30 Jahre alt bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften	0,7	0,7	/	/	/	/	/
davon mit jüngsten Kindern von ... bis unter ... Jahre alt unter 6	0,3	0,3	/	/	–	/	–
6 – 18	0,3	0,3	/	–	/	/	/
18 – 30	0,1	0,1	/	/	–	–	/
Kinder unter 30 Jahre alt bei allein Erziehenden	3,2	3,0	0,2	/	/	0,1	(0,1)
davon mit jüngsten Kindern von ... bis unter ... Jahre alt unter 6	0,8	0,7	0,1	/	/	(0)	/
6 – 18	1,8	1,7	0,1	/	/	(0,1)	/
18 – 30	0,7	0,6	0,1	/	/	/	(0)
Bevölkerung in Gemeinschaftsunterkünften	0,9	x	x	x	x	x	x
Insgesamt	100	92,4	6,7	0,6	0,7	2,6	2,7

Anmerkungen S. 30

solche Auszählung kann eine wirklich sinnvolle Auskunft über die private Lebenssituation der Bevölkerung geben.

In einer Personenauszählung (Tabelle 3) zeigt sich, dass im Jahr 2000 nur 19,2 % der gesamten Bevölkerung nicht einer primären Lebensgemeinschaft angehörten, sondern als primäre Einzelpersonen lebten. Unter diesen lebten jedoch 3,1 % nicht allein, sondern mit weiteren Personen, insbesondere mit ihren eigenen Eltern oder eigenen nicht ledigen oder über 30-jährigen Kindern zusammen. Nur 16,2 % lebten wirklich allein in ihrem Haushalt.⁴⁰⁾ Aber auch diese kann man nur teilweise als sog. „Singles“ bezeichnen, da dieser Begriff im allgemeinen Sprachgebrauch nur für das bewusst gewählte Alleinleben verwendet wird. Viele Studien zeigen jedoch, dass das Alleinleben vor allem ein Phänomen des Alters ist und damit eher durch Verwitwung als durch freie Entscheidung bedingt ist. Wie hier nicht im Detail wiedergegebene Analysen zeigen, beträgt der Anteil der in ihrem Haushalt allein lebenden Menschen unter den bis zu 65-Jährigen lediglich 12,2 %. Damit kann von einer „Single“-Gesellschaft – wie von vielen unterstellt – noch lange nicht die Rede sein.

29,3 % der Einwohner Nordrhein-Westfalens wohnten im Jahr 2000 mit ihrem Partner – und mehrheitlich ist dies auch noch der Ehepartner – ohne ledige Kinder unter 30 Jahre alt zusammen. Darunter haben 1,2 % noch erwachsene Kinder im Haushalt. Ein gutes Viertel (26,2 %) der Bevölkerung lebt als aktive Eltern, ein knappes Viertel (24,3 %) als Kinder im Alter von unter 30 Jahren bei den Eltern. Etwas mehr als die Hälfte der Bevölkerung Nordrhein-Westfalens lebt also in Eltern-Kind-Gemeinschaften.

In verschiedengeschlechtlichen nichtehelichen Lebensgemeinschaften ohne Kinder leben 3,6 % (mit Kin-

dern 1,0 %), 0,1 % in gleichgeschlechtlichen, als allein Erziehende⁴¹⁾ 2,1 %; als Kinder in nichtehelichen Lebensgemeinschaften leben 0,7 % der Bevölkerung, als Kinder im Alter von unter 30 Jahren mit nur einem Elternteil zusammen leben 3,2 %.

Bezogen auf alle ledigen Kinder im Alter von unter 30 Jahren beträgt der Anteil derer, die bei einem allein erziehenden Elternteil leben, 13,1 %, derjenige der Kinder, die mit Eltern zusammenleben, die eine nichteheliche Lebensgemeinschaft bilden, beträgt 3,0 %. Die übrigen 83,9 % leben mit Vater und Mutter zusammen, wobei sich jedoch eine Stief-, Adoptiv- oder Pflegekindschaft nicht ausschließen lässt. (Diese Zahlen sind nicht in Tabellen nachgewiesen, sondern ergeben sich aus Berechnungen auf der Grundlage von Tabelle 3.)

Insgesamt sollte auch festgehalten werden, dass 92,4 % der Bevölkerung in einer primären Lebensform ohne weitere Personen im Haushalt lebten. 6,7 % lebten mit weiteren Personen im Haushalt, und davon stellten weitere lineare Verwandte den größten Anteil. Nur 1,3 % der Bevölkerung Nordrhein-Westfalens lebt mit nicht- oder seitenverwandten Personen in einem Haushalt.⁴²⁾ Dies zeigt, dass das private Zusammenleben nach wie vor in erster Linie durch Abstammung und Partnerschaft bestimmt ist.

8 Vorschläge zur methodischen Weiterentwicklung des Mikrozensus

Der vorliegende Beitrag hat in vorangegangenen Abschnitten dokumentiert, dass das im Mikrozensus verwendete Erhebungsinstrument stark auf traditionellen Vorstellungen von Familie beruht, die die eindeutige Bestimmung einer Haushaltsbezugsperson unzutreffenderweise unproblematisch erscheinen lassen.

Um alle Informationen systematisch und vollständig zu erhalten, wäre die Verwendung einer Matrixlösung zwar sinnvoll. Andererseits werden damit auch viele redundante Informationen erhoben und den Befragten wird ein komplizierteres Instrument zugemutet. Damit der Mikrozensus als Mehrzweckstichprobe auch in seiner Vielschichtigkeit handhabbar bleibt, sollte daher auf eine aufwändige Matrixlösung verzichtet werden. Die methodischen Vorarbeiten haben gezeigt, dass man in sehr vielen Fällen durch plausible Schätzkonzepte zu annehmbaren Ergebnissen gelangen kann, und durch eine eindeutige Bestimmung einer Haushaltsbezugsperson reduziert sich die Relevanz nicht erkannter Beziehungen und die Bedeutung von Schätzverfahren erheblich.

Da eine Neu-Konzeption nach dem Matrix-Konzept zu einer erheblichen Zusatzbelastung der Befragten führen würde, die den strapazierten Rahmen des Mikrozensus sprengen könnte, ist also über geeignete Optimierungsmaßnahmen nachzudenken, die nur geringfügig in das bestehende Erhebungskonzept eingreifen.

Diese sollten umfassen:

- a) eine eindeutige Regel zur Bestimmung einer Bezugsperson zur Erhebung des Verwandtschaftszusammenhangs unter Anpassung der möglichen Antwortkategorien,
- b) eine Ausweitung der möglichen Antwortkategorien bzgl. der Beziehung zur Haushaltsbezugsperson, um differenzierte Zuordnungen durchführen zu können,
- c) eine Ergänzung der Antwortkategorien zum Familienstand um die Ausprägung „verheiratet, getrennt lebend“.⁴³⁾

Zwar liegen auch bei eindeutiger Bestimmung einer Haushaltsbezugsperson, die die Information maximiert, nicht für alle Paarbeziehungen, an denen die Haushaltsbezugsperson nicht beteiligt ist, hinreichende Informationen vor, um ohne zusätzliche Annahmen die Beziehun-

40) Schließt man von der Analyse diejenigen Personen aus, die als Einpersonenhaushalt mit weiteren Haushalten eine Wohnung teilen, so sinkt der Anteil der wirklichen Einzelpersonen ohne weitere Personen in der Wohnung auf 16,0 % (nicht in den Tabellen wiedergegebenes Ergebnis). – 41) d. h. auch ohne nichtehelichen Partner – 42) Dieser Wert kann geringfügig höher liegen, da sich auch in den hierarchisch übergeordneten Haushaltskontexten nicht- oder seitenverwandte Personen befinden können. – 43) Ob diese Information im Rahmen der Auskunftspflicht erhoben werden kann oder ob die Beantwortung der Frage freigestellt werden soll, ist noch zu prüfen.

gen konstruieren zu können. So müssen zur Konstruktion der präsentierten Konzepte weiterhin Annahmen zu ehelichen Partnerschaften ohne Beteiligung der Haushaltsbezugsperson getroffen werden. Durch die Ausdifferenzierung der Art der Verwandtschaft und die Ergänzung des Familienstandes um die Ausprägung „verheiratet, getrennt lebend“ ist es jedoch mit höherer Sicherheit möglich, Ehepaare zu rekonstruieren.

Man bleibt dem bisherigen Konzept am nächsten und folgt auch den Empfehlungen der Vereinten Nationen⁴⁴⁾, wenn man eine Person der mittleren oder Elterngenerationenebene als Bezugsperson vorsieht. Es wird je nach Situation das folgende Verfahren vorgeschlagen, um zu einer Bestimmung zu gelangen:

- Der Interviewer bzw. die Person, die den Fragebogen ausfüllt, wählt unter allen Personen, auf die zutrifft, dass sie mit einem ledigen (Stief-, Pflege-, Adoptiv- oder Enkel-⁴⁵⁾) Kind im Haushalt zusammenleben, diejenigen aus, deren lediges Kind am jüngsten ist. Sind dies zwei Personen (eheliche oder nichteheliche Paare), so ist unter diesen der Haupteinkommensbezieher auszuwählen.
- Falls es im Haushalt keine Personen mit ledigen Kindern gibt, werden möglichst Personen gewählt, die in ehelicher oder nichtehelicher Partnerschaft leben. Innerhalb einer Partnerschaft ist der Haupteinkommensbezieher zu wählen.
- Falls es im Haushalt weder Personen mit ledigen Kindern noch eine eheliche oder nichteheliche Partnerschaft gibt, ist der Haupteinkommensbezieher zu wählen.

Der notwendige Antwortkatalog besteht aus folgenden möglichen Ausprägungen:

- Bezugsperson,
- Ehepartner/-in,
- (Groß-)Mutter/Vater (auch Stief-, Adoptiv-, Pflege- und Schwiegereltern),
- Kinder (auch Stief-, Adoptiv-, Pflege-, Schwieger- und Enkelkinder),

44) United Nations (1998), a. a. O., S. 45. – 45) Personen mit Enkelkind gehören zu diesem Personenkreis, sofern kein Elternteil des Enkelkindes im Haushalt lebt.

- ge-, Schwieger- und Enkelkinder),
- Schwester/Bruder/Schwager/Schwägerin (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegegeschwister),
- sonstige verwandte Person,
- nicht verwandte Person.

Die Möglichkeit fehlender Information bezüglich der Abstammung bleibt dann zunächst auf die Kindschaftsverhältnisse von Neffen und Nichten zu Brüdern, Schwestern, Schwagern und Schwägerinnen beschränkt; ein plausibles Schätzverfahren gibt es jedoch nur dann nicht, wenn es mehr als zwei verheiratete Geschwister bzw. Schwager/Schwägerinnen gibt oder mehr als eine(n) unverheiratete(n) Bruder/Schwester. Außerdem könnte die mögliche Eltern-Kind-Beziehung zwischen zwei oder mehr nicht verwandten Personen unentdeckt bleiben. Doch auch hier können einfache, plausible Schätzverfahren Abhilfe schaffen. Durch die Auswertung der zusätzlichen Information über verheiratet getrennt lebende Personen können diese Verfahren noch umfassender und genauer sein, als das für die hier vorgestellte Konzeption verwendete. Auf Grund der Bestimmung der Bezugsperson über das jüngste ledige Kind im Haushalt können solche Konstellationen überdies eigentlich nur dann vorkommen, wenn in einem Haushalt zwei oder mehr Familienkerne mit Kindern existieren. Die präsentierte Regel zur Festlegung der Haushaltsbezugsperson maximiert also die erhaltene Information.

Die Antwortkategorien bezüglich des Verwandtschaftsverhältnisses zum Lebenspartner der Haushaltsbezugsperson sollten möglichst das gleiche Spektrum umfassen wie die Antwortkategorien bezüglich der Haushaltsbezugsperson.⁴⁶⁾

46) Die Vereinten Nationen (a. a. O.) regen an, auch „reconstituted families“ nachzuweisen, also solche mit Kindern, die nur von einem der Partner abstammen. Ähnliches formuliert auch ZUMA (Schimpl-Neimanns (2002): Anwendungen und Erfahrungen mit dem Scientific Use File des Mikrozensus. ZUMA-Arbeitsbericht 2002/01, S. 6). Um dies abbilden zu können, müsste die Frage nach dem Verwandtschaftsverhältnis nicht nur für nicht eheliche, sondern auch für eheliche Partner der Haushaltsbezugsperson gestellt werden und zwar auch dann, wenn bereits eine Verwandtschaftsbeziehung zur Haushaltsbezugsperson angegeben wurde, wobei der Antwortkatalog entsprechend angepasst werden müsste.

9 Zusammenfassung

Auf der Grundlage einer kritischen Beurteilung der bisherigen Haushalts- und Familientypisierungen im Mikrozensus entwickelt der Beitrag mehrere aufeinander aufbauende Standardinstrumente zur Analyse der privaten Lebenssituation der Bevölkerung in Privathaushalten. Die neue Standardtypisierung der Haushalte berücksichtigt dabei Partnerschaft, Familienstand und – anhand des Alters des jüngsten Kindes – die familiäre Situation. Ein wichtiger Bestandteil ist hierbei die Gleichstellung von Kindern im Alter von über 30 Jahren mit nicht ledigen Kindern. Auf Haushaltsebene mussten jedoch komplexe Haushalte zu groben Typen zusammengefasst werden. Um die Komplexität des privaten Zusammenlebens in diesen Haushalten darstellen zu können, wurde in Anlehnung an das traditionelle Familienkonzept das Konzept der primären Lebensform entwickelt und um das Merkmal des Haushaltskontextes ergänzt. Erste Ergebnisse zeigen, dass etwa die Hälfte der Bevölkerung in Eltern-Kind-Gemeinschaften lebt, ein knappes Drittel lebt in Paargemeinschaften und ein knappes Fünftel als Einzelpersonen. Unter diesen Einzelpersonen leben jedoch viele mit weiteren Personen im Haushalt zusammen, nämlich mit Eltern bzw. Großeltern oder mit eigenen erwachsenen Kindern.

Die Konstruktion dieser Typisierungen war nur auf der Grundlage zahlreicher Annahmen möglich, da die verfügbaren Informationen im Mikrozensus nur ein unvollständiges Bild liefern. Vor diesem Hintergrund wurden alternative Ansätze zur Reform des Erhebungskonzeptes diskutiert und ein Vorschlag zur Reform des Erhebungskonzeptes zum Familienzusammenhang im Mikrozensus entwickelt, der nur geringfügig in das gegenwärtige Erhebungsinstrument eingreift und mithin relativ einfach umzusetzen ist. Er läuft darauf hinaus, die Bezugsperson im Haushalt durch festgelegte Regeln im Vorhinein eindeutig zu bestimmen und detailliertere Antworten bezüglich des Verwandtschaftsverhältnisses und des Familienstandes zu ermöglichen.

Durch diese Erweiterungen kann die Plausibilität der notwendigen Schätzverfahren zur Identifikation von Ehepartnerschaften ohne Beteiligung der Haushaltsbezugsperson soweit erhöht werden, dass auf eine aufwändige Matrix-Erhebung verzichtet werden kann.

Durch das Primat von Partnerschaften vor Einzelpersonen bei der Auswahl der Haushaltsbezugsperson wird außerdem die Identifikation von nichtehelichen Partnerschaften verbessert, weil mit höherer Wahrscheinlichkeit einer der Partner als Haushaltsbezugsperson gewählt wird und somit der nichteheliche Partner identifiziert werden kann.

Die präsentierten Vorschläge und Typisierungskonzepte können damit – zusammen mit den Forschungsergebnissen des Statistischen Bundesamtes zur Auswertung auf der Ebene der Wohnhaushalte und zur vollständigeren Erfassung nichtehelicher Lebensgemeinschaften – in der Zukunft zu besseren und genaueren Aussagen über die private Situation der deutschen Bevölkerung führen.

Literatur

Beck, Ulrich (1986): Risikogesellschaft. Frankfurt: Suhrkamp

Bertram, Hans (1995): Regionale Vielfalt und Lebensformen. S. 157 – 195 in: H. Bertram (Hrsg.): Das Individuum und seine Familie. Lebensformen, Familienbeziehungen und Lebensereignisse im Erwachsenenalter. Opladen: Leske + Budrich

Eggen, Bernd (2001a): Gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften. 1. Teil: Methodische Aspekte und empirische Aspekte zur Verbreitung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften ohne und mit Kindern. S. 347 – 350 in: Baden-Württemberg in Wort und Zahl 8/2001

Eggen, Bernd (2001b): Gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften. 2. Teil: Familiäre und ökonomische

Strukturen gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften ohne und mit Kindern. S. 579 – 583 in: Baden-Württemberg in Wort und Zahl 12/2001

Eggen, Bernd (2002): Gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften. 3. Teil: Kinder in gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften. S. 65 – 70 in: Baden-Württemberg in Wort und Zahl 1/2002

Engstler, Heribert (1998): Die Familie im Spiegel der amtlichen Statistik. Lebensformen, Familienstrukturen, wirtschaftliche Situation der Familien und familiendemographische Entwicklung in Deutschland. Bonn: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Fuchs, Marek (1999): Hausfamilien. Eine vernachlässigte Kategorie der Sozialstruktur (Habilitationsschrift)

Heidenreich, Hans-Joachim/Nöthen, Manuela (2002): Der Wandel der Lebensformen im Spiegel des Mikrozensus. S. 26 ff. in: Wirtschaft und Statistik 1/2002

Herlth, A./Kaufmann, Franz-Xaver (1982): Zur Einführung: Familiäre Probleme und sozialpolitische Intervention. S. 3 – 22 in: Franz-Xaver Kaufmann (Hrsg.), Staatliche Sozialpolitik und Familie. München: Oldenbourg

Huinink, Johannes/Wagner, Michael (1998): Individualisierung und die Pluralisierung der Lebensformen. S. 85 – 106 in: Jürgen Friedrichs (Hrsg.), Die Individualisierungsthese, Opladen: Leske + Budrich

Lüscher, Kurt (1985): Moderne familiäre Lebensformen als Herausforderung der Soziologie. S. 110 – 127 in B. Lutz (Hrsg.), Soziologie und gesellschaftliche Entwicklung. Verhandlungen des 22. Deutschen Soziologentages in Dortmund 1984. Frankfurt/New York: Campus

Marbach, Jan H. (2001): Die Familie als Netzwerk: Eine Spezialität des DJI-Familiensurveys. S. 141-171 in: Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Fa-

milien und Haushalte in Deutschland. Statistische Grundlagen, wissenschaftliche Erkenntnisse. Beiträge zum wissenschaftlichen Kolloquium am 23./24. November 2000 in Wiesbaden (Forum der Bundesstatistik, Bd. 38). Stuttgart: Metzler Poeschel

Nave-Herz, Rosemarie (1998): Die These über den „Zerfall der Familie“. S. 286-315 in: Jürgen Friedrichs, M. Rainer Lepsius, Karl-Ulrich Mayer (Hrsg.): Die Diagnosefähigkeit der Soziologie. Sonderheft der Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie. Opladen: Westdeutscher Verlag

Niemeyer, Frank (1994): Nichteheliche Lebensgemeinschaften und Ehepaare – Formen der Partnerschaft gestern und heute. S. 504 ff. in: Wirtschaft und Statistik 7/1994

Scharmer, Marco (2002): Haushaltstypisierung im Rahmen des registergestützten Zensus. S. 5-10 in: Statistische Analysen und Studien Nordrhein-Westfalen, Bd. 1

Schimpl-Neimanns, Bernhard (2002): Anwendungen und Erfahrungen mit dem Scientific Use File des Mikrozensus. ZUMA-Arbeitsbericht 2002/01

Stutzer, Erich (1999): Methodische und empirische Ergebnisse zur Abbildung von Familienphasen mit Mikrozensus-Daten. S. 212 – 234 in: Paul Lüttinger (Hrsg.): Sozialstrukturanalysen mit dem Mikrozensus (ZUMA-Nachrichten Spezial, Bd. 6). Mannheim: ZUMA

United Nations (Hrsg.) (1998): Recommendations for the 2000 Censuses of Population and Housing in the ECE Region. New York: UN

Wagner, Michael/Franzmann, Gabriele (2000): Die Pluralisierung der Lebensformen. S. 151 – 173 in: Zeitschrift für Bevölkerungswissenschaft (25)

Wagner, Michael/Franzmann, Gabriele/Stauder, Johannes (2001): Neue Befunde zur Pluralität der Lebensformen. S. 52 – 73 in: Zeitschrift für Familienforschung 13(3)

Wenn sich Paare trennen – die Bedeutung der Arbeitsteilung in Beruf und Haushalt für die Ehestabilität

Dr. Johannes Stauder

Abstract

In der jüngst veröffentlichten Studie „Eheliche Arbeitsteilung und Ehestabilität“ (Stauder 2002) hat der Autor dieses Beitrags untersucht, welche unterschiedlichen Auswirkungen verschiedene Muster ehelicher Arbeitsteilung auf die Wahrscheinlichkeit einer Trennung der Ehepartner haben können. Der vorliegende Beitrag stellt zentrale Ergebnisse dieser Untersuchung vor.

Thema

Für Ehepaare stellt sich in der jüngeren deutschen Sozialgeschichte das Problem der Koordination von Beruf und Familie in ganz neuer Weise: Während in der Nachkriegsgesellschaft eine traditionelle Arbeitsteilung zwischen den Geschlechtern noch selbstverständlicher Bestandteil des Ehelebens war, hat die im Vergleich zu den fünfziger Jahren stark erhöhte Erwerbsbeteiligung von Frauen zum einen zur vielzitierten Doppelbelastung von Ehefrauen in Beruf und Familie geführt, zum anderen finden sich jedoch auch mehr Paare, die eine egalitärere Aufteilung ihrer Tätigkeiten praktizieren.

Eine andere bedeutsame Entwicklung der letzten fünfzig Jahre stellt der immer wieder Aufsehen erregende Anstieg der Scheidungszahlen dar.

Gibt es zwischen diesen Entwicklungen nur eine historische Korrelation oder sind die Umwälzungen bezüglich der ehelichen Arbeitsteilung eine Ursache des veränderten Scheidungsverhaltens?

Dieser Frage geht eine Dissertation nach, die der Autor von 1997 – 2000 an der Universität Heidelberg mit den Daten der Mannheimer Scheidungsstudie 1996 erstellt hat (Stauder 2002, siehe auch Klein/Stauder 1999, vgl. einführend zur Mannheimer Scheidungsstudie Klein/Kopp

1999). Unter Verwendung ereignisanalytischer Verfahren wurden dort empirische Modelle zur Erklärung des Trennungsrisikos von Ehepaaren entwickelt, die insbesondere verschiedene Muster ehelicher Arbeitsteilung berücksichtigen. Untersucht wurden dabei die unterschiedlichen Auswirkungen von traditioneller, egalitärer und anti-traditioneller Arbeitsteilung sowie der Doppelbelastung der Frau bzw. des Mannes auf das Trennungsrisiko.

Traditionelle Arbeitsteilung meint in diesem Zusammenhang ein Arrangement, bei dem dem Mann schwerpunktmäßig die Erwerbs-, der Frau hingegen die Hausarbeit obliegt.¹⁾ Eine anti-traditionelle Arbeitsteilung stellt genau das Gegenteil der traditionellen Konstellation dar. Von egalitärer Arbeitsteilung wird in der Studie dann gesprochen, wenn sich die Ehepartner Haus- und Erwerbsarbeit so aufteilen, dass jeder von beidem in etwa gleichem Maße betroffen ist. Traditionelle und anti-traditionelle Arbeitsteilung können im Gegensatz zur egalitären Arbeitsteilung auch als Arrangements bezeichnet werden, in denen sich die Ehepartner jeweils auf einen der beiden Aktivitätsbereiche spezialisieren und damit u. U. Effizienzvorteile erzielen.²⁾ Eine Doppelbelastung eines Partners liegt vor, wenn er oder sie in mindestens

1) Eine geringfügige Beteiligung der Frau am Erwerb und eine ebensolche des Mannes an der Haushaltsführung ist damit jedoch nicht ausgeschlossen. – 2) Vgl. hierzu insbesondere Becker (1993: 30ff.).

einem der beiden Bereiche einen größeren Beitrag als der Ehegatte leistet, wobei im anderen Bereich mindestens eine gleiche Belastung, wenn nicht gar ebenfalls eine stärkere Belastung festzustellen war.

Ergebnisse

Die Analysen konzentrierten sich auf zwei Themenbereiche: Zum einen auf die Erörterung eines unterschiedlichen Trennungsrisikos von Spezialisierung und Egalisierung und zum anderen auf die Entwicklung und Überprüfung von Hypothesen zum Effekt einer Doppelbelastung.

Bezüglich des ersten Schwerpunktes zeigen die vorgelegten Analyseergebnisse, dass sich bei oberflächlicher Betrachtung erkennbare Unterschiede zwischen egalitärer und spezialisierter Arbeitsteilung durch die stärkere mentale Rahmung der Ehe mit traditionellen Vorstellungen und Werten in älteren Kohorten erklären lassen, die eine traditionelle Arbeitsteilung wahrscheinlicher, eine Ehelösung dagegen unwahrscheinlicher macht. Die höhere Effizienz spezialisierter ehelicher Arbeitsteilung und ihre stärkere Konformität mit bekannten Rollenvorbildern wirkt sich dagegen nicht originär auf die Stabilität der Ehe aus.

Die Notwendigkeit einer spezialisierteren Haushaltsführung ergibt sich in der heutigen Gesellschaft zumeist aus dem Betreuungsaufwand für Kinder. Insbesondere Kleinkinder stellen normalerweise einen stabilisierenden Faktor in einer Ehe dar. Die Untersuchung zeigte in diesem Zusammenhang, dass ein Ehepaar mit traditioneller Arbeitsteilung und mit Kindern, die kaum mehr Betreuung benötigen, ein höheres Tren-

nungsrisiko aufweist als ein vergleichbares kinderloses Paar, das eine egalitäre Aufgabenteilung praktiziert. Dieses Ergebnis wird in einen vertragstheoretischen Ansatz eingeordnet, der insbesondere das Abhängigkeitsrisiko betont, das Frauen eingehen, wenn die Geburt des ersten Kindes zu einer Traditionalisierung der ehelichen Arbeitsteilung führt (vgl. ursprünglich Ott 1989).

Der zweite theoretische Schwerpunkt der Untersuchung lag auf der Entwicklung und Überprüfung von Hypothesen zur Bedeutung einer Doppelbelastung für die Ehestabilität. Ausgangspunkt waren dabei Überlegungen auf austauschtheoretischer und familienökonomischer Basis. Im Ergebnis destabilisiert die Mehrbelastung eines Partners mit Hausarbeit die Ehe beträchtlich. Analysiert wurde außerdem, ob die Stärke des Zusammenhanges von weiteren Faktoren wie Arbeitslosigkeit, Berufserfahrung oder Veränderungen des Bildungsniveaus abhängt. Bezüglich der Frau konnte dabei insbesondere nachgewiesen werden, dass die Stärke des Zusammenhanges von ihren Chancen und Gelegenheiten abhängt, eine alternative Beziehung einzugehen. Eine Doppelbelastung wird in der Studie daher als Kompensation für eine ungleiche relative Attraktivität am Heiratsmarkt interpretiert. Die Partner-

wahlentscheidung erweist sich in dieser Situation für mindestens einen der Partner langfristig als suboptimal und wird deshalb wieder zu Gunsten besserer Alternativen korrigiert.

Diskussion

Entgegen konservativen Argumentationsmustern, eine egalitäre Eheführung trage zur Destabilisierung der Ehe bei, lässt sich aus der hier vorgestellten Untersuchung die Schlussfolgerung ziehen, dass eine Destabilisierung nur dann zu erwarten ist, wenn die weibliche Erwerbstätigkeit nicht von einer verstärkten Übernahme häuslicher Verantwortung durch den Mann begleitet wird. Eine traditionelle Arbeitsteilung führt im heutigen Kontext eher zu einer Destabilisierung im späteren Eheverlauf, wenn die Kinder das Haus verlassen.

Die vorgelegten Ergebnisse hinsichtlich des Zusammenhanges von Kindererziehung, ehelicher Arbeitsteilung und Ehestabilität verdeutlichen nochmals die Notwendigkeit von politischen Maßnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Sie zeigen nämlich, dass gerade der verpasste Wiedereinstieg der Mutter in den Beruf langfristig Ehen destabilisiert.

Literatur

Becker, Gary S. (1993): *A Treatise on the Family*. Enlarged Edition. Cambridge (Mass.)/London: Harvard University Press.

Klein, Thomas / Kopp, Johannes (1999): Die Mannheimer Scheidungsstudie. S. 11 - 22 in: J. Kopp / T. Klein (Hrsg.), *Scheidungsursachen aus soziologischer Sicht*. Würzburg: Ergon.

Klein, Thomas / Stauder, Johannes (1999): Der Einfluß ehelicher Arbeitsteilung auf die Ehestabilität. S. 159 - 178 in: J. Kopp / T. Klein (Hrsg.), *Scheidungsursachen aus soziologischer Sicht*. Würzburg: Ergon.

Ott, Notburga (1989): Familienbildung und familiäre Entscheidungsfindung aus verhandlungstheoretischer Sicht. S. 97 - 116 in: G. Wagner / N. Ott / H.-J. Hoffmann-Nowotny (Hrsg.), *Familienbildung und Erwerbstätigkeit im demographischen Wandel*. Berlin Heidelberg New York Tokyo: Springer.

Stauder, Johannes (2002): *Eheliche Arbeitsteilung und Ehestabilität. Eine Untersuchung mit den Daten der Mannheimer Scheidungsstudie 1996 unter Verwendung ereignisanalytischer Verfahren*. Würzburg: Ergon.

Treibhausgase und ozonschichtschädigende Stoffe

Erik Längen

Ozonloch

Seit mindestens einem Vierteljahrhundert schrumpft mit zunehmender Tendenz die stratosphärische Ozonschicht über den Polen und inzwischen werden auch Ausdünnungen über den subpolaren Regionen registriert. Die Ozonschicht schützt Menschen, Fauna und Flora vor dem lebensbedrohlichen UV-B- und UV-C-Anteil des Sonnenlichts. Verantwortlich für den Abbau des stratosphärischen Ozons (O_3) in ca. 15 – 35 Kilometern Höhe sind die Halogene Chlor (Cl) und Brom (Br). Dieser Abbauprozess findet an der Oberfläche der „Polaren Stratosphären-Wolken“ statt, die sich erst bei etwa $-80^\circ C$ im arktischen und subarktischen Spätwinter und Frühjahr bilden. Chlor und Brom werden aus ihren – bis dahin ungefährlichen – molekularen Verbindungen gelöst, verwandeln sich in aggressive Radikale und zerstören das Ozon katalytisch, d. h. ohne dabei selbst verbraucht zu werden. Chlor findet sich hauptsächlich in den vollhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen (FCKW) und teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen (H-FCKW), Brom in den sog. „Halonen“. Potenziell besonders gefährlich sind wegen ihrer hohen Beständigkeit und Reaktionsträgheit FCKW und Halone, deren Verweildauer in der Atmosphäre mehrere 100 Jahre betragen kann. In die Stratosphäre gelangen sie erst etwa 5 – 10 Jahre nach ihrer Emission am Boden. Die durchschnittliche Lebensdauer der H-FCKW beträgt dagegen nur wenige Jahre, ihre ozonschichtschädigende Wirkung ist deshalb erheblich geringer¹⁾.

Vor dem Hintergrund dieses wissenschaftlichen Kenntnisstandes wurden

ationale und internationale Maßnahmen getroffen, die Produktion und Verwendung ozonschichtschädigender Stoffe verbieten, befristen und einschränken. Nach den Vereinbarungen des „Montrealer Protokolls“ (1987) darf in den Industriestaaten nach 1995 kein FCKW und Halon mehr hergestellt und nach 2000 nicht mehr verwendet werden. Für H-FCKW gelten großzügigere Ausstiegstermine. Entwicklungsländern wurden für die genannten Stoffgruppen ein zusätzlicher Zeitzuschlag gewährt. Eine teilweise weitere Verkürzung der Ausstiegsfristen vereinbarten die an den Konferenzen von Kopenhagen (1992) und Wien (1995) beteiligten Länder. Das EU-Recht geht über diese Vereinbarungen noch hinaus und unterwirft schon seit Jahren die Verwendung, Produktion, Ein- und Ausfuhr ozonschichtschädigender Stoffe einem restriktiven Genehmigungs- und Lizenzierungsverfahren.

Treibhauseffekt

Treibhausgase lassen die von der Sonne ausgehende, die Erde erwärmende, kurzwellige und energiereiche Strahlung fast ungehindert passieren, absorbieren aber einen Teil der von der erwärmten Erde in Form langwelliger Strahlung zurückgegebenen Wärmeenergie. Während der „natürliche“ Treibhauseffekt, überwiegend bewirkt durch Kohlendioxid (CO_2) und Wasserdampf, Leben auf der Erde erst ermöglicht und über Jahr-millionen ein dynamisches ökologisches Gleichgewicht hergestellt hat, kippt durch anthropogene Verstärkung des Treibhauseffekts – hauptsächlich durch die Emission von Kohlendioxid, in geringerem Maße durch Methan, Kohlenwasserstoffe (FKW, H-FKW, FCKW u. a.), Distickstoffoxid, Schwefelhexafluorid – allmählich das Gleichgewicht. Die Folgen sind bekannt: u. a. Anstieg der Durch-

schnittstemperaturen und des Meeresspiegels, Klima- und Wetteranomalien, Überschwemmungen, Ausbreitung von Wüsten, Missernten²⁾.

Auf dem Klima-Gipfel von Kyoto (1997) wurde vereinbart, dass die Industriestaaten ihre Emissionen von Treibhausgasen bis 2010 um 5,2 % reduzieren. Für Kohlendioxid, Methan und Distickstoffoxid wurde das Bezugsjahr 1990, für voll- und teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (FKW und H-FKW) und Schwefelhexafluorid das Bezugsjahr 1995 festgelegt. Für die EU-Staaten insgesamt gilt eine Reduktionsverpflichtung von 8 %; eine differenzierte Aufteilung auf einzelne EU-Staaten ist möglich. Inzwischen ist das Ratifizierungsverfahren in 95 Staaten abgeschlossen (Stand: 20. 10. 2002)³⁾. Trotz zahlreicher Versuche in Nachfolgekonferenzen, zuletzt auf dem UN-Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung in Johannesburg (26. August bis 4. September 2002), konnten u. a. die USA nicht für das Abkommen gewonnen werden. Das Abkommen tritt aber erst dann in Kraft, wenn die ratifizierenden Staaten mindestens 55 % der Kohlendioxid-Emissionen der Industrieländer von 1990 auf sich vereinen; z. Z. sind aber erst knapp 40 % erreicht. Sollte auch Russland – wie angekündigt – das Abkommen ratifizieren, dürften 55 % erzielt werden.

Amtliche Statistik

Vor dem Hintergrund der hier dargestellten Ursachen der Entstehung von Ozonloch und Treibhauseffekt wurde die Statistik bestimmter ozonschichtschädigender und klimawirksamer Stoffe in den seit vielen Jahren etab-

1) ausführlich u. a.: Max-Planck-Institut für Chemie (Otto-Hahn-Institut), <http://dionysos.mpg-mainz.mpg.de/~air/>; Alfred-Wegener-Institut für Polar- und Meeresforschung, <http://www.awi-bremerhaven.de/www-pot/atmo/match/match.html>

2) ausführlich u. a.: UNO, hier: IPCC (Intergovernmental panel on climate change), <http://www.ipcc.ch/>, http://www.grida.no/climate/ipcc_tar/; Max-Planck-Institut für Meteorologie, <http://www.mpimet.mpg.de/dynindex.php?s=http://www.mpimet.mpg.de/de/web/education/faq.html> – 3) <http://www.learn-line.nrw.de/angebote/agenta21/thema/kyoto-protokoll.htm>

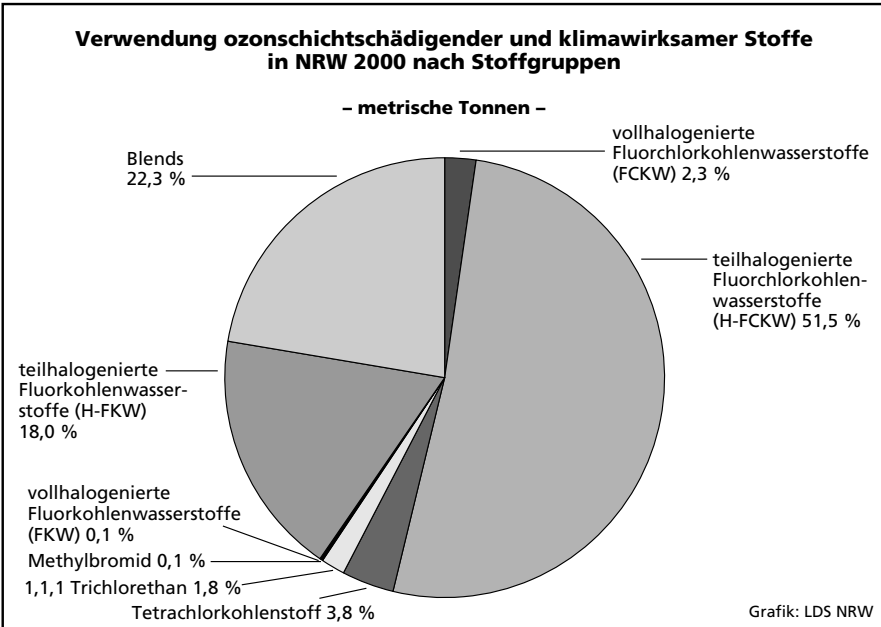
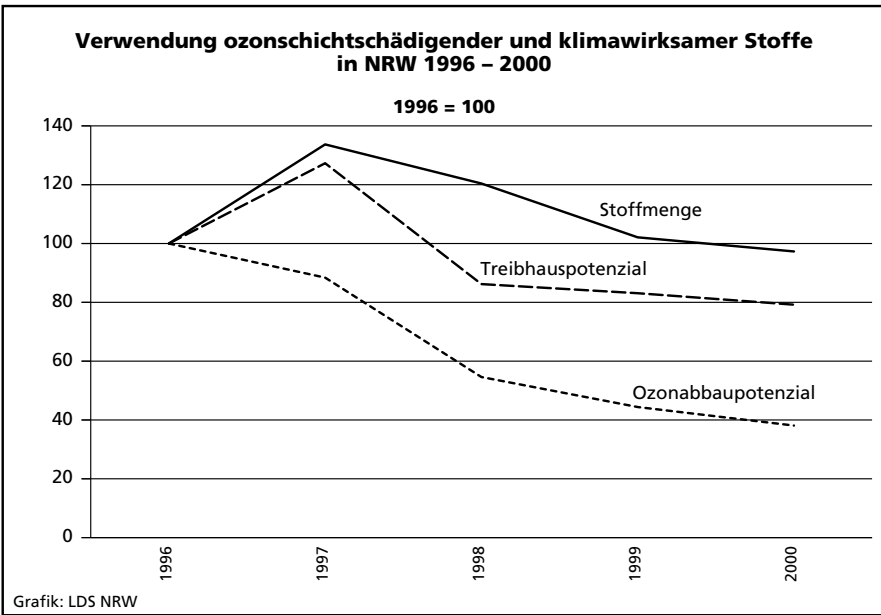
lierten Katalog der amtlichen Umweltstatistiken aufgenommen. Die erstmals für das Berichtsjahr 1996 durchgeführte Erhebung dient der quantitativen Darstellung von Produktion und Verwendung bestimmter ozonschichtschädigender und klimawirksamer Stoffe und der Beobachtung, ob die angestrebten Ziele des Verzichts auf schädliche Substanzen und des Umstiegs auf den Einsatz weniger schädlicher Ersatzstoffe erreicht werden. Die gewonnenen Daten fließen in Entscheidungsgrundlagen für nationale und internationale Regelungen zur Verbesserung der Umweltsituation.

Die Erhebung erfasst gemäß § 11 Abs. 1 Umweltstatistikgesetz (UStatG) bei Unternehmen, die ozonschichtschädigende Stoffe herstellen, einführen oder ausführen oder in Mengen von mehr als 50 kg pro Stoff und Jahr zur Herstellung, Instandhaltung oder Reinigung von Erzeugnissen verwenden, Art und Menge der Stoffe als solche oder in Zubereitungen. § 11 Abs. 1 UStatG bezieht sich auf die in der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 genannten Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen.

Die Erhebung erfasst gemäß § 11 Abs. 2 UStatG bei Unternehmen, die klimawirksame (den Treibhauseffekt fördernde) Fluoridderivate der aliphatischen Kohlenwasserstoffe mit bis zu sieben Kohlenstoffatomen in Mengen von mehr als 50 kg pro Stoff und Jahr zur Herstellung, Instandhaltung oder Reinigung von Erzeugnissen verwenden, Art und Menge der Stoffe als solche oder in Zubereitungen. Diese Stoffe entfalten keine ozonschichtschädigende Wirkung.

Die ozonschichtschädigenden Stoffe, die nach § 11 Abs. 1 UStatG erfasst werden, sind auch klimawirksam und werden auch in ihrer Treibhauswirkung dargestellt.

Die Treibhausgase Kohlendioxid, Methan, Distickstoffoxid, Schwefelhexafluorid und andere klimawirksame Stoffe sind nicht Gegenstand dieser Erhebung.



Die erfassten Stoffe werden überwiegend als Kältemittel, als Treibmittel bei Herstellung von Kunst- und Schaumstoffen und Aerosolen, als Löse- und Löschmittel, zur Schädlingsbekämpfung und für sonstige, in der Bedeutung untergeordnete Zwecke, eingesetzt.

Die Erhebung erfasst die Stoffe, die im jeweiligen Berichtsjahr produziert, ein- oder ausgeführt oder erstmalig im Unternehmen eingesetzt wurden. Nicht erfasst werden Lagerbestände, in Kühl- und sonstigen Aggregaten bereits enthaltene Stoffe, der Umgang der Bundeswehr mit diesen Stoffen und die in die Atmosphäre emittierten Substanzen.

Die internationalen und nationalen Vorgaben spiegeln sich in der Entwicklung der Verwendung von ozonschichtschädigenden und klimawirksamen Stoffen in Nordrhein-Westfalen wider. Zwar sank die Menge der eingesetzten Stoffe in der rein metrischen Tonnage von 929,9 Tonnen im Jahre 1996 um lediglich 2,7 % auf 904,7 Tonnen im Jahre 2000. Durch den Umstieg auf weniger schädliche Ersatzstoffe reduzierte sich die ozonschichtschädigende Wirkung der insgesamt eingesetzten Menge allerdings von 256,8 ODP-Tonnen⁴⁾ (1996) auf 97,8 ODP-Tonnen 2000. Das entspricht einem Rückgang um 61,9 %. Bei der Verwendung der Stoffe als Kältemittel – der Verwendung, die

1. Ozonschichtschädigende und klimawirksame Stoffe in NRW 1996 – 2000				
Jahr	Verwendung insgesamt	Davon als		
		Kältemittel	Treibmittel bei der Herstellung von Kunst- und Schaumstoffen, Aerosolen	sonstiges Mittel
metrische Tonnen				
1996	929,9	643,2	170,6	116,1
1997	1 243,4	840,0	325,3	78,2
1998	1 119,6	649,2	385,2	85,3
1999	949,8	605,2	275,6	69,0
2000	904,7	613,7	222,7	68,3
ODP-Tonnen ¹⁾ (Ozonabbaupotenzial)				
1996	256,8	77,5	18,5	160,8
1997	226,9	128,7	33,8	64,4
1998	140,3	29,2	40,9	70,3
1999	114,1	33,9	27,3	52,9
2000	97,8	21,5	20,4	55,9
1000 GWP-Tonnen ²⁾ (Treibhauspotenzial)				
1996	1 902,8	1 529,4	118,5	254,9
1997	2 421,7	2 034,7	249,6	137,5
1998	1 640,5	1 233,0	269,7	138,0
1999	1 582,0	1 279,7	193,2	109,0
2000	1 506,2	1 211,8	166,5	128,0

1) siehe unten (Textfußnote 4) – 2) siehe unten (Textfußnote 5)

die Öffentlichkeit zuerst mit der Problematik des „Ozonlochs“ verbindet – sank die ozonschichtschädigende Wirkung der eingesetzten Stoffe im gleichen Zeitraum von 77,5 ODP-Tonnen gar um 72,3 % auf nur noch 21,5 ODP-Tonnen, während die metrische Tonnage von 643,2 Tonnen auf 613,7 Tonnen kaum zurückging (–4,6 %).

Während sich der Wechsel zu Stoffen, die die Ozonschicht gar nicht mehr oder nur noch geringfügig schädigen, in Nordrhein-Westfalen sehr positiv entwickelt, weisen gleichzeitig die „Ersatzstoffe“ (z. B. das H-FCKW 'R 22' und das H-FKW 'R 134a') oft ein relativ hohes Treibhauspotenzial auf. So hat sich das Treibhauspotenzial der insgesamt in Nordrhein-Westfalen verwendeten ozonschichtschädigenden und klimawirksamen Stoffe von 1,903 Mill. GWP-Tonnen⁵⁾ (1996) um lediglich 20,9 % auf 1,506 Mill. GWP-Tonnen (2000) reduziert (nach einem zwischenzeitlichen Hoch von 2,422 Mill. GWP-Tonnen im Jahre 1997). Das Treibhauspotenzial der als Kältemit-

tel eingesetzten Stoffe verringerte sich im gleichen Zeitraum von 1,529 Mill. GWP-Tonnen nur um 20,7 % auf 1,212 Mio. GWP-Tonnen.

Die ungleiche Entwicklung von Ozonabbaupotenzial einerseits und Treibhauspotenzial andererseits ist darauf zurückzuführen, dass nur die halogenierten Kohlenwasserstoffe, die ozonschichtschädigend wirken (FCKW, H-FCKW, Halone u. a.), Gegenstand strenger Verwendungs- und Verbotsregelungen sind (s. o.), nicht dagegen die als Ersatzstoffe eingesetzten voll- und teilhalogenierten Fluorkohlenwasserstoffe (FKW, H-FKW), die nicht ozonschichtschädigend, sondern „nur“ klimawirksam sind und im Gesamtkomplex der zu reduzierenden Treibhausgase (s. o.) eine nachgeordnete Rolle spielen.

Die Forschung geht weiter

Die bisher von der Mehrheitsmeinung der Wissenschaft angenommenen und hier dargestellten atmo-

sphärischen Abläufe scheinen aufgrund neuer Erkenntnisse nicht mehr ausreichend, die Entstehung von Ozonloch und Treibhauseffekt zu erklären. Bei der Ausbildung des Treibhauseffekts ist man einer völlig anderen, konkurrierenden Ursache auf der Spur, die Entstehung des Ozonlochs erscheint in komplexere Gesamtzusammenhänge eingebunden, bekannte Faktoren müssen anders gewichtet werden, neue treten hinzu.

So scheint Brom 50-mal so effektiv wie Chlor das stratosphärische Ozon zu zerstören, gegenüber dem bisher angenommenen 3- bis 10fachen Potenzial. China gilt als Hauptproduzent von Halonen und hat als Schwellenland noch eine „Schonfrist“ bis 2005, ehe nach dem Montrealer Protokoll ein Produktionsverbot wirksam wird. Auch werden in Russland noch starke Emissionen von Brom festgestellt. Man vermutet inzwischen, dass bei Synthese-Prozessen in der chemischen Industrie Brom als Nebenprodukt entsteht. Das würde die Schwierigkeit, die Emissionen von Brom zu reduzieren, erheblich verschärfen, wie sich überhaupt die Problematik der Halogene zunehmend als ein Problem des Brom-Austrags darzustellen scheint.

Ozon (O₃) wird durch UV-Strahlung aus Luftsauerstoff (O₂) gebildet und durch eine Reihe von Katalysatoren, vor allem durch Stickoxid (NO), auf „natürliche Weise“ wieder abgebaut. Das sich bisher durch diesen Prozess einstellende Gleichgewicht aus Bildung und Abbau von Ozon, das früher für eine konstante Ozonmenge in der Stratosphäre sorgte, scheint auch durch künstlichen Eintrag besonders von Stickoxid gestört. Verantwortlich für die höheren Stickoxid-Emissionen werden insbesondere der Flugverkehr und die landwirtschaftliche Düngung gemacht.

Durch Vulkanausbrüche werden große Mengen von schwefelhaltigen Schwebstoffen bis in die Stratosphäre katapultiert. Dort liefern die „Sulfat-Aerosole“ neben den oben erwähnten „Polaren Stratosphären-Wolken“ offenbar zusätzliche Ober-

4) ODP (Ozone – Depletion – Potential) ist ein Maß für das Ozonabbaupotenzial eines Stoffes. Das ODP von R 11 (ein FCKW) ist 1. Eine metrische Tonne R 11 entspricht einer ODP-Tonne. Die ODP-Tonnage eines Stoffes erhält man als Produkt seines ODP-Wertes und seiner metrischen Tonnage. – 5) GWP (Global – Warming – Potential) ist ein Maß für das Ozonabbaupotenzial eines Stoffes. Das GWP von Kohlendioxid (CO₂) ist 1. Eine metrische Tonne Kohlendioxid entspricht einer GWP-Tonne. Die GWP-Tonnage eines Stoffes erhält man als Produkt seines GWP-Wertes und seiner metrischen Tonnage.

2. Ozonschichtschädigende und klimawirksame Stoffe in NRW 1996 – 2000 nach Verwendungsbereichen, Stoffgruppen und einzelnen Stoffen

Stoffgruppe Jahr	Verwendung insgesamt			Davon als								
				Kältemittel			Treibmittel bei der Herstellung von Kunst- und Schaumstoffen, Aerosolen			sonstiges Mittel		
	1996	1998	2000	1996	1998	2000	1996	1998	2000	1996	1998	2000
metrische Tonnen												
FCKW	70,0	21,6	20,7	51,8	6,5	5,2	.	.	.	.	.	.
H-FCKW	536,6	749,7	465,9	370,2	367,3	281,0	.	.	.	.	.	.
FBKW (Halone)	.	–	–	–	–	–	–	–	–	.	–	–
Tetrachlorkohlenstoff (R 10)	55,4	48,9	34,7	–	–	–	–	–	–	55,4	48,9	34,7
1,1,1 Trichlorethan (R 140a)	24,3	20,3	15,9	–	–	–	–	–	–	24,3	20,3	15,9
Methylbromid (Brommethan)	.	–	1,3	–	–	–	–	–	–	.	–	1,3
FKW	–	0,3	0,8	–	–	–	–	–	–	–	0,3	0,8
H-FKW	137,6	136,7	163,3	132,6	133,6	125,4	4,5	3,1	.	0,5	0,1	.
Blends	88,5	142,0	202,2	88,5	141,8	202,2	–	–	–	–	0,2	–
Insgesamt	929,9	1 119,6	904,7	643,2	649,2	613,7	170,6	385,2	222,7	116,1	85,3	68,3
ODP-Tonnen¹⁾ (Ozonabbaupotenzial)												
FCKW	69,9	21,0	20,6	51,8	6,5	5,2	.	.	.	.	.	.
H-FCKW	38,2	61,0	35,7	20,2	20,1	15,4	.	.	.	.	.	.
FBKW (Halone)	.	–	–	–	–	–	–	–	–	.	–	–
Tetrachlorkohlenstoff (R 10)	61,0	53,8	38,2	–	–	–	–	–	–	61,0	53,8	38,2
1,1,1 Trichlorethan (R 140a)	2,4	2,0	1,6	–	–	–	–	–	–	2,4	2,0	1,6
Methylbromid (Brommethan)	.	–	0,8	–	–	–	–	–	–	.	–	0,8
FKW	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-FKW	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Blends	5,5	2,6	0,9	5,5	2,6	0,9	–	–	–	–	–	–
Insgesamt	256,8	140,3	97,8	77,5	29,2	21,5	18,5	40,9	20,4	160,8	70,3	55,9
1000 GWP-Tonnen²⁾ (Teibhauspotenzial)												
FCKW	504,0	115,2	95,4	421,4	50,7	32,9	.	.	.	.	.	.
H-FCKW	735,1	887,5	591,4	623,9	622,3	474,9	.	.	.	.	.	.
FBKW (Halone)	.	–	–	–	–	–	–	–	–	.	–	–
Tetrachlorkohlenstoff (R 10)	77,6	68,5	48,6	–	–	–	–	–	–	77,6	68,5	48,6
1,1,1, Trichlorethan (R 140a)	2,7	2,2	1,7	–	–	–	–	–	–	2,7	2,2	1,7
Methylbromid (Brommethan)	.	–	10,7	–	–	–	–	–	–	.	–	10,7
FKW	–	2,4	5,1	–	–	–	–	–	–	–	2,4	5,1
H-FKW	182,4	181,0	232,1	175,9	176,9	182,8	5,9	4,1	.	0,6	0,1	.
Blends	308,2	383,8	521,2	308,2	383,1	521,2	–	–	–	–	0,7	–
Insgesamt	1 902,8	1 640,5	1 506,2	1 529,4	1 233,0	1 211,8	118,5	269,7	166,5	254,9	138,0	128,0

1) ODP (Ozone – Depletion – Potential) ist ein Maß für das Ozonabbaupotenzial eines Stoffes. Das ODP von R 11 (ein FCKW) ist 1. Eine metrische Tonne R 11 entspricht einer ODP-Tonne. Die ODP-Tonnage eines Stoffes erhält man als Produkt seines ODP-Wertes und seiner metrischer Tonnage. – 2) GWP (Global – Warming – Potential) ist ein Maß für das Ozonabbaupotenzial eines Stoffes. Das GWP von Kohlendioxid (CO₂) ist 1. Eine metrische Tonne Kohlendioxid entspricht einer GWP-Tonne. Die GWP-Tonnage eines Stoffes erhält man als Produkt seines GWP-Wertes und seiner metrischer Tonnage.

flächen, an denen Brom und Chlor das stratosphärische Ozon zerstören.

Es mehren sich wissenschaftlichen Stimmen, die zwar die Wirkung der anthropogenen Treibhausgase nicht bestreiten, aber der zunehmenden Energieabstrahlung durch die Sonne eine große, wenn nicht gar die entscheidende Bedeutung für den Treibhauseffekt beimessen. So zeigt ein Vergleich der Temperaturkurve der letzten 120 Jahre überwiegend Übereinstimmung mit der Kurve der Sonnenfleckenaktivitäten, während CO₂-Gehalt der Atmosphäre und Temperaturentwicklung nur partiell parallel verlaufen.

Auch Treibhausgase fördern mittelbar die Vergrößerung des Ozonlochs. Da Treibhausgase die langwellige, infrarote Rückstrahlung der Erde in Bodennähe abblocken, kühlt die darüber liegende Stratosphäre wegen fehlender Wärmezufuhr ab: Es kommt zu einer vermehrten Bildung der „Polaren Stratosphären-Wolken“, an deren Oberfläche Brom und Chlor verstärkt Ozon abbauen können.

Ausblick

Die neuen Erkenntnisse entbinden nicht von den bisherigen Anstren-

gungen gegen Ozonloch und Treibhauseffekt.

Da nach allen vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen FCKW/H-FCKW und Halone unbestritten an der Ozonzerstörung beteiligt sind, müssen die bisher eingeleiteten Maßnahmen zu ihrer Reduktion weiter fortgesetzt werden; ein besonderes Augenmerk ist in Zukunft auf Produktion und Verwendung von Halonen zu richten.